

Gliederung



1. Überblick Contergan-Skandal

1.1 Entwicklung, Genehmigung, Markteinführung

1.1.1 Entwicklung K17/Thalidomid

1.1.2 Exkurs: Arzneimittelrecht zum Zeitpunkt der Test- und Zulassungsphase

1.2 Nebenwirkungen, Rezeptpflicht, Rückruf

2. Contergan-Prozess & Vergleich

2.1 Strafverfahren 1961 bis 1970

2.1.1. Ermittlungsverfahren

2.1.2 Anklageerhebung und Zwischenverfahren

2.1.3. Hauptverfahren und Einstellung

2.2 Bedeutung der Zivilverfahren & der Vergleich aus Betroffenen/Elternperspektive

3. Gesetz zur Gründung einer Stiftung „Hilfswerk für das behinderte Kind“

3.1 Regierungsdebatten

3.2 Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“

3.3 Bewertung Gesetz durch Hilfswerk und Treuhänder

4. Die Arbeit der Stiftung

4.1 Finanzielle Leistungen

4.2 Handhabung Einzelfälle/Umgang mit Empfängern

1. Überblick Contergan-Skandal

Um die Conterganstiftung und ihre Arbeit historisch einzuordnen ist es sinnvoll, sich umfassend mit ihrer Vor- und Entstehungsgeschichte auseinanderzusetzen. Wie wurde der Wirkstoff entwickelt, welche Studien und Zulassungsverfahren durchliefen die Präparate vor ihrer Markteinführung? Wann bestand erstmals ein akuter Verdacht auf ernsthafte Nebenwirkungen, wie reagierten die Behörden, medizinische Fachkreise und der Hersteller? Wann, wieso und durch wen erfolgte schlussendlich die Marktrücknahme des Wirkstoffes? Auch der Verlauf der Ermittlungen und des sogenannten Conterganprozesses sowie die diskutierten Entschädigungsoptionen helfen, das Zustandekommen des ersten Conterganstiftungsgesetzes besser zu verstehen. Wieso beschloss man, eine staatliche Stiftung zu gründen und die Entschädigung der Contergankinder somit zu einer Angelegenheit der Bundesregierung zu machen? Was hielten die unterschiedlichen Konfliktparteien davon? Wurde so das Möglichste für die Geschädigten getan? Schlussendlich soll die Arbeitsweise der Stiftung auch an ihrem Selbstanspruch gemessen und untersucht werden, wie dies von den Geschädigten bewertet wurde. Alles in allem wird in der historischen Aufarbeitung der Conterganskandal als Vorgeschichte der Stiftungsgründung pointiert rekonstruiert.

Auch die Haltung der Politik und das staatliche Handeln, welches in der Verantwortungsübernahme des Bundes im Rahmen einer Stiftung mündete, liegt im Fokus der Aufarbeitung. So soll mit Bezug auf die zuvor untersuchte Legitimation der Stiftung deren Arbeitsweise auch in den anknüpfenden Teilen der Arbeit umfassender bewertet werden können. Von primärem Interesse ist dabei, von welchen Interessen die Gründung der Stiftung geleitet war und welchen Stellenwert die soziale Situation, der Bedarf und die (im)materielle Entschädigung der Contergangeschädigten und ihrer Angehörigen bei der Gründung und Organisation der Stiftung hatten.

Die Contergankatastrophe ist einer der bisher größten Arzneimittelskandale, der viel mediale und öffentliche Aufmerksamkeit erhielt. Durch die Millionen Seiten umfassenden Prozessunterlagen, zahlreiche Gutachten, die Unterlagen und Rundschreiben verschiedener Betroffenenverbände, das Archiv der Conterganstiftung, private Nachlässe und nicht zuletzt unzählige Presseberichte ist das zugängliche Quellenmaterial enorm umfangreich. Dennoch fehlt vor allem die Perspektive des Herstellers, da die Firma Grünenthal ihre Archivalien der wissenschaftlichen Forschung bis heute nicht zugänglich macht. Auch die Befragung etwaiger Zeitzeug*innen ist nur noch sehr begrenzt

möglich, da viele der als Erwachsene an den Ereignissen beteiligte Personen längst verstorben sind.

Auf dieser Basis erfolgt eine grundlegende historisch-kritische Analyse der schriftlich überlieferten Quellen. Das Material wird anhand anerkannter Forschungsliteratur aus den Bereichen Medizin-, Wissenschafts-, Pharmaziegeschichte sowie den Disability Studies kontextualisiert und es werden Schwerpunkte auf für die Gesamtarbeit relevante Aspekte gesetzt. So wird das umfangreiche Quellenmaterial auf Dokumente zur Gründungsgeschichte sowie Institutionsgeschichte der Stiftung konzentriert. Da für die gesamte Studie vor allem Argumente für beziehungsweise gegen eine gesetzliche Entschädigungsregelung von besonderem Interesse für die Gesamtbewertung der Stiftung sind, liegt ein weiterer Schwerpunkt der Analyse auf Quellen, die diese Debatte direkt widerspiegeln. Aufschluss über das praktische Stiftungshandeln im Umgang mit Contergangeschädigten und ihren Angehörigen gibt eine qualitative Analyse ausgewählter Fallakten der Conterganstiftung.

1.1 Entwicklung, Genehmigung, Markteinführung

Vor allem aus heutiger Perspektive mag man sich fragen, wie der Wirkstoff Thalidomid überhaupt auf den Markt gelangen konnte, noch dazu als vollkommen verträglich und ungiftig beworben. Dieser erste Abschnitt soll am Beispiel Thalidomids zeigen, wie Wirkstoffe in den 1950er Jahren entwickelt, geprüft, zugelassen und vermarktet wurden. Vor allem das Vertrauensverhältnis zwischen staatlichen Behörden und Herstellern und die daraus entstehende Freiheiten und Verantwortung seitens der Pharmaindustrie stehen im Fokus des Interesses. So kann verortet werden, wie sich Grünenthal im Rahmen der damaligen Gepflogenheiten verhielt.

1.1.1 Entwicklung K17/Thalidomid

1946 gründeten die auf ein seit 1845 bestehendes Familienunternehmen zurückgehenden Dalli-Werke die Firma Chemie Grünenthal GmbH. Das Tochterunternehmen sollte die Produktpalette des Unternehmens um pharmazeutische Produkte erweitern. Im Juni 1946 stellte das Unternehmen dazu den Arzt und Chemiker Dr. Heinrich Mückter¹ als wissenschaftlichen Leiter an. In den Anfangsjahren arbeiteten Mückter und

¹ Dieser hatte – wie viele damals – eine nationalsozialistische Vergangenheit: Der 1914 im Rheinland geborene Henrich Mückter trat 1937 der NSDAP bei. Nach eigener Aussage war er von Ende 1940 bis August 1945 Soldat, „zuletzt Stabsarzt und Leiter des Instituts für Fleckfieber- und Virusforschung des Oberkommandos des Heeres in Krakau“. Für Forschungen an Fleckfieberimpfungen wurden dort zahlreiche zwangsrekrutierte Menschen gezwungen, infizierte Läuse an ihren Beinen zu ernähren und sich damit einem erheblichen Infektionsrisiko aussetzen. Um die Wirksamkeit der Impfstoffe zu testen, wurden KZ-Insassen erst Zwangsgeimpft und anschließend

seine Mitarbeiter an Antibiotika. Grünenthal wurde das erste westdeutsche Unternehmen, das in industriellem Maße mit Penicillin-Stämmen forschte und entsprechende Präparate auf den Markt brachte. Während der Währungsreform 1948 hing die weitere Existenz des jungen Unternehmens von den Fortschritten und Erfolgen der Penicillin-Produktion ab. Mückter war in seiner Rolle als Forschungsleiter maßgeblich für das Überleben und den einsetzenden Erfolg verantwortlich und genoss spätestens hier-nach größtes Ansehen bei der Firmenleitung. Von den Umsätzen der in seiner Abtei-lung entwickelten Präparate erhielt er mindestens 1% Gewinnbeteiligung.²

Ab den 1950er Jahren durften auch andere Hersteller Antibiotika produzieren und ver-treiben. Grünenthals Firmenleitung wollte sich daher ab 1954 ein weiteres Standbein neben Penicillin schaffen. Die stetig wachsende Forschungsabteilung Mückters arbei-tete noch immer an der Weiterentwicklung ihrer Antibiotika-Präparate, darüber hinaus forschte sie nun aber auch nach neuen Wirkstoffen und Medikamenten. Dafür stellte Grünenthal Anfang 1954 den Apotheker Dr. Wilhelm Kunz und den Pharmakologen Dr. Dr. Herbert Keller an. Die beiden sollten neue Wirkstoffe synthetisieren und auf ihre Eigenschaften und Anwendungsmöglichkeiten prüfen. Wie Heinrich Mückter er-hielten sie eine Gewinnbeteiligung an von ihnen entwickelten Medikamenten.³ Das da-malige Vorgehen bei der Neuentwicklung von Medikamenten entsprach dem *trial and error*-Prinzip: Stoffe wurden chemisch synthetisiert und anschließend auf ein mögli-ches Einsatzgebiet hin analysiert. Gelangte eine so entwickelte Substanz auf den Markt, wusste man meist wenig oder nichts über ihre Wirkmechanismen.⁴

Kunz und Keller begannen ihre Experimente mit Glutaminsäure und deren Derivaten, die als physiologisch wirksame Stoffe bekannt und häufig Grundlage für die Synthese neuer Stoffe waren. Dabei entdeckten sie im März/April die Substanz N-Phthalyl-glu-taminsäure-imid, die nach ersten Untersuchungen eine „zentraldämpfende Wirkung“

infiziert. Die Zahl der Toten gab Aufschluss über die Wirksamkeit der Impfstoffe. Nach Kriegsende wurde Mückter zwar von US-Behörden befragt, dem in Polen gegen ihn eröffneten Strafverfahren wegen Diebstahl von Instituts-material an der Universität Krakau und fortgesetzter Misshandlung polnischer Angestellter sowie einem offenen Haftbefehl konnte er sich aber entziehen. Im August 1945 begann er an der Universität in Bonn ein Diplom als Chemiker, das er nach knapp einem Jahr abschloss und anschließend seine Arbeit bei der Firma Chemie Grünenthal begann. Vgl. Klee, Ernst, Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945, Frankfurt am Main ⁵2015, S. 418; Steuer, Armin, Braune Vorgeschichte. Der Contergan-Erfinder, in: Der Spiegel Geschichte, 2007 < <https://www.spiegel.de/geschichte/braune-vorgeschichte-a-948837.html> > [15.03.2022].

² Kirk, Beate, Der Contergan-Fall: eine unvermeidbare Arzneimittelkatastrophe? Zur Geschichte des Arzneistoffs Thalidomid, Stuttgart 1999, S. 51; Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal. Gesundheitsaufsicht und Strafjustiz in den „langen sechziger Jahren“, Göttingen 2016, S. 135f.

³ Kirk, Beate, Der Contergan-Fall, S. 51f.; Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Con-tergan-Skandal, S. 137.

⁴ Ebd., S. 136f.

und eine „erstaunliche Ungiftigkeit“ zu vereinen schien. Da es sich um die siebzehnte von Kunz untersuchte Verbindung handelte wurde sie für weitere Analysen vorläufig „K17“ genannt.⁵ Mitte Mai 1954 meldete Grünenthal den Wirkstoff K17 sowie diverse Herstellungsverfahren beim Patentamt an. Er erhielt die Patentnummer 1.074.584.⁶

1.1.2 Exkurs: Arzneimittelrecht zum Zeitpunkt der Test- und Zulassungsphase

In der Arzneimittelregulierung der frühen Bundesrepublik waren vor allem nichtstaatliche Instanzen für den Zugang zu Arzneimitteln verantwortlich, Behörden hatten nur sehr begrenzte Eingriffsmöglichkeiten. Hauptgrund war die traditionell starke Position der Ärzteschaft im deutschen Gesundheitswesen. Hinzu kamen Entstaatlichungsbestrebungen nach 1945 und ab den 1950ern ein stark wirtschaftsliberaler Zeitgeist, der hemmendes Eingreifen des Staates in die (pharmazeutische) Industrieproduktion ablehnte.⁷

Die rechtlichen Grundlagen der Arzneimittelregulierung waren zum einen die Apothekenpflicht, die einerseits Apotheken wirtschaftlich vor der pharmazeutischen Industrie schützen sollte und andererseits die Apothekerschaft zu einer kontrollierenden und überwachenden Fachinstanz machte. Zweitens eine Rezeptpflicht, die in den meisten Fällen für bereits auf dem Markt verfügbare Wirkstoffe erlassen wurde, wenn nach der Ausbietung ärztliche oder wissenschaftliche Kreise entsprechende Bedenken äußerten. Bis zum Erlass eines ersten Arzneimittelgesetzes 1961 war die Rezeptpflicht das wichtigste Instrument zur Arzneimittelregulierung. Drittens galt ein verpflichtendes Zulassungsverfahren für neue Arzneifertigwaren. Zulassungen konnten nur von den obersten Gesundheitsbehörden der Länder erteilt werden. Für einen Zulassungsantrag musste der Hersteller die Verpackung, Unterlagen über pharmakologische und klinische Wirkung sowie allgemeine Informationen einreichen. Die Anforderungen waren nicht näher definiert, es gab noch keine methodischen Standards.⁸ Die Unterlagen stellten daher meist formlose Unbedenklichkeitsbescheinigungen dar, die kaum oder

⁵ Der Wirkstoff wurde später Thalidomid genannt.

⁶ Böhm, Dietrich, Die Entschädigung der Contergan-Kinder. Abriß und Leitfaden für die Eltern der Contergan-Kinder und Kommentar und Materialsammlung zum Gesetz über die Errichtung einer Stiftung, Siegen 1973, S. 13; Kirk, Beate, Der Contergan-Fall, S. 51–53; Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 137–139.

⁷ Lenhard-Schramm, Niklas, Arzneimittelregulierung in der Bundesrepublik. Das Problem teratogener Medikamente in den 1950er und 1960er Jahren, in: Medizin, Gesellschaft und Geschichte 37, 2019, S. 85–112; S. 87–89.

⁸ Es galten keine Vorgaben, wie ein Wirkstoff geprüft werden musste und keine Forderungen, teratogene Eigenschaften auszuschließen. Die Prüfverfahren waren uneinheitlich und unübersichtlich, da der Hersteller völlig frei darüber entschied, welche Unterlagen er (nicht) bei den Behörden einreichte. Genehmigte Präparate waren daher faktisch nicht sicher.

gar nicht nachgeprüft werden konnten. Die Landesbehörden entschieden auf Grundlage des Antrags sowie einer chemischen Analyse des Präparats. Eine erteilte Genehmigung wurde von allen anderen Ländern anerkannt.⁹

Aufgrund der geringen rechtlich-administrativen Hürden einer Wirkstoffzulassung lag die Hauptverantwortung wie und unter welchen Bedingungen ein Mittel vertrieben wurde beim Hersteller, der nicht nur über die Indikationsgebiete entschied, sondern auch, ob er eine Rezeptpflicht für notwendig hielt. Wie umfangreich Wirkstoffe geprüft wurden, lag ebenfalls in der Verantwortung des Herstellers. In der Regel wurden neue Stoffe in unternehmensinternen Tierversuchen getestet und anschließend unter der Verantwortung des prüfenden Mediziners klinisch an Patient*innen erprobt. Wie die so generierten Erkenntnisse in der Packungsbeilage dokumentiert wurden, entschied der Hersteller. Generell war man in Fachkreisen der Auffassung, Konsumenten bräuchten nicht zu wissen, ob und wie Präparate geprüft worden waren; die Anwendung zugelassener Medikamente regulierten Ärzte und Apotheker. Daher waren die Kenntnisse der Hersteller und der medizinisch-pharmazeutischen Experten über unerwünschte Arzneimittelwirkungen von zentraler Bedeutung. Gleichzeitig wurden die Herstellerangaben für Ärzte und Apotheker durch die zunehmende Spezialisierung der Pharmakologie immer schwerer nachzuvollziehen. Trotzdem bildeten diese weiterhin die einzige Kontrollinstanz und Konsument*innen – die ohnehin ein eher schwach ausgeprägtes Risikobewusstsein gegenüber Medikamenten hatten – waren abhängig von deren Kenntnis, Einschätzung und Einstellung.¹⁰

Die bis 1957 andauernden hauptsächlich an Nagetieren durchgeführten pharma- und toxikologischen Untersuchungen K17s der Firma Grünenthal bestätigten die bereits beobachtete zentral-sedative Wirkung in Kombination mit hoher Verträglichkeit und „praktischer Ungiftigkeit“. Auch das US-amerikanische Pharmaunternehmen „Smith, Kline and French“, das K17 ab 1956 für eine mögliche Zusammenarbeit testete, bestätigte die Beobachtungen. Außerdem testeten die Universität Mailand und mehrere Veterinärmediziner den Wirkstoff, unter anderem an Hunden, Katzen, Schweinen, Eseln und Pferden.¹¹ Parallel zu den in den Laboren laufenden Versuchen wurden bereits seit Mai 1954 Produkte an Menschen getestet: Mitarbeiter*innen Grünenthals erhielten Muster mit dem neuen Wirkstoff, die sie mitunter auch an ihre

⁹ Lenhard-Schramm, Niklas, Arzneimittelregulierung in der Bundesrepublik, S. 89f.

¹⁰ Lenhard-Schramm, Niklas, Arzneimittelregulierung in der Bundesrepublik, S. 91f.; S. 96.

¹¹ Kirk, Beate, Der Contergan-Fall, S. 52–54; Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 140–143.

Familienmitglieder weitergaben. Es wurden Kapseln, Tabletten, Zäpfen und Sirup mit verschiedenen Wirkstoffmengen K17s (25/100/200mg) hergestellt.¹²

Ab Frühjahr 1955 arbeitete Grünenthal mit externen Mediziner*innen zusammen, um die Wirksamkeit, Zuverlässigkeit und Sicherheit ihres Wirkstoffes klinisch zu testen. Im März 1955 begann Dr. Hermann Jung an der medizinischen Uniklinik Köln mit der Verabreichung K17s an 20 seiner Patient*innen. Jung hatte bereits mehrfach Medikamente für Grünenthal klinisch getestet und bezog dafür ein monatliches Gehalt von 200 DM. In seinem ersten Bericht an Mückter vom neunten April lobte er die hervorragende Wirksamkeit als Schlafmittel. In seinem Erfahrungsbericht vom 15. Dezember schätzte er K17 als ein geeignetes Medikament ein, das sich mit der richtigen Werbung auf dem Markt durchsetzen werde. Als Nebenwirkungen nannte Jung anhaltende starke Müdigkeit, Schwindel, Gliederschmerzen und Verstopfungen, die aber alle durch zu hohe Dosierung hervorgerufen würden und bei auf die Patient*innen abgestimmter Dosierung vermeidbar seien.

Dr. Heinz Esser von der Poliklinik der Medizinischen Akademie Düsseldorf, der ebenfalls schon mehrfach Medikamente für Grünenthal getestet hatte, verabreichte die ihm zur Testung überlassenen Präparate circa 350 Personen. Auch er hob die schnelle und vorteilhafte Wirksamkeit der Medikamente hervor und bewertete besonders positiv, dass auch nach monatelanger Einnahme keine Abhängigkeiten feststellbar seien. Der im April bei der Herstellerfirma eingereichte Erfahrungsbericht attestierte K17 eine gute Wirkung bei gleichzeitig kaum vorhandenen Nebenwirkungen und keinerlei Suchtgefahr.¹³

Dr. Edwin Baumann, Chefarzt in Rottenburg am Neckar, verabreichte ungefähr 100 Patient*innen über einen Zeitraum von vier bis sechs Wochen die Testpräparate. Zwar war er mit der Wirkung zufrieden, verwies aber auch auf die unklaren Wirkungsmechanismen und einen immer wieder zu beobachtenden Hangover-Effekt bei zu hoher

¹² Dadurch kam im Dezember 1956 das erste bekannte Kind mit durch Thalidomideinnahme bedingten Fehlbildungen zur Welt, weil ein Mitarbeiter ein Muster an seine schwangere Frau gegeben hatte. Vgl. Kirk, Beate, Der Contergan-Fall, S. 45; Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 144f..

¹³ Kirk, Beate, Der Contergan-Fall, S. 52f.; Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 145–149; Die beiden Gutachten spielten eine entscheidende Rolle bei der vorzeitigen Markteinführung: Der von Grünenthal eingereichte Antrag auf Ausnahmegenehmigung beim Innenministerium Nordrhein-Westfalen stützte sich auf sie, vgl. unten S. 6.

Dosierung. Baumann, der sich von anderen Medikamenten mehr versprach, stellte die Testung ein, sein Bericht an Grünenthal wurde nicht veröffentlicht.¹⁴

Den Hersteller erreichten weitere Berichte über Nebenwirkungen – der Psychiater Dr. Dr. Gerhard Kloos nannte Übelkeit und Hangover-Effekte, der Lungenfacharzt Dr. Ferdinand Piacenza im März 1956 Hautausschläge und starke Verstopfungen – diese erklärten Mückter und sein Team durch falsche Dosierungen. Bis Oktober des Jahres 1957 gingen mindestens 360 Meldungen über Nebenwirkungen in der Firmenzentrale ein.¹⁵

Bei einem Symposium in Stolberg am 16. Dezember 1955 wurden die bisherigen Beobachtungen zu K17 zusammengetragen. Aufgrund der mehrheitlich enorm positiven Rückmeldungen beschlossen Mückter und seine Kollegen die klinischen Studien zu erweitern, um Anwendungsmöglichkeiten auf Spezialgebieten zu erschließen, und außerdem die Markteinführung des Wirkstoffes vorzubereiten.¹⁶

1956 publizierten Kunz, Keller und Mückter in der Zeitschrift *Arzneimittel-Forschung* den Beitrag „N-Phthalyl-glutaminsäure-imid. Experimentelle Untersuchungen an einem neuen synthetischen Produkt mit sedativen Eigenschaften“¹⁷. „Angesichts des ständig steigenden Schlafmittelkonsums“ sei es notwendig, wirksame Medikamente auf den Markt zu bringen, die durch die „Vorzüge der Barbiturate, aber das Fehlen unerwünschter Nebenwirkungen gekennzeichnet sind“. Hierfür habe sich aus einer Reihe von Substanzen K17 als „pharmakologisch besonders interessant“ erwiesen:

„Es handelt sich um ein relativ starkes Sedativum, dessen kleinste Effektdosis nur etwa doppelt so groß ist wie die der gebräuchlichen Barbiturate. Gegenüber diesen Verbindungen und allen anderen geprüften narkotisch wirksamen Verbindungen zeichnet sich die Prüfsubstanz aber durch das Fehlen jeglicher narkotischer Wirkungen aus. Damit vergesellschaftet ist die völlige Ungiftigkeit der Verbindung. Sie wird ferner charakterisiert durch das Fehlen eines zentralanalgetischen und antikonvulsiven Effektes. Diese Beobachtungen kennzeichnen die Prüfsubstanz als ein Sedativum neuen Typs; [...]. Es ist im augenblicklichen Zeitpunkt noch zu früh, um über den Wirkungsmechanismus dieser Substanz Aussagen zu machen.“¹⁸

¹⁴ Kirk, Beate, Der Contergan-Fall, S. 52–54; Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 149f.

¹⁵ Bis Oktober des Jahres 1957 gingen mindestens 360 Meldungen über Nebenwirkungen in der Firmenzentrale ein. Vgl. Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 152f.

¹⁶ Ebd., S. 150f.

¹⁷ Kunz, Wilhelm/Keller, Herbert/Mückter, Heinrich, N-Phthalyl-glutaminsäure-imid. Experimentelle an einem neuen synthetischen Produkt mit sedativen Eigenschaften, in: *Arzneimittel-Forschung* 6 (1956), S. 426–430.

¹⁸ Kunz, Wilhelm/Keller, Herbert/Mückter, Heinrich, N-Phthalyl-glutaminsäure-imid, S. 429.

Zusammenfassend attestierten die Autoren K17 eine „rasch einsetzende und langanhaltende sedative Wirkung“, das „Fehlen einer initialen Erregungsphase“, „keine Verluste des Koordinationsvermögens“, die Unmöglichkeit einer toxischen Dosis und folglich eine „extreme Ungiftigkeit“ sowie selbst bei „chronischer Verabreichung [...] keine Unverträglichkeitserscheinungen“. Die klinische Prüfung des Wirkstoffs sei daher gerechtfertigt.¹⁹

Aus dem Schreiben des damaligen Leiters der Kinderheilstätte Aprath Dr. Kurt Simon an Mückter aus dem Jahr 1956 geht hervor, dass Thalidomid auch dort getestet worden war – an keuchhustenkranken Kindern, noch vor der Markteinführung.²⁰ Auch die Medizinerin Ingeborg Schiefer publizierte in der Medizinischen Welt über „klinische Erfahrungen mit Contergan bei tuberkulosekranken Kindern“ in der Heilstätte Maria-Grünewald in Wittlich/Eifel. Contergan wurde dort an 302 Kindern im Alter von zwei bis 14 Jahren geprüft. Bei 136 Kinder wurde das Medikament ein bis drei Monate verabreicht, 21 Kinder erhielten das Mittel zehn bis zwölf Monate. Schiefer verglich in ihrer Studie die Wirkung Contergans mit der eines Barbiturats: In der Vergleichsgruppe erhielten zehn Jungen im Alter von zwei bis vier Jahren drei mal täglich das Vergleichsmedikament. Als Nebenwirkungen nannte Scheifer Schwindelanfälle, starke motorische Unruhe und Gewichtszunahme. „Auch bei eindeutiger Überdosierung“ seien keine weiteren Nebenwirkungen aufgetreten: 20 Kinder zwischen zwei und vier erhielten abends bis zu 200 mg, andere drei Mal täglich 100 mg Thalidomid. Eine Tagesdosis ohne Altersangabe entsprach 100 mg. Die Medizinerin kam zu dem Schluss, dass die besonderen Vorzüge von Contergan Ungiftigkeit und das Fehlen von Nebenwirkungen auch bei langem Gebrauch seien. Kinder, die besonders unter der Trennung von zu Hause litten, gewöhnten sich Schiefer zufolge außerdem viel schneller in ihre neue Umgebung ein und seien ausgeglichener, wenn bereits am ersten Tag mit der Verabreichung von Contergan begonnen wurde.²¹

Im August 1957 hatte Mückters Abteilung den Direktor des Uniklinikums Bonn um die klinische Prüfung K17s an Schwangeren gebeten. Dies war aus prinzipiellen ethischen Richtlinien abgelehnt worden.²² Im selben Jahr endete die pharmakologische Prüfung

¹⁹ Ebd., S. 430.

²⁰ Wagner, Sylvia/Wiebel, Burkhard, „Verschickungskinder“ – Einsatz sedierender Arzneimittel und Arzneimittelprüfungen. Ein Forschungsansatz, in: Sozial. Geschichte Online 28 (2020), S. 15.

²¹ Wagner, Sylvia/Wiebel, Burkhard, „Verschickungskinder“ – Einsatz sedierender Arzneimittel und Arzneimittelprüfungen, S. 13–15.

²² Die gewünschten Untersuchungen wurden aus ethischen Bedenken und Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung – die Schwangerschaft musste bekannt sein – nicht gemacht. Auch hatte der Fokus in der deutschen Forschung lange auf rassenhygienischen Ansätzen und vermeintlich genetischen Faktoren gelegen, weshalb die

K17s, auch weil Herbert Keller das Unternehmen im Juni verließ und seine Position als Leiter der pharmakologischen Abteilung bis Anfang 1960 unbesetzt blieb.²³ Der tatsächliche Testumfang ist unklar, bei den Prüfungsberichten handelte es sich eher um „Unbedenklichkeitsbescheinigungen“ und die große Zahl ambulant behandelte Patient*innen machte Beobachtungen über einen längeren Zeitraum schwer. Zwar gab es Hinweise auf Nebenwirkungen, die Zahl an positiven Rückmeldungen überwog aber deutlich. Die Prüfungsphase entsprach den zeitgenössischen Standards, auch wenn sie aus heutiger Perspektive unzureichend erscheinen mögen.²⁴

Bereits zu Beginn des Jahres 1956 hatte Mückter begonnen die für September geplante Markteinführung von vier K17-haltigen Präparaten²⁵ im In- und Ausland vorzubereiten. Gleichzeitig verhandelte Grünenthal mit ausländischen Firmen mögliche Kooperationen.²⁶ Am 11. Juni 1956 beantragte die Herstellerfirma eine Ausnahmegenehmigung für die Produktion von Contergan (forte) beim nordrheinwestfälischen Innenministerium. Voraussetzung für eine solche Genehmigung war die Vorlage einer vollständigen Verkaufsverpackung und eines fachlich-informativen Prospekts – beides fehlte. Aufgrund der „langwierigen Registrierungen im Ausland“ für die eine Herstellungsgenehmigung Ausgangsbedingung sei, bat Grünenthal darum die Genehmigung in diesem Fall auf Basis der bereits bei der zuständigen Arzneimittelprüfstelle des Chemischen Landesuntersuchungsamtes Münster eingereichten Untersuchungsmuster und Antragskopien zu entscheiden.²⁷ Bezüglich der Wirkungsweise verwies Grünenthal auf die durchgeführte pharmakologische Prüfung in den eigenen Laboren sowie die klinischen Tests. Als Grund gegen eine Rezeptpflicht nannte der Antrag andere synthetische Beruhigungs- und Schlafmittel – Konkurrenzprodukte – die rezeptfrei vertrieben wurden. Hierbei handelte es sich um ein wirtschaftliches Argument, die Wirkungsweisen der angegebenen Produkte waren nicht vergleichbar.²⁸

Untersuchung von Umwelteinflüssen auf Embryonen eine stark vernachlässigte Nische war. Vgl. Kirk, Beate, Der Contergan-Fall, S. 54; Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 153–155.

²³ Ebd., S. 143f.

²⁴ Ebd., S. 156f.

²⁵ Contergan, Eprinox, Chol-Glisette, Grippex.

²⁶ Böhm, Dietrich, Die Entschädigung der Contergan-Kinder, S. 13; Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 157f.

²⁷ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 158f.

²⁸ Kirk, Beate, Der Contergan-Fall, S. 52–54; Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 160f.

Wie bereits deutlich wurde, war das Zulassungsverfahren so aufgebaut, dass dem Innenministerium und der Arzneimittelprüfkommission zur Beurteilung von Wirksamkeit und Unschädlichkeit eines Wirkstoffes nur die Herstellerinformationen zur Verfügung standen. Durch herrschende Rechtsunsicherheit in den Behörden und Personalmangel wurde vor allem größeren, als seriös eingestuften Pharmaunternehmen wie Grünenthal ein verhältnismäßig hoher Vertrauensvorschuss entgegengebracht, sodass die größte Hürde im Zulassungsprozess das Gutachten des Untersuchungsamtes bildete. Der Pharmaziereferent des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen Hans Tombergs sagte bezüglich der Zulassung Contergans (fortes) rückblickend, „behördlicherseits [musste] die Richtigkeit über die Angaben der Wirkung bzw. der Toxizität [durch den Hersteller] unterstellt werden.“²⁹

Das Chemische Landesuntersuchungsamt bewertete die eingereichten Präparate in „chemisch-pharmazeutischer sowie in galenischer Hinsicht“ als nicht zu beanstanden.³⁰ Der Befund bezog sich lediglich auf das korrekte Vorhandensein des angegebenen Wirkstoffes, bei der pharmakologischen Bewertung verließ man sich auf die (klinischen) Prüfberichte Grünenthals. Das so entstandene Gutachten bildete die Entscheidungsgrundlage für die Arzneimittelprüfkommission in Münster, die auf ihrer Sitzung am sechsten Juli 1956 keine Vorbehalte gegenüber Contergan (forte) hatte. Die Präparate kamen auf die Liste der Mittel, bei denen „Bedenken gegen die Erteilung der Ausnahmegenehmigung zur Herstellung bzw. Einfuhr gem. Verordnung über die Herstellung von Arzneifertigwaren vom 11.2.1943 nicht erhoben [werden], da sie sowohl in medizinisch-pharmakologischer als auch in chemisch-pharmazeutischer Hinsicht einwandfrei sind.“³¹ Vier Tage später teilte die Landesbehörde Grünenthal mit, dass gegen die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen keine Bedenken bestünden und für eine Verwaltungsgebühr von 10 DM pro Präparat die gewünschten Genehmigungen erteilt würden. Am neunten August erfolgte die endgültige Genehmigung für Contergan (forte) und die Präparate wurden im Verzeichnis zugelassener Medikamente aufgenommen. Außerdem wurden Rundschreiben an die Gesundheitsbehörden der anderen Länder, die Bezirksregierungen und das Chemische

²⁹ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 162–165.

³⁰ Galenik: Zusammensetzung und Zubereitung aka Herstellung von Arzneimitteln. Im übertragenen Sinn: Die von der Arzneiform abhängigen Eigenschaften eines Medikaments.

³¹ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 160–164.

Landesuntersuchungsamt gesendet, in denen diese über die erteilten Genehmigungen in Kenntnis gesetzt wurden.³²

Vor Vertriebsaufnahme versprach man sich bei der Herstellerfirma Grünenthal nicht viel von den thalidomidhaltigen Präparaten. Der medizinisch-wissenschaftliche Leiter Gerd Hunger war weder vom therapeutischen Wert des Wirkstoffes vollständig überzeugt, noch schloss er negative Rückmeldungen aus, da er die Möglichkeiten von Gewöhnung, Sucht und Nebenwirkungen bei längerer Einnahme noch nicht ausschloss. Es sei im Interesse der Firma, dass Contergan (forte) rezeptfrei sei und bleibe. Auch der Chef der Verkaufsabteilung Klaus Winandi beurteilte die Erfolgsaussichten des neuen Wirkstoffs in seiner Marktanalyse im Juni 1956 wenig vielversprechend, da dieser weder eine „außerordentlich markante“ noch „hervorragend wirksame“ Substanz sei. Winandi warnte davor, zu hohe Preise anzusetzen.³³

Der im August 1956 herausgebrachte Contergan-Basisprospekt zur Information der Fachwelt beschrieb das Medikament als frei von Barbituraten, Alkaloiden und Bromverbindungen. Selbst eine extreme Überdosierung führe zu keinerlei toxischen Symptomen, das Medikament sei „sicher“, „wirksam“ und „absolut harmlos“. Da auch die Geschäftsführung von der Wirksamkeit nicht beeindruckt war, entschied man sich für eine Werbestrategie auf Humorbasis. Der im November im Raum Hamburg gestartete Verkaufstest mit dem Kombipräparat Grippex verlief dennoch „absolut unbefriedigend“.³⁴

Im Juli des Folgejahres entschieden sich Mückter und Winandi für eine neue Werbestrategie, um den für den ersten Oktober geplanten Verkaufsstart von Contergan (forte) vorzubereiten. Künftig sollte „besonders die außerordentlich gute Verträglichkeit“ und Ungefährlichkeit – individuelle Dosierung vorausgesetzt – betont und zum Alleinstellungsmerkmal stilisiert werden. Ab 1958 waren die Einführung in den ausländischen Markt und eine breit angelegte Werbekampagne geplant, die sich an die Fachöffentlichkeit – nicht an potentielle Konsument*innen – richtete.³⁵ Der Außendienst des Pharmaunternehmens, der das Bindeglied zwischen der Zentrale, den Ärzten und Apothekern war, wurde bezüglich der Werbestrategie genau instruiert und sendete regelmäßige Situationsberichte an die Firma. Darüber hinaus gab Grünenthal

³² Kirk, Beate, Der Contergan-Fall, S. 52–54; Ebd. Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 166f.

³³ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 167f.

³⁴ Ebd., S. 169–175.

³⁵ Seit Dezember 1957 kein Hinweis mehr auf die Wichtigkeit einer individuellen Dosierung, dafür Empfehlung für Kinder- und Altersheilkunde sowie für die Behandlung von Leber- und Zuckerkranken.

Studien in Auftrag, um die positiven Eigenschaften des Wirkstoffes zu belegen und anschließend zu publizieren. Man wollte Krankenhausärzte davon überzeugt, dass **Verbrauchsprotokolle überflüssig seien**.³⁶

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass neue Wirkstoffe experimentell auf ihre Wirksamkeit und entsprechende mögliche Einsatzgebiete hin untersucht wurden. Die entsprechenden Prüfverfahren fanden in firmeninternen Laboren statt, für klinische Studien arbeiteten die Hersteller nicht selten langfristig mit einzelnen Mediziner*innen zusammen und stellten sie teilweise auch fest für ihre klinischen Testungen ein. Welche Ergebnisse aus klinischen Studien schlussendlich im Zulassungsantrag standen und in der Fachpresse veröffentlicht wurden, entschied der Hersteller. Auch darüber, ob eine Rezeptpflicht notwendig sei oder nicht entschied in erster Instanz der Hersteller, die Behörden konnten höchstens Bedenken demgegenüber äußern. Dabei herrschte aufgrund rechtlicher Unsicherheiten und Personalmangel aber auch aufgrund eines grundlegenden Selbstverständnisses bei den Behörden ein verhältnismäßiger großer Vertrauensvorschuss vor allem gegenüber als seriös geltenden Unternehmen wie Grünenthal (die im Falle Contergans wirtschaftlich gegen eine Rezeptpflicht argumentierten). Aufgrund dieser Ausgangsbedingungen konnte Grünenthal trotz teilweise abweichender Resultate in klinischen Studien ihren Wirkstoff als „völlig ungiftig“ und nebenwirkungsfrei vermarkten. Den Zugang zu und den Umgang mit Medikamenten kontrollierten vor allem nichtstaatliche Instanzen wie medizinisches Fachpersonal, das dafür eng mit den Herstellern zusammenarbeitete. Durch die immer komplexer werdenden Wirkstoffe wurde es für Ärzt*innen und Apotheker*innen aber immer schwerer, deren Wirkungsweisen und potentielle Risiken vollständig einzuschätzen. Hinzu kamen ein geringes Risikobewusstsein³⁷ und eine grundsätzliche positive Einstellung der Konsumenten gegenüber Medikamenten.

³⁶ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 170–172.

³⁷ Der Contergan-Skandal schuf ein grundlegend neues Risikobewusstsein in Fach- und Konsumentenkreisen für potentiellen Gefahren durch Arzneimittel. Ein vormals eugenisch oder umwelthygienisch gedachtes Problem wurde nun zu einer präventivmedizinischen Herausforderung. Dieser massive Einschnitt in die gesellschaftliche Wahrnehmung von Medikamenten wurde in mehreren wissenschaftlichen Arbeiten herausgestellt: Vgl. u.a. **Nemec, Birgit/Zimmer, Fabian, Wie aus Umweltforschung die genetische Pränataldiagnostik entstand. Über eine Methodenverschiebung in der Vorsorge um 1970, in: NTW Zeitschrift für Geschichte der Wissenschaften, Technik und Medizin 27 (2019), S. 39–78, S. 41–45, S. 71; Schwerin, Alexander von, die Contergan-Bombe. Der Arzneimittelskandal und die neue risikoepistemische Ordnung der Massenkonsumentengesellschaft, in: Arzneimittel des 20. Jahrhunderts. Historische Skizzen von Lebertran bis Contergan, hg. von Nicholas Eschenbruch/Viola Balz/Ulrike Klöppel/Marion Hulverscheidt, Bielefeld 2009, S. 255–282. Neueste Forschungsergebnisse deuten an, dass trotz dieser neu etablierten Vorsicht auch nach der Contergan-Katastrophe ein international einflussreicher Diskurs existierte, der erneut die Ansicht vertrat, pränataler Medikamentengebrauch sei so lange sicher bis ein schädlicher Effekt bewiesen sei. Vgl. **Nemec, Birgit/Olszynko-Gryn, The Duogynon controversy and ignorance production****

1.2 Nebenwirkungen, Rezeptpflicht, Rückruf

In diesem Abschnitt wird untersucht, ab wann, in welcher Form und in welchem Umfang Meldungen von Nebenwirkungen bei der Herstellerfirma eingingen und wie damit umgegangen wurde. Ab wann kam eine Rezeptpflicht ins Gespräch und von welchen Parteien wurde diese befürwortet oder abgelehnt? Außerdem stellt sich die Frage, ab wann die zunehmenden embryonalen Missbildungen in welchen Kreisen auffielen, ab wann man erste Verdachtsmomente gegen den Wirkstoff Thalidomid hatte und wie firmenintern, staatlich und öffentlich damit umgegangen wurde. Erneut stellt sich die Frage, wie die verschiedenen Parteien reagierten, wann und aus welchen Gründen die Mittel vom Markt genommen wurden und schlussendlich auch, ob sich Grünenthal innerhalb des rechtlichen und moralischen/verantwortungsbewussten Rahmens bewegte.

Nach der Markteinführung überwogen die positiven Rückmeldungen zu den thalidomidhaltigen Präparaten die negativen um einiges. Vor allem die zuverlässige Wirkung bei vermeintlicher Harmlosigkeit überzeugte Mediziner*innen und Apotheker*innen. Noch im Jahr 1958 erschienen acht Veröffentlichungen über den neuen Wirkstoff, darunter auch die des Münchner Gynäkologen Augustin Blasius, der Contergan ca. 370 Patientinnen verabreicht hatte – darunter 160 stillende Mütter – und keinerlei Nebenwirkungen bei den Müttern oder Säuglingen hatte feststellen können. Blasius schloss daraufhin die Möglichkeit einer toxischen Überdosierung aus. Daran angelehnt formulierte Grünenthal in einem Rundschreiben vom ersten August 1958 an über 40.000 Ärzt*innen:

„In der Schwangerschaft und Stillzeit ist der weibliche Organismus besonderen Belastungen ausgesetzt. Schlaflosigkeit, innere Unruhe und Abgespanntsein sind immer wiederkehrende Klagen. Die Verordnung eines Sedativums und Hypnoticums, das weder Mutter noch Kind schädigt, ist daher oft erforderlich. Blasius hat auf einer gynäkologischen Abteilung und der geburtshilflichen Praxis einer Vielzahl von Patienten Contergan und Contergan-forte verabreicht.“

So wurde der Eindruck geweckt, Contergan (forte) könne ohne Bedenken während der Schwangerschaft eingenommen werden. Dafür fehlten noch immer jegliche Studien.³⁸

Im Herbst 1958 erweiterte Grünenthal das Angebot thalidomidhaltiger Präparate um Contergan-Saft, Contergan-Pulver und die Kombinationspräparate Grippex-Kapseln, Algosediv und Noctosediv. Auch im Folgejahr steigerte sich der kommerzielle

in post-thalidomide West Germany, in: *Reproductive Biomedicine & Society Online* Bd. 14, S. 75–87, S. 77; 79.

³⁸ Böhm, Dietrich, Die Entschädigung der Contergan-Kinder, S. 13; Kirk, Beate, Der Contergan-Fall, S. 57–59; Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 176f.

Erfolg. Parallel nahmen auch die Meldungen bereits in der Testung festgestellter Nebenwirkungen zu, ohne dass dafür eine zu lange Einnahme oder Überdosierung verantwortlich gemacht werden konnte. Der Hersteller hielt dennoch an der Vermarktungsstrategie „völlige Ungiftigkeit“ fest. Neben Meldungen von bekannten, verhältnismäßig harmlos scheinenden Nebenwirkungen wie Hangover, Verstopfung, Schwindel und Herz- Kreislaufproblemen gab es seit März 1959 erste Anzeichen für schwerwiegendere Schädigungen: Aus Düsseldorf, Dormagen, Essen, Iserlohn, Koblenz und Schwelm gingen Hinweise auf Nervenschädigungen durch Thalidomid bei Grünenthal ein. Das Unternehmen antwortete, dass es einen ursächlichen Zusammenhang mit Contergan (forte) für unwahrscheinlich halte, da man Derartiges bisher weder gehört noch gesehen habe. Der Düsseldorfer Neurologe Ralf Voss wendete sich im Oktober des Jahres zum ersten Mal mit einem Fall von schwerer Nervenstörung an Grünenthal und erkundigte sich, ob bekannt sei, dass Contergan das periphere Nervensystem schädigen könne.³⁹ Dr. Günther Sievers aus der medizinisch-wissenschaftlichen Abteilung wies diese Vermutung mit der Aussage, derartiges sei noch nie beobachtet worden, zurück.⁴⁰ Am 27. November informierte Voss einen Außendienstmitarbeiter über drei schwere Neuropathien nach mindestens einjähriger Einnahme Contergans und begann damit, seine Beobachtungen aufzuschreiben. Von den Nervenschädigungen waren überwiegend ältere Patienten betroffen, eine Gruppe die explizit beworben wurde.⁴¹

Im Frühjahr 1960 war Contergan (forte) das meistverkaufte Schlaf- und Beruhigungsmittel der Bundesrepublik. Gleichzeitig gab es immer mehr Anzeichen für die Verursachung ernsthafter gesundheitlicher Nebenwirkungen, wie die schon erwähnten schweren Schädigungen des Nervensystems.⁴² Aufgrund der vorherrschenden Grundsätze, dass die Beurteilung von Arzneimittelrisiken eine exklusive Angelegenheit der medizinisch-pharmazeutischen Fachwelt sei, die auf strenger Abschirmung, naturwissenschaftlicher Beweisführung und Vertrauen in das Verantwortungsbewusstsein des jeweiligen Pharmaunternehmens basierte, blieben die Gesundheitsbehörden bezüglich

³⁹ Friedrich, Christoph, Contergan – Zur Geschichte einer Arzneimittelkatastrophe, in: Die Contergankatastrophe – Eine Bilanz nach 40 Jahren, Jahrbuch Deutsches Orthopädisches Geschichts- und Forschungsmuseum 6 (2005), hg. von Ludwig Zichner/ Michael Rauschmann/ Klaus-Dieter Thomann, S. 3–12, S. 3.

⁴⁰ Der Leiter der Abteilung „klinische Forschung“, Dr. Günter Michael, hatte bereits in Berichten von Februar und März auf Unklarheiten der Verstoffwechselung, des Einflusses auf bestimmte Organe und allgemein die unvollständige klinische Erschließung Thalidomids hingewiesen.

⁴¹ Kirk, Beate, Der Contergan-Fall, S. 60; Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 177–184; S. 192.

⁴² Friedrich, Christoph, Contergan – Zur Geschichte einer Arzneimittelkatastrophe, S. 3.

der zunehmenden Verdachtsmomente gegenüber Thalidomid lange im Unklaren.⁴³ Der Vertriebsleiter Klaus Winandi berichtete der Geschäftsführung am 16. Februar, dass inzwischen von manchen Stellen eine Rezeptpflicht für Contergan gefordert wurde und machte auf die drohenden negativen Auswirkungen einer derartigen Maßnahme aufmerksam, da ein Großteil des Umsatzes über den Handverkauf in Apotheken generiert wurde. Eine Rezeptpflicht zu verhindern wurde Hauptziel der Firmenpolitik. Um das zu erreichen, sollte der Außendienst offensiver die noch immer aufrecht erhaltene Werbestrategie der „völligen Ungiftigkeit“ verfolgen, Nebenwirkungen sollten widerlegt und positive Wirkungen in Studien nachgewiesen werden. Außerdem plante Grünenthal, den Kontakt zu den Gesundheitsbehörden zu intensivieren, um über mögliche Anträge und Prüfverfahren schnellstmöglich informiert zu werden und darauf reagieren zu können. Während die Herstellerfirma nach außen weiterhin am Ausbau der Verkaufszahlen und Produktpalette arbeitete, suchte die wissenschaftliche Abteilung intern intensiv nach Erklärungen für die auftretenden Nebenwirkungen.⁴⁴

Vorangetrieben durch den Neurologen Ralf Voss entwickelte sich in der Fachwelt langsam, aber sicher eine Diskussion um mögliche Nervenschäden durch Thalidomid. Hatte Voss bei einer neurologischen Fortbildungsveranstaltung Anfang Mai in Düsseldorf mit seinen Beobachtungen noch kaum Resonanz erzielen können, hatte der Neurologe Dr. Horst Frenkel im Oktober bereits ein Manuskript über von ihm beobachtete thalidomidbedingten Nervenschäden an *Die Medizinische Welt* gesendet, obwohl Außendienstmitarbeiter Grünenthals versucht hatten ihn davon abzubringen.⁴⁵ Ende Oktober erbat die Arzneimittelkommission der Deutschen Ärzteschaft Unterlagen von Grünenthal, weil die Kassenärztliche Bundesvereinigung sie gebeten hatte, sich mit Wirksamkeit, Indikationen und Nebenwirkungen Thalidomids auseinanderzusetzen. Zum Jahresende hin erreichten immer mehr Berichte über Nebenwirkungen und Nachfragen nach einer baldigen Rezeptpflicht – unter anderem durch die Gesundheitsbehörden der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz – den Hersteller.⁴⁶

⁴³ Ärzte und Apotheker leiteten ihre Beobachtungen direkt und ausschließlich an den Hersteller. Fragen und Probleme zu Arzneimitteln wurden innerhalb der medizinisch-pharmazeutischen Fachwelt geklärt, zu der der Staat keinen direkten Zugang hatte. Solange keine Verdachtsäußerungen bei der Arzneimittelaufsicht eingingen, sahen Ministerialbeamte keine Voraussetzung, eigenständig Informationen einzuholen oder Fachliteratur zu prüfen.

⁴⁴ Friedrich, Christoph, Contergan – Zur Geschichte einer Arzneimittelkatastrophe, S. 4; Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 198–205.

⁴⁵ Dennoch gelang es Grünenthal die Veröffentlichung im Magazin bis Mai 1961 hinauszuzögern, vgl. Friedrich, Christoph, Contergan – Zur Geschichte einer Arzneimittelkatastrophe, S. 4.

⁴⁶ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 202–221.



Im November beschloss Grünenthal die Packungsbeilage zu überarbeiten und die Änderungen auf September rückzudatieren, hielt ansonsten aber an der Strategie fest, Nebenwirkungen zu bagatellisieren und die im Raum stehende Rezeptpflicht so lange wie möglich zu verhindern, ohne dabei an Seriosität zu verlieren. Durch den engen Kontakt zu Pharmaziereferent Tombergs wusste man bei Grünenthal, dass bisher kein Antrag auf Rezeptpflicht gestellt worden war und auch aus den Gesundheitsbehörden der anderen Länder war nichts derartiges bekannt. Man beriet, wie etwaigen Gutachten entkräftet werden könnten und intensivierte nochmals den Kontakt zum Bundesgesundheitsamt, das die Anlaufstelle für alle Länderministerien war.⁴⁷

Spätestens im Februar 1961 erreichte der Fachdiskurs ein Ausmaß, das Grünenthal nicht mehr kontrollieren konnte: Abgesehen von Nebenwirkungsmeldungen von mehr als 120 Ärzten und Apothekern untersuchten in den Unikliniken Köln, Bonn, Frankfurt, und München, der Medizinischen Akademie Düsseldorf, einer Privatklinik im Taunus und den Städtischen Krankenanstalten in Essen leitende Mediziner das Phänomen der „Contergan-Polyneuritis“. Gleichzeitig war Contergan das mit Abstand meistverkaufte Schlafmittel auf dem Markt der Bundesrepublik.⁴⁸

Ende Februar äußerten Vertreter Grünenthals gegenüber Tombergs erstmals offiziell die Überlegung, Contergan unter Rezeptpflicht zu stellen. Da der Hersteller noch immer um Schadensbegrenzung bemüht war, begründete man diese Überlegungen nicht mit den inzwischen als gewiss geltenden Nebenwirkungen, sondern damit, missbräuchlichem Konsum entgegenwirken zu wollen. Vor allem aber wollte man die Kontrolle über die weitere Entwicklung nicht aus der Hand geben. Grünenthal stellte die Hypothese auf, dass neurale Nebenwirkungen auf einen durch Contergan hervorgerufenen Vitamin B1 Mangel zurückzuführen seien. Auch wenn die These von Experten intern schnell als „völlig unwahrscheinlich“ eingestuft wurde, hielt man nach außen daran fest und unterbreitete sie auch Tombergs, der sie für plausibel hielt. Erst die Einschätzung der Unternehmensversicherung vom 29. März, dass der Hersteller für Schadensfälle, deren Ursache erst „nach Kenntnis der Vorträge von Dr. Voss etc.“ gesetzt werde „die Verantwortung und unter Umständen auch das alleinige Risiko“ trage, löste bei Grünenthal eine ernsthafte Erwägung der Rezeptpflicht für Contergan (forte) aus.⁴⁹

⁴⁷ Ebd., S. 212–224.

⁴⁸ Friedrich, Christoph, Contergan – Zur Geschichte einer Arzneimittelkatastrophe, S. 3; Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 227–235.

⁴⁹ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 231–245.

Schlussendlich war es ein von Voss Anfang April 1961 an das nordrheinwestfälische Innenministerium gesendeter schriftlicher Bericht, der die oberste Landesgesundheitsbehörde erstmals über den Schweregrad der auftretenden Thalidomidschäden informierte und zu einer Reaktion zwang. In dem Bericht unterteilte Voss die Schäden in drei Schweregrade und betonte, dass die Nebenwirkungen fast nie vollständig abheilten, oft sogar gar keine Besserung eintrete. Nach Rücksprache mit seinem Pharmaziereferenten Tombergs forderte das Innenministerium eine schriftliche Stellungnahme von Grünenthal und nahm so eine vermittelnde Position zwischen kritischer Fachwelt und Hersteller ein. Bereits am 20. April leitete eine örtliche Behörde weitere Nebenwirkungsmeldungen an das Innenministerium weiter. Auch Professor Kärber, der als Direktor des Max-von-Pettenkofer-Instituts für die Beurteilung einer etwaigen Rezeptpflicht zuständig war, hatte den Wirkstoff Thalidomid beobachtet und erkundigte sich bei einem Besuch von Firmenvertretern Anfang April, wann mit einer Rezeptpflicht zu rechnen sei.⁵⁰

Spätestens seit Mai 1961 hatten Teile der Führungsebene bei der Firma Chemie Grünenthal erkannt, dass ein Antrag auf Rezeptpflicht unumgänglich war. Parallel bemühte man sich mit Besuchen in Ministerien und der Planung vorsorglicher Maßnahmen gegenüber zukünftigen negativen Berichterstattungen die Kontrolle über die Wahrnehmung des Wirkstoffes zu behalten. Da man sich über Details eines Rezeptpflichtantrags aber nicht einigen konnte, wurde dieser weiter hinausgeschoben. Nachdem sich Tombergs rund einen Monat geduldet hatte, ohne dass eine Stellungnahme Grünenthals erfolgte, leitete er weitere Schritte zur Klärung der Nebenwirkungsfrage ein und holte Erkundigungen bei mehreren Ärzten in Nordrhein-Westfalen ein. Der handelspolitische Leiter Nowel berichtete nach einem Besuch im Innenministerium Mitte Mai, dass ein weiteres Hinauszögern des Antrags nicht mehr tragbar und die Rezeptpflicht unaufhaltsam sei: Die Stimmung im Ministerium war kritisch und in dem auf den 15. Mai datierten Antwortschreiben des Herstellers keine Rede von einer möglichen Rezeptpflichtunterstellung. Im Gegenteil wurde versucht, Voss Ausführungen weitestgehend zu verharmlosen, als Vorsichtsmaßnahme wurde aus „Verantwortungsgefühl“ ein Hinweis auf dem Beipackzettel in Aussicht gestellt. Ebenfalls ab Mitte Mai 1961 erreichten die ersten Antwortschreiben der von Tombergs angefragten Ärzt*innen den Pharmaziereferenten. Darunter waren zahlreiche Berichte von dauerhaften Polyneuritiden. Tombergs und seine Mitarbeiter*innen bemühten sich daraufhin durch

⁵⁰ Ebd., S. 249–253.

Fachliteratur und weitere – teils inoffizielle – Anfragen, um weitere Informationen. Auch die Gesundheitsabteilung des Bundesministeriums des Innern wurde am 18. Mai 1961 durch eine Einsendung des geschädigten Verwaltungsbeamter Dr. Erhard Windmüller erstmals auf mögliche Schäden durch Contergan aufmerksam gemacht.⁵¹

Zunehmende negative Fachpublikationen und Nebenwirkungsberichte, die wachsende Skepsis in den Behörden und die Sorge vor hohen Regressforderungen sorgen dafür, dass Nowel am 26. Mai einen schriftlichen Antrag auf Rezeptpflichtunterstellung Thalidomids bei Tombergs einreichte. Die Begründung war bis zuletzt Streitpunkt geblieben, schlussendlich wurde der Antrag aber mit einem zunehmend unkontrollierten Gebrauch begründet:

„um einem unkontrollierten Gebrauch von Contergan und Contergan-forte in der Bundesrepublik Deutschland zu begegnen, bestätigen wir hiermit schriftlich unseren schon mündlich im Februar 1961 vorsorglich vorgetragenen Antrag und bitten, o.a. Präparat unter die Rezeptpflicht zu stellen. Wir begründen diesen Antrag mit der Beobachtung, daß sich in Anbetracht der guten Wirkungen der Substanz die Verbreitung des Mittels zu einem nicht unwesentlichen Teil außerhalb der ärztlichen Kontrolle vollzog. Da wir von der hohen Bedeutung des Hypnotikums auch für die Zukunft überzeugt sind, wünschen wir keine Diskreditierungen, die durch ärztlich nicht indizierte Einnahme möglicherweise eintreten können.“⁵²

Da dem Referenten durch seine weiteren Erkundigungen inzwischen klar war, dass Grünenthal seit 1959 von dem Verdacht der nervenschädigenden Wirkung gewusst haben musste, beurteilte er sowohl die Begründung als auch der Hinweis auf einen schon im Februar gestellten mündlichen Antrag kritisch und wies vor allem letzteres entschieden zurück. Tombergs bat am siebten Juni 1961 um ein schriftliches Gutachten zur Rezeptpflichtunterstellung durch das Bundesgesundheitsamt, idealerweise noch vor Inkrafttreten des Arzneimittelgesetzes. Das Gutachten ging am 30. Juni bei Tombergs ein und warnte vor der Gefahr Contergans auch bei bestimmungsmäßigem Gebrauch.⁵³

Trotz allem warb Grünenthal weiter für Contergan, auch wenn es schwerer wurde die ursprüngliche Werbestrategie, die sich auf die vermeintliche Harmlosigkeit der Produkte stützte, mit der beantragten Rezeptpflicht in Einklang zu bringen. In einem Rundschreiben vom 15. Juni hieß es zum Beispiel „Der Gebrauch eines leichten Schlafmittels ist in der Regel weniger schädlich, als eine schlaflose Nacht.“ Das tatsächliche Eintreten der Rezeptpflicht sollte noch immer so weit wie möglich hinausgezögert

⁵¹ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 254–266.

⁵² Zitiert nach: Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 270.

⁵³ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 270–282.

werden. Noch am 23. Juni 1961 versuchte ein Mitarbeiter in Bundesgesundheitsamt die drohende Rezeptpflicht auf Monopräparate zu begrenzen. Nach dem Gutachten des Bundesgesundheitsamtes war aber auch in Stolberg klar, dass die Rezeptpflicht sehr bald zu erwarten war.⁵⁴

In einer Aktennotiz vom 14. Juli 1961 verfügte Tombergs: „In Nordrhein-Westfalen wird Contergan der Empfehlung des Bundesgesundheitsamtes entsprechend bei der in Kürze vorgesehenen Änderung der Abgabe-Verordnung der Verschreibungspflicht unterstellt.“⁵⁵ Grünenthal konnte dazu keine Stellung mehr beziehen. Die Verordnung trat am 31. Juli 1961 – einen Tag vor dem neuen Arzneimittelgesetz – in Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Hessen in Kraft.⁵⁶

Bei der Information von Ärzt*innen und Apotheker*innen über die neue Rezeptpflicht versuchte Grünenthal den Ruf ihres Wirkstoffs zu retten. In einem Schreiben hieß es beispielsweise:

„Da nicht nur die Mehrzahl der Ärzte, sondern auch ein inzwischen kaum noch zu überblickender Kreis von Patienten das Präparat als hervorragendes Sedativum und Hypnotikum schätzen gelernt hatte, werden Sie es mit uns begrüßen, daß Contergan nun uneingeschränkt Ihrer Kontrolle und Verordnung unterliegt.“⁵⁷

In einem anderen Brief verwies man darauf, dass neuropathische Erscheinungen in „Relation zur Verbreitung des Medikaments [...] selten“ seien. Um der befürchteten Veröffentlichung des Gutachtens des Bundesgesundheitsamtes zuvor zu kommen wurde präventiv eine ausführliche wissenschaftliche Stellungnahme veranlasst. Der Firmenanwalt riet, keine Prozesse mit Geschädigten zu führen, um Aufmerksamkeit zu vermeiden. Den ersten Vergleich schloss der Hersteller im Juli 1961.⁵⁸

Grünenthal erkannte, dass ohne schnellstmögliche bundesweite Rezeptpflicht massenhafte Schadensersatzansprüche und Prozesse drohten, und trieb aufgrund der massiven Befürchtung vor strafrechtlicher Verantwortung die Rezeptpflicht in den anderen Ländern eiligst voran. Zwischenzeitlich überlegte man sogar, das Präparat bis zur Rezeptpflicht vorläufig aus dem Handel zu nehmen. Der Anfang August 1961 im Spiegel veröffentlichte Artikel „Zuckerplätzchen forte“ rief zwar keine weitere mediale

⁵⁴ Kirk, Beate, Der Contergan-Fall, S. 76f.; Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 278–284.

⁵⁵ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 284.

⁵⁶ Friedrich, Christoph, Contergan – Zur Geschichte einer Arzneimittelkatastrophe, S. 4; Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 284–290.

⁵⁷ Zitiert nach: Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 288.

⁵⁸ Kirk, Beate, Der Contergan-Fall, S. 78; Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 286–289.

Aufmerksamkeit hervor, führte aber dazu, dass sich immer mehr Geschädigte mit Schadensersatzforderungen an den Hersteller wandten. Grünenthal holte für einen möglichen Prozess ein Gutachten des Pharmakologen Prof. Dr. Schulemann (Mentor Mückters) ein, das ein tadelloses Vorgehen bei der pharmakologischen Prüfung des Wirkstoffes bestätigte. Zur rechtlichen Absicherung änderte man außerdem erneut geringfügig den Beipackzettel, ohne dabei auf die verharmlosenden Formulierungen zu verzichten.⁵⁹

Bereits seit Juni 1961 war der mit Contergan erzielte Nettoumsatz zurückgegangen, Ärzte hatten begonnen, die Präparate zurückhaltender zu verordnen. Aufgrund der drohenden Rezeptpflicht wurde der Rückgang anfangs durch Vorrats- und Angstkäufe des bestehenden Konsumentenkreises weitestgehend ausgeglichen. Im September folgte der Einbruch von 1.107.478 DM im August auf 595.528 DM. Die Forschungsabteilung konnte indes noch immer keine Erklärungs- oder Lösungsansätze für die auftretenden Nebenwirkungen vorweisen. Am 9. November trat nach intensiven Bemühungen des Herstellers in Schleswig-Holstein die Rezeptpflicht in Kraft, inzwischen forderten aber immer mehr Ärzt*innen nicht nur eine bundesweite Rezeptpflicht, sondern die Rücknahme Contergans aus dem Handel.⁶⁰

Wann genau erstmals der Verdacht aufkam, dass Thalidomid einen teratogenen Effekt haben könnte, lässt sich nicht mehr rekonstruieren. Bereits Mitte der 1950er Jahre wurde in der Bundesrepublik die Frage laut, inwieweit die Zahl der vorgeburtlich geschädigten Kinder zunehme. Am 18. März 1959 wurde dem Bundestag der von Oberregierungsmedizinalrat Dr. Bernhard Zoller sorgfältig erarbeitete „Bericht über die Häufigkeit und die Ursachen von Mißgeburten in der Bundesrepublik Deutschland seit 1950“ vorgelegt, der nach ausführlichen statistischen Erhebungen eher einen Rückgang der vermuteten Schäden attestierte.⁶¹ Danach wurden derartige Vermutungen als Übertreibungen eingestuft und kaum ernst genommen, wodurch die plötzlich auftretende massive Zunahme geschädigter Kinder erst spät erkannt wurde. Prof. Dr. Hans-Rudolf Wiedemann, Direktor der Kinderklinik Krefeld, veröffentlichte im September 1961 in der *Medizinischen Welt* einen Artikel, in dem er dreizehn Fälle von Missbildungen in den zurückliegenden zehn Monaten allein in seinem Krankenhaus

⁵⁹ Kirk, Beate, Der Contergan-Fall, S. 77–79; 82; Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 291–299.

⁶⁰ Kirk, Beate, Der Contergan-Fall, S. 77; 82; Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 289; 299–304.

⁶¹ Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 954, IV A 3 – 43700-3028/59, 18.03.1959.

schilderte – ein drastischer Kontrast zu den letzten Jahren.⁶² Nachdem er Anfragen an andere Kliniken in der gesamten Bundesrepublik gestellt hatte, hatten auch diese von jüngst aufgetretenen Fehlbildungen bei Säuglingen berichtet. Wiedemann schrieb in seinem Artikel von einer „Häufung hypo- und aplastischer Fehlbildungen der Gliedmaßen“ bei Säuglingen und schloss rein genetische Ursachen aus. Vielmehr vermutete er einen neuartigen, aber weitverbreiteten „toxischen Faktor“, den er aber nicht näher zu definieren vermochte.⁶³

Seit Beginn des 20. Jahrhunderts war grundsätzlich bekannt, dass sowohl genetische Faktoren als auch Umwelteinflüsse teratogen wirken konnten, auch bei chemischen Substanzen vermutete man teratogenes Potential. In 1950er Jahren wiesen renommierte deutsche Mediziner in Fachzeitschriften auf die Gefahr teratogener Schädigungen durch Medikamente hin, der Großteil der in den 1950ern praktizierenden Ärzt*innen aber hielt am Paradigma der Eugenik fest und begründete angeborene Fehlbildungen fast immer genetisch. Neue Wirkstoffe auf teratogene Eigenschaften zu untersuchen war in der Pharmaindustrie der 1950er daher nicht üblich und die meisten Medikamente kamen auf den Markt, ohne dass die Verwendung während einer Schwangerschaft als kontraindiziert deklariert wurde. Es herrschte ein generell unbekümmerter Umgang bei Medikamentengabe während der (Früh)Schwangerschaft. Hinzu kam das Bestreben der Hersteller, die Vorzüge ihrer Präparate herauszustellen und diese daher mitunter als unschädlich und harmlos zu bezeichnen. Irreführende Industrieversprechen begünstigten so die gesamtgesellschaftlich ohnehin positive Wahrnehmung von und den sorglosen Umgang mit Medikamenten.⁶⁴

Im Frühjahr 1961 wurden der Sohn und kurz darauf die Nichte des Juristen Karl Hermann Schulte-Hillen mit Fehlbildungen geboren, auch der Sohn eines Bekannten war betroffen. Schulte-Hillen erschien das ungewöhnlich, weshalb er sich auf die Suche nach weiteren Fällen machte – mit Erfolg. Aus diesem Grund wandte er sich im Juni an den auf Kinderheilkunde und Humangenetik spezialisierten Hamburger Arzt

⁶² Wiedemann schilderte eine zunehmende Häufung von doppelseitig auftretenden hypo- und aplastischen Fehlbildungen der Extremitäten, meist einhergehend mit Fehlbildungen der Ohren, Augen, des Schädels, Herzens, Darms, der Nieren und ableitenden Harnwege. Sieben der Säuglinge starben in den ersten Tagen und Wochen nach der Geburt. Vgl. Marquardt, Ernst, Die Contergankatastrophe 1961 – Schock und erste Reaktionen, in: Contergan 30 Jahre danach, hg. von Fritz Uwe Niethard/Ernst Marquardt/Jürgen Eltze, Stuttgart 1994, S. 9–15, S. 9.

⁶³ Friedrich, Christoph, Contergan – Zur Geschichte einer Arzneimittelkatastrophe, S. 6; Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 306–312.

⁶⁴ Lenhard-Schramm, Niklas, Arzneimittelregulierung in der Bundesrepublik, S. 92; 95–97.

Widukind Lenz.⁶⁵ Dieser wertete daraufhin die Geburtsbücher zweier Hamburger Entbindungskliniken aus und erkundigte sich bei Kolleg*innen nach ähnlichen Beobachtungen. Dabei stieß der Mediziner auf ungewöhnlich viele Fälle der eigentlich selten auftretenden Fehlbildung „Phokomelie“⁶⁶. Bei näherer Recherche stellte sich heraus, dass es von 1930 bis 1955 einen bekannten Fall, zwischen September 1960 und Oktober 1961 50 Fälle allein in Hamburg gegeben hatte. Die Zahl anderer – verhältnismäßig häufiger – Fehlbildungen war hingegen konstant geblieben. Wie schon Wiedemann 1959 und einige seiner Kollegen vermutete auch Lenz einen exogenen Faktor und begann mit den betroffenen Eltern detaillierte Anamnesen zu erstellen. Dabei fiel ihm die wiederholt genannte Contergan-Einnahme in der Frühschwangerschaft auf, woraufhin Lenz begann, sich bei den betroffenen Müttern speziell nach dem Medikament zu erkundigen. Parallel dazu kam auch in der Uniklinik Magdeburg die Vermutung einer teratogenen Wirkung Contergans auf.⁶⁷

Inwieweit bei Grünenthal ein derartiger Verdacht bekannt war, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Ab 1959 wurden Außendienstmitarbeiter immer wieder nach möglichen negativen Einflüssen Contergans auf Säuglinge gefragt, verneinten dies aber mit Hinweis auf die „völlige Ungiftigkeit“ des Wirkstoffes und unterrichteten nach eigener Aussage in den meisten Fällen nicht die Zentrale. Erst nach der Anfrage eines finnischen Vertriebspartners im Juli 1961 wurde die möglicherweise teratogene Wirkung Thalidomids bei Grünenthal diskutiert. Als dann im Oktober 1961 die Meldung des Pharmakologen Fritz Kemper folgte, er habe durch die Gabe Contergans Störungen des Knochenwachstums und die Veränderung lebenswichtiger Organe bei Hähnenembryonen hervorgerufen, verdichteten sich die konkreten Hinweise.⁶⁸

⁶⁵ Widukind Lenz (1919–1995) war Arzt und Humangenetiker und zweiter Sohn des Humangenetikers Fritz Lenz (1887–1976), der einer der führenden Eugeniker und Rassenhygieniker im Dritten Reich war. Zwischen 1937 und 1943 studierte er Medizin in Tübingen, Berlin, Prag und Greifswald. Seit Beginn seines Studiums und bis zum Ende seines Lebens war er Mitglied der heutigen Burschenschaft Germania Tübingen. Er war Jugendgruppenführer der HJ, gehörte dem NS-Studentenbund an und wurde später Mitglied der SA. Zwischen 1944 und 1948 arbeitete Lenz als Arzt bei der Luftwaffe und in Kriegsgefangenenlagern. Seiner Frau Almuth Lenz zufolge versuchten Mitarbeiter Grünenthals später, Lenz aufgrund seines Vaters und seines frühen Werdegangs zu diskreditieren. Vor dem Hintergrund ihres eigenen Forschungsleiters Heinrich Mückter kein unbedingt nachvollziehbarer Schritt. Vgl. Klee, Ernst, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 367; Hallberg, Stefanie, Porträt über Widukind Lenz. Der Mann, der Contergan stoppte, in: WDR Mediathek <<https://www1.wdr.de/contergan156.html>> [15.03.2022].

⁶⁶ Als Phokomelie bezeichneten Mediziner die Fehlbildung der Gliedmaßen des Fötus (Dysmelie) mit Sitz der Hände bzw. Füße am Schulter- bzw. Hüftgelenk oder fehlenden langen Röhrenknochen der Gliedmaßen.

⁶⁷ Friedrich, C., Contergan – Zur Geschichte einer Arzneimittelkatastrophe, S. 7f.; Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 315–317.

⁶⁸ Kirk, Beate, Der Contergan-Fall, S. 82; Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 313f.;

Als Lenz am 15. November 1961 telefonisch Kontakt zu Heinrich Mückter aufnahm, um diesen von seinem Verdacht zu unterrichten und den Rückruf der Präparate anzuregen, behauptete dieser, derartiges noch nie gehört zu haben, versprach aber einen Vertreter zu Lenz zu schicken. Da Lenz die Reaktion von Grünenthals Forschungsleiter für unangemessen hielt, sendete er noch am gleichen Tag seinen ausformulierten Verdacht per Einschreiben nach Stolberg. Bereits einen Tag später rief Mückter ihn an und schlug für den 20. November ein Treffen mit Firmenvertretern in Hamburg vor. Auf einer Konferenz am gleichen Tag verschwieg Mückter die Vorgänge gegenüber seinen Kollegen. Als für eine Tagung der Rheinisch-Westfälischen Gesellschaft für Pädiatrie in Düsseldorf am 18. November ein Beitrag „Zur Frage der exogenen Entstehung schwerer Extremitätenmißbildungen“ angekündigt wurde, entschloss sich Lenz an dieser teilzunehmen, um seine Beobachtungen mit den anwesenden Kollegen zu teilen.⁶⁹ Auch wenn ein ätiologischer Zusammenhang zwischen der Substanz und den Fehlbildungen durch nichts bewiesen sei, hegte der Mediziner einen dringenden Verdacht und hatte entschieden, seine Beobachtung nicht verschweigen zu können:

Vom wissenschaftlichen Gesichtspunkt aus wäre es [...] verfrüht darüber zu sprechen. Ein Zusammenhang ist aber denkbar. Als Mensch und Staatsbürger kann ich es daher nicht verantworten, meine Beobachtungen zu verschweigen. Angesichts der unübersehbaren menschlichen, psychologischen, juristischen und finanziellen Konsequenzen habe ich nach Rücksprache mit einem Pädiater und einem Pharmakologen der Herstellerfirma meine Beobachtungen mitgeteilt und meine persönliche Meinung zum Ausdruck gebracht, dass die sofortige Zurückziehung des Mittels erforderlich sei, bis seine Unschädlichkeit sicher nachgewiesen sei. [...] Andere Faktoren sollten mit gleicher Konzentration geprüft werden. Ich stelle die Frage, ob unsere gegenwärtig laufenden Untersuchungen mit der erforderlichen Intensität betrieben werden. Jeder Monat Verzögerung in der Aufklärung bedeutet die Geburt von vielleicht 50 bis 100 entsetzlich verstümmelten Kindern.“⁷⁰

Am Vormittag des 20. Novembers erschienen die leitenden Angestellten Schrader-Beielstein, Michael und Veltheim bei Lenz, der anders als geplant keine Zeugen geladen hatte, da der Termin nicht wie gefordert final bestätigt worden war. Die Firmenvertreter zeigten vor allem Interesse an Lenz Aufzeichnungen, die dieser ihnen aber nicht aushändigen wollte. Während des Gesprächs rief der Direktor der Hamburger

⁶⁹ Marquardt, Ernst, Die Contergankatastrophe 1961, S. 9.; Friedrich, Christoph, Contergan – Zur Geschichte einer Arzneimittelkatastrophe, S. 8f.; Kirk, Beate, Der Contergan-Fall, S. 83f.; Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 317–319; Nachlass Rolf Kleinau, Aus den Kurzberichten zur Herbsttagung 1961 der Rheinisch-Westfälischen Kinderärztevereinigung Düsseldorf R.A. Pfeiffer und W. Kosenow, Münster Zur Frage der exogenen Entstehung schwerer Extremitätenmissbildungen.

⁷⁰ Nachlass Rolf Kleinau, Diskussionsbemerkung von Privatdozent Dr. W. Lenz, Hamburg, zu dem Vortrag von R.A. Pfeiffer und K. Kosenow, 19.11.1961.

Gesundheitsbehörde Dr. Siegfried Atmer bei Lenz an und bat um eine Besprechung am Nachmittag. Lenz schlug den anwesenden Herren daraufhin vor, das Gespräch dort vor amtlichen Zeugen fortzusetzen und im Gegenzug Details aus seinen Unterlagen preiszugeben. Lenz betonte, dass er trotz mangelnder wissenschaftlicher Beweise durch die Schwere seines Verdachts eine sofortige Rücknahme der thalidomidhaltigen Präparate befürworte. Im Laufe des Gesprächs gewann er aber mehr und mehr den Eindruck, dass sich die Vertreter aus Stolberg lediglich für mögliche Schwachstellen seiner Vermutung interessierten. Am Ende des Gesprächs waren die Besucher nicht von einem Rückruf überzeugt. Die Behördenvertreter hielten fest, dass die Verdachtsmomente nicht für ein behördliches Verbot ausreichten, informierten aber noch während der Besprechung telefonisch das nordrheinwestfälische Innenministerium und sendeten am Folgetag ein streng vertrauliches Fernschreiben nach Düsseldorf, das das Gespräch nochmals schriftlich zusammenfasste.⁷¹

Das nordrheinwestfälische Ministerium erbat daraufhin eine Stellungnahme des Bundesgesundheitsministeriums, ob Thalidomid nach dem neuen Arzneimittelgesetz überhaupt noch im Handel sein dürfe und lud außerdem Vertreter Grünenthals sowie Schulte-Hillen und Lenz zu einer Besprechung am 24. November ins Ministerium ein. Die Beamten strebten eine freiwillige Marktrücknahme durch Grünenthal an, hatten damit aber keinen Erfolg. Man erklärte sich lediglich bereit, die Verpackungen mit dem Hinweis „nicht in der Schwangerschaft zu nehmen“ zu kennzeichnen und versuchte wie schon in Hamburg Lenz Arbeit zu diskreditieren. Für ein Verbot des Wirkstoffes war nicht genügend Material vorhanden. Minister (?) Studt versuchte durch ein Fernschreiben an alle Gesundheitsbehörden, Ärzte- und Apothekenkammern, in dem er auf den Verkaufsstopp bis zur Verpackungskennzeichnung verwies, die Aufmerksamkeit der Presse zu gewinnen und so die Öffentlichkeit vor Contergan zu warnen.⁷²

Am 26. November 1961 erschien in der Welt am Sonntag der Artikel „Mißgeburten durch Tabletten? – Alarmierender Verdacht eines Arztes gegen ein weitverbreitetes Medikament“ und alarmierte damit Öffentlichkeit und Firmenleitung gleichermaßen. Noch am selben Tag ging ein Telegramm im Innenministerium Nordrhein-Westfalen ein, das ankündigte, bis zur wissenschaftlichen Klärung der Hintergründe Contergan mit sofortiger Wirkung aus dem Handel zu ziehen. Entsprechende Maßnahmen seien

⁷¹ Kirk, Beate, Der Contergan-Fall, S. 83f; Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 321–324.

⁷² Kirk, Beate, Der Contergan-Fall, S. 84; Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 326–335;

bereits veranlasst worden.⁷³ Am nächsten Tag ging folgendes Rundschreiben an alle Ärzte der Bundesrepublik:

„Aufgrund statistischer Erhebungen hält W. Lenz es für möglich, daß Contergan teratogenetische Eigenschaften besitzt. Lenz betont jedoch gleichzeitig, daß die vorliegenden Angaben für eine wissenschaftliche Beweisführung nicht ausreichen. Bis zur Klärung dieser Frage nehmen wir mit sofortiger Wirkung Contergan aus dem Handel zurück.“⁷⁴

Am gleichen Tag veröffentlichte das Innenministerium in Düsseldorf die folgende Pressemitteilung:

„Alle Thalidomid-haltigen Arzneimittel (Contergan, Algosediv, Grippex, Polyrippan-plus antihistamin) werden von der Herstellerfirma aufgrund einer Vereinbarung mit der Gesundheitsabteilung des NRW-Innenministeriums mit sofortiger Wirkung aus dem Verkehr gezogen. Diese Maßnahme erfolgte nach einer Warnung eines Hamburger Kinderarztes bei einem Ärztekongress in Düsseldorf. Dieser Arzt hatte Mißbildungen bei Säuglingen festgestellt, wenn Schwangere dieses Mittel eingenommen hatten. Von der Herstellerfirma werden Ärzte und Apotheker im Bundesgebiet von dieser Sachlage unterrichtet. Im Laufe dieser Woche tritt im NRW-Innenministerium eine Expertenkommission zusammen, um die vorhandenen Unterlagen zu prüfen. Die Gesundheitsämter in Nordrhein-Westfalen werden beauftragt, alle Fälle von Mißbildungen bei Neugeborenen nachzuprüfen, damit über die Ursache derartiger Mißbildungen möglichst bald noch weiteres Material zur Verfügung steht.“⁷⁵

Am 20. Dezember 1961 warnten die Gesundheitsbehörden der BRD die Bevölkerung vor Thalidomid.⁷⁶ Während des vier Jahre dauernden Vertriebes hatte die Herstellerfirma Chemie Grünenthal einen Gesamtumsatz von rund 24.000.000 DM mit Contergan erzielt, was 46% des barbituratfreien Schlafmittelmarktes entsprach.⁷⁷

Der Vater eines geschädigten Kindes resümierte den Verlauf der Katastrophe später in einem Brief an Schulte-Hillen folgendermaßen:

„Meine Frau hat in den kritischen Wochen der Schwangerschaft Contergan forte eingenommen. [...] Das Contergan wurde ihr in der hiesigen Apotheke als ein ganz besonders unschädliches Schlafmittel, das man sogar Kleinkindern eingeben könne, empfohlen. Neben der Herstellerfirma muss man dem Staat vorwerfen, seiner Kontroll- und Aufsichtspflicht nicht genügt zu haben. Oder richtiger gesagt, den Ländern. Mir ist [...] unverständlich, dass eine Funktion von derart weittragender Bedeutung in völlig falsch verstandenem Föderalismus den einzelnen Bundesländern übertragen wurde.“⁷⁸

⁷³ Böhm, Dietrich, Die Entschädigung der Contergan-Kinder, S. 13; Friedrich, Christoph, Contergan – Zur Geschichte einer Arzneimittelkatastrophe, S. 4–6; Kirk, Beate, Der Contergan-Fall, S. 85; Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 339–341.

⁷⁴ Zitiert nach: Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 342.

⁷⁵ Zitiert nach: Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 342f.

⁷⁶ Kirk, Beate, Der Contergan-Fall, S. 85.

⁷⁷ Friedrich, Christoph, Contergan – Zur Geschichte einer Arzneimittelkatastrophe, S. 3.

⁷⁸ Nachlass Rolf Kleinau, Rolf Kleinau an Hermann Schulte-Hillen, 15.4.1962.

Bundesgesundheitsministerin Dr. Elisabeth Schwarzhaupt hingegen erklärte später, nach Ansicht der Fachleute hätte wahrscheinlich weder ein strengeres Prüfverfahren noch eine Rezeptpflicht das Unglück verhindert. Möglicherweise wären bei einer Rezeptpflicht die Auswirkungen des Mittels noch später entdeckt worden, weil dann der Kreis der Betroffenen viel kleiner gewesen und das Ansteigen der Zahl missgebildeter Kinder nicht so aufgefallen wäre.⁷⁹

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass unmittelbar nach dem Verkaufsbeginn Thalidomids die positiven Rückmeldungen negative überwogen. Durch geschicktes Marketing gelang es Grünenthal den Ruf als völlig ungiftigen Wirkstoff so auszubauen, dass dieser als in der Schwangerschaft unbedenklich gehandelt wurde, ohne dass derartiges jemals getestet oder schriftlich festgehalten worden wäre. Die Produktpalette wurde sukzessive erweitert und ab März 1959 zunehmende Nebenwirkungsmeldungen von teils irreversiblen Nervenschäden relativierend auf falsche Dosierungen oder durch angebliche Vorerkrankungen zurückgeführt. Die Gesundheitsbehörden blieben aufgrund der geltenden Grundsätze, dass Risikobewertung hauptsächlich Angelegenheit der medizinisch-pharmazeutischen Fachwelt sei, lange im Unklaren, erst im Februar 1960 wurden Forderungen nach einer Rezeptpflicht laut. Grünenthal bemühte sich seit den ersten Meldungen von schädigenden Nebenwirkungen um ökonomische Schadensbegrenzung und unternahm so wenig wie möglich, um den Meldungen mit wissenschaftlichen Untersuchungen nachzugehen. Gleichzeitig suchte man intern nach Ursachen und Lösungsansätzen, ohne dabei den Ruf der Produkte zu schädigen. Ab Februar 1961 war der Diskurs über mögliche Nervenschäden durch Thalidomid in der Fachwelt dann aber nicht mehr kontrollierbar, Ende Februar 1961 äußerte sich Grünenthal erstmals gegenüber dem zuständigen Pharmaziereferenten bezüglich einer möglichen Rezeptpflicht. Begründet wurde das nicht mit möglichen schädlichen Nebenwirkungen, sondern damit, dass man dem Missbrauch der Präparate vorbeugen wolle. Erst aufgrund der unmittelbaren Gefahr, selbst für Schäden haftbar zu sein, bemühte sich der Hersteller letztlich ernsthaft um eine umfängliche Rezeptpflicht.

Unklar bleibt, wann der Verdacht der embryonalen Schäden durch Thalidomid aufkam. Die Ursachen für die schon länger existierende Befürchtung, dass die Zahl vorgeburtlich geschädigter Kinder zunehme, sah die Fachwelt eher in zu hoher radioaktiver

⁷⁹ Nachlass Rolf Kleinau, Deutsche Apotheker-Zeitung Nr. 30, S. 942f.

Strahlung oder genetischen Veranlagungen. Schlussendlich war es der Arzt Dr. Widukind Lenz, der den Zusammenhang zwischen Thalidomid und den zunehmenden Geburtsschäden herstellte und zu beweisen versuchte. Seine Beharrlichkeit, nachdem er sich mit seinem Verdacht an die Herstellerfirma gewandt und von dieser hingehalten, juristisch bedroht und zu diskreditiert versucht worden war, machte schlussendlich die Fachwelt und Behörden aufmerksam. Am Ende war es ein Pressartikel, der die Öffentlichkeit informierte und Grünenthal veranlasste, das Mittel unverzüglich vom Markt zu nehmen. Eine frühe und verantwortungsvolle Reaktion auf die ersten Hinweise potenziell nervenschädigender Nebenwirkungen hätte eine entscheidende Wende im Umgang der Fachwelt mit Thalidomid bringen können. Vielleicht wären die Mittel Schwangeren nicht mehr so leichtfertig empfohlen worden. Zwar bewegte sich Grünenthal im äußersten Rahmen des Legalen – zumindest ist mit den zugänglichen Quellen nichts anderes nachweisbar – handelte ethisch und moralisch aber zutiefst der Verantwortung zuwider, die den pharmazeutischen Herstellern aufgrund der kaum existenten behördlichen Kontrolle zukam.

2. Contergan-Prozess & Vergleich

Im Rahmen der Studie ist eine detaillierte Darstellung des Ermittlungsverfahrens und Prozesses weder möglich noch sinnvoll – eine sehr umfangreiche quellenbasierte Aufarbeitung wurde zudem schon von dem Medizinhistoriker Niklas Lenhard-Schramm publiziert.⁸⁰ Vielmehr werden schwerpunktmäßig Aspekte aufgegriffen, die den Stil des Verfahrens verdeutlichen, um so den im Rahmen dieser Arbeit angestrebten Erkenntnisgewinn voranzubringen. Zentrale Fragen des Abschnitts sind daher, welche politischen und gesellschaftlichen Implikationen die Ermittlungen und das Gerichtsverfahren beeinflussten und wie zentrale Personen/Parteien und deren Haltung die juristische Aufarbeitung und die Optionen zur Entschädigung/Versorgung der contergangeschädigten Kinder und ihrer Familien prägten. Wie waren die Voraussetzungen für Verurteilungen im Strafprozess, wie die Chancen auf Entschädigungen bei Zivilprozessen? Inwieweit hatten Geschädigte realistische Aussichten auf Erfolge bei Zivilklagen und was mussten sie allein für den Versuch (finanziell) riskieren? Welche Szenarien für den Prozessausgang lagen im Bereich des Denkbaren? Hätte an entscheidenden Stellen anders gehandelt werden können oder müssen? Nicht zuletzt soll bewertet

⁸⁰ Vgl. Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal. Gesundheitsaufsicht und Strafjustiz in den „langen sechziger Jahren“, Göttingen 2016.

werden, wie die Angeklagten und ihre Verteidiger sowohl vor Gericht als auch in der Öffentlichkeit auftraten.

2.1 Strafverfahren 1961 bis 1970

2.1.1 Ermittlungsverfahren

Am 18.12.1961 eröffnete die Aachener Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren im Fall Contergan.⁸¹ Am 13.02.1962 erhielt der zuständige Staatsanwalt Herrmann eine von ihm angeforderte, viereinhalb Seiten umfassende Darstellung Grünenthals, inwieweit die getroffenen Überwachungs- und Schutzmaßnahmen ausreichend gewesen seien. Diese enthielt mehrere Ungenauigkeiten, beziehungsweise Falschangaben. Herrmann befragte für seine Ermittlungen neben der Herstellerfirma, die Interesse an einer für sie günstigen Berichterstattung hatte nur die Bezirksregierung, die außer gesammelten Werbebroschüren nichts zur Ermittlung beisteuern konnte. Eine Kontaktaufnahme zur obersten Gesundheitsbehörde in Düsseldorf und zum Bundesgesundheitsamt erfolgte erst nachdem Herrmann Ende Mai 1962 von Dr. Josef Peter Havertz als leitender Staatsanwalt abgelöst worden war. Die Hauptakte des zu diesem Zeitpunkt seit fast einem Jahr laufenden Ermittlungsverfahren umfasste 44 Blätter.⁸² Staatsanwalt Havertz ermittelte anders als sein Vorgänger nicht gegen das Unternehmen Grünenthal, sondern gegen Hermann Wirtz und andere möglicherweise verantwortliche Personen. Im Juni 1962 erwirkte er einen Durchsuchungsbeschluss für das Werk der Firma und eine Beschlagnahmungsanordnung für sämtliche Thalidomid-Unterlagen in Firmenbesitz. Außerdem nahm der Staatsanwalt Kontakt zu Rechtsanwalt Schulte-Hillen auf, der an der Aufdeckung der schädigenden Wirkung des Wirkstoffs beteiligt gewesen war und zu diesem Zeitpunkt die Interessen der Geschädigten vertrat.⁸³ Am 26.06.1962 informierte die Staatsanwaltschaft in einem Rundschreiben alle die bis dahin Anzeige erstattet hatten über das zeitaufwändige laufende Ermittlungsverfahren und bat um die Zusendung von relevantem Material, um eine restlose Aufklärung zu ermöglichen. Anfang Juli nahmen Havertz und der erste Staatsanwalt Carl Schué in Stolberg mehr als 300 Aktenordner in Beschlag, die ihnen „freiwillig“ übergeben wurden. Außerdem führten sie eine persönliche Unterredung mit Hermann Wirtz,

⁸¹ Aktenzeichen 4 Js 987/61.

⁸² Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 531–537.

⁸³ „Der Interessenverband Dr. Schulte-Hillen arbeitet mit der Interessengemeinschaft Dr. Frenkel in der Prüfung juristischer Fragen zusammen, nicht jedoch in allen übrigen Fragen, da es sich bei der Gemeinschaft Dr. Frenkel vorwiegend um geschädigte Erwachsene handelt.“ Vgl. Brief eines Vaters an die Redaktion der Münchner Abendzeitung vom 16.4.1962, Nachlass Rolf Kleinau, Gräflingen bei München.

Chauvistré, Mückter und Veltheim. Diese bestritten dabei sowohl ihr Verschulden als auch die Schädlichkeit des Wirkstoffes generell. Die Ermittlung bei den Gesundheitsbehörden wurde ebenfalls erweitert, um einen Eindruck vom Verhalten der Firma gegenüber den Beamten zu erlangen und zu prüfen, ob gegenüber der zuständigen Beamten Studt und Tombergs ein begründeter Verdacht auf strafbares Verhalten vorlag. Die Medizinische Akademie Düsseldorf, die für Untersuchung möglicher teratogener Eigenschaften Thalidomids zuständig war, vertrat in einem Zwischenbericht die Ansicht, dass Lenz Verdacht mit hoher Wahrscheinlichkeit zutreffe. Bei einem Besuch der Staatsanwälte in Hamburg stellte Lenz ihnen seine bisherigen Untersuchungen und Publikationen vor und sagte der Staatsanwaltschaft seine Unterstützung zu.⁸⁴

Bei einem Telefonat zwischen Havertz und Ministerialdirigent Simon, dem Leiter der Strafrechtsabteilung Düsseldorf, erklärte der leitende Staatsanwalt, dass sich die Ermittlungen in erster Linie auf Dokumente Grünenthals stützten. Es sollte belegt werden, dass firmenintern deutlich vor Marktrücknahme Informationen über schädliche Nebenwirkungen thalidomidhaltiger Präparate existiert hatten. Außerdem diskutierten die beiden, wie embryonale Schädigungen im Strafverfahren tatbestandsmäßig zu erfassen seien: Embryonen galten nicht als Personen im Sinne des Strafgesetzbuchs, Körperverletzung oder fahrlässige Tötung konnte laut Strafrecht an ihnen nicht begangen werden.⁸⁵

Ein rechtliches Kurzgutachten vom 14.09.1962 zu der Frage, ob und inwieweit Fruchtschädigungen als Körperverletzung im Sinne des Strafgesetzbuchs zu bewerten seien kam – Kausalität vorausgesetzt – zu dem Ergebnis, Körperverletzung sei erfassbar als der Schock der Eltern, den diese beim Anblick ihres wegen Contergan missgebildeten Kindes erlebten, und als die Unfähigkeit der Schwangeren, den Embryo naturgemäß zu versorgen. Die Missbildung der Embryonen selbst wurde nicht als Körperverletzung gewertet. Das Justizministerium kritisierte die Herleitung der Körperverletzung als zu konstruiert und zweifelte an der juristischen Haltbarkeit der Begründungen.⁸⁶

Aufschlussreich sind allerdings die Ausführungen Einstellungsbeschluss des Prozesses wegen Körperverletzung gegen die Angeklagten im Dezember 1970. Dort wird zunächst diskutiert, ob mit dem § 218 für einen Straftatbestand der Körperverletzung wegen der Verletzung der „Leibesfrucht“ argumentiert werden könne. Nach langen Ausführungen hielt die Kammer es schließlich für erwiesen, dass die Leibesfrucht nur

⁸⁴ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 540–544.

⁸⁵ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 544.

⁸⁶ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 546; 554.

dann als ein von der Frau unabhängiges Rechtssubjekt angesehen werden könne, wenn es den Mutterleib verlassen habe, aber zugleich während der Schwangerschaft nicht als Teil des mütterlichen Körpers anzusehen sei. Deshalb treffe weder auf die Leibesfrucht noch auf den mütterlichen Körper der Tatbestand der Körperverletzung zu.⁸⁷ Die juristische Einschätzung widersprach der Auffassung von Frauenrechtlerinnen, die betonten, dass das Ungeborene und der mütterliche Leib untrennbar verbunden und als Symbiose anzusehen seien und dass Schwangere keinesfalls „Gebärmaschinen“ oder lediglich „fetales Umfeld“ seien.⁸⁸ [MIT GEIBEL ABSTIMMEN]

Indes wurde die Bedeutung medizinischer Gutachten immer deutlicher, da Grünenthal konsequent einen kausalen Zusammenhang zwischen Thalidomid und embryonalen Missbildungen bestritt. Einzelne, von Lenz abgeheftete Briefe zeigen, dass er in dauerhaftem Kontakt zu Firmenmitarbeitern stand. In einem Brief vom 18.1.1962 schrieb Lenz beispielsweise, dass er bisher immer sein Möglichstes getan habe, Grünenthal schnellstmöglich über neues Material zu informieren, wenn auch aufgrund seiner zeitlichen Beanspruchung nicht immer tagesaktuell. Auch zwei Tage zuvor habe er Auszügen aus Briefen weitergeleitet und sich diesmal die Fälle beschränkt, in denen „die Conterganeinnahme durch Krankenblätter, Rezepte oder mir glaubhaft erscheinende Angaben der Eltern genau datiert war.“ Informationen hinsichtlich der Conterganfrage seitens Grünenthal vermisste er nach wie vor. Außerdem sorgte sich Lenz um den generellen Umgang der Firma mit dem Thema:

„Die relative Dringlichkeit, die ich der Mitteilung von Material an Sie beilege, hängt mit von dem Eindruck ab, den ich von der Unvoreingenommenheit Ihrer Prüfung gewinne. Um Ihren Wünschen nach baldiger Klärung entgegenzukommen möchte ich heute nochmals vorschlagen, dass Sie einen Ihrer Ärzte zu mir schicken. Wir können dann gemeinsam mein gesamtes Material durchsehen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen diskutieren.“⁸⁹

Lenz betont, dass er auch nach wiederholtem Lesen seine Äußerungen weder „polemisch noch wissenschaftlich nicht fundiert“ finde. Grünenthal behaute, dass seine zuletzt übersandten Unterlagen – die „nur Angaben über den Contergan-Gebrauch und die Art der Missbildungen“ enthalten würden – keine wissenschaftliche Aussagekraft hätten. Er selbst halte diese Angaben bezüglich der Frage, ob Contergan Missbildungen verursache „für allein ausschlaggebend. [...] Eine Begründung Ihrer abweichenden Meinung in dieser methodischen Frage würde mich interessieren.“ Grünenthal

⁸⁷ Vgl. Einstellungsbeschluss der 1. Gr. Strafkammer des Landgerichts in Aachen in der Sitzung am 18. Dezember 1970, 4 KMs 1/68, 15-115/67, S. 2–14.

⁸⁸ Vgl. hierzu u.a. Dirk Behren: Kurze Geschichte Paragraphen 218 Strafgesetzbuch, in APuZ 20/2019, S. 12–19.

⁸⁹ UA Münster, Bestand Lenz, Ordner 535, Lenz an Grünenthal, 18.1.1962.

habe angedeutet Mütter zu kennen, die in ihrer Frühschwangerschaft Contergan genommen und keine geschädigten Kinder geboren hätten. Dies sei eine willkommene und tröstliche Nachricht und es sei wünschenswert, dass diese Daten baldmöglichst bekannt gegeben würden. Abschließend schreibt Lenz:

„Sie betonen mit allem Nachdruck die möglichen ernsthaften rechtlichen Konsequenzen einer wissenschaftlich nicht fundierten und polemischen Behandlung der Probleme. Ich bin mir nicht ganz klar darüber, was Sie hiermit eigentlich andeuten wollen. Falls Sie mit dem Gedanken spielen, das Problem von der wissenschaftlichen auf die juristische Ebene zu verschieben, so wäre mir das zwar höchst lästig, ich würde mich aber nicht dadurch davon abhalten lassen, eine Meinung zu vertreten, die ich für richtig halte.“⁹⁰

In einem weiteren Brief Anfang März schrieb Lenz, er bedaure, dass die Forschungsabteilung Grünenthals bisher noch keine greifbaren Ergebnisse habe und wolle sich die Frage erlauben, ob man andererseits „irgendein gewichtiges Argument“ zu kennen glaube, das gegen die ursächliche Rolle des Contergans spräche. Seitens Grünenthal habe man ihm mitgeteilt, gemeinsam mit Angaben aus England „weit über 800 Mitteilungen“ zu haben, denen zufolge Frauen im ersten Trimester der Schwangerschaft Thalidomid genommen hätten, ohne dass das Kind geschädigt worden sei. Lenz erkundigte sich, ob in dieser Zahl die von Burley im Lancet vom 3.2.1962 genannten „some 750 mothers“ enthalten seien, die 337 Praktiker gemeldet hätten. Nach neueren ihm vorliegender Information, handle es sich dabei um „766 normal babies [...] born to mothers who had taken thalidomide during pregnancy – mostly however in the later stages“. Seine Frage habe sich ausdrücklich auf die Periode vom 30. Bis zum 40. Tag post conceptionem, nicht auf das erste Trimester bezogen. Ihm selbst seien bisher zwei gut belegte Fälle bekannt geworden, in denen die Mutter eines gesunden Kindes in dieser Zeitspanne Contergan genommen habe. Weiter erkundigt sich Lenz, ob man bei Grünenthal die Zahlen über Extremitätenmissbildungen bei Kindern von Angestellten der Distillers Company zur Kenntnis genommen habe und ob geplant werde, entsprechende Zahlen ebenfalls mitzuteilen. Sollte man immer noch Zweifel an der ursächlichen Bedeutung Thalidomids haben – was er kaum glauben könne – sollten diese Fälle seiner Ansicht nach etwaige Restzweifel endgültig zerstreuen.⁹¹

In einem Schreiben an den Vater eines betroffenen Kindes wird deutlich, wie Lenz das Verhalten Grünenthals einordnete:

„Die Hersteller-Firma hat zwar den Zusammenhang noch nicht zugegeben. Da sie aber bisher nicht versucht hat, das Contergan zu rehabilitieren oder gegen

⁹⁰ UA Münster, Bestand Lenz, Ordner 535, Lenz an Grünenthal, 18.1.1962.

⁹¹ UA Münster, Bestand Lenz, Ordner 535, Lenz an Grünenthal, 5.3.1962.

mich etwas zu unternehmen, sehe ich dies als ein indirektes Eingeständnis an. Bei einem Mittel, von dem eine Firma für 1,5 bis 1,8 Millionen DM pro Monat verkauft hat, würde die Firma nicht 3 Monate untätig verstreichen lassen, wenn sie nicht selbst an den Zusammenhang glauben würde.“⁹²

Bei einem persönlichen Treffen zwischen Sievers und Lenz kam es Ende April 1962 zu einer so hitzigen Debatte, dass sich Lenz in einem Brief an Sievers vom 1.5.1962 für seine „Entgleisung vom Sonntag“ entschuldigte. Er habe sich blamiert und den Anschein von Unrecht erweckt. Bei aller Bemühung sei es ihm aber unmöglich, Sievers sachlichen Standpunkt zu verstehen.

„Sie müssen doch wohl mindestens dieselbe Menge von Informationen vorliegen haben, wie ich. Ich kann einfach nicht verstehen, warum Ihnen dabei das Bild nicht ebenso klar ist, wie mir. Gewiss gibt es noch einige Punkte, die der näheren Klärung bedürfen[...]. Zweifellos lässt sich auch nicht beweisen, dass Thalidomid in allen Fällen dieser Art verantwortlich ist, und die Suche nach einem anderen Faktor in den negativen Fällen ist weiter sinnvoll. Aber die Argumente für die ätiologische Rolle des Thalidomids kann man nicht mehr als Indizien bezeichnen. Es sind Beweise. Die Hypothese der Thalidomid-Ätiologie, wie sie im November erstmalig aufgetaucht zu sein scheint, hat Voraussagen von vielen Ereignissen ermöglicht, die eingetroffen sind, und für die ohne diese Hypothese eine praktisch unendlich kleine Wahrscheinlichkeit bestanden hätte. Da sind zunächst die vielen prospektiven Fälle. [...] Dann ist da das Auftreten der Missbildungen in zeitlichen Zusammenhang mit der Einführung des Thalidomids in England, Schweden und Canada.“⁹³

In der ganzen Bundesrepublik zweifelten höchstens noch vereinzelte Ärzte an dem Zusammenhang und mit jedem weiteren Kind nahmen auch diese Zweifel ab. Lenz beschwor Sievers regelrecht die Strategie Grünenthals auch um des guten Rufs der Firma willen zu überdenken:

„Halten Sie es unter diesen Umständen noch im Interesse der Firma für zweckmäßig, so hartnäckig auf den spärlichen Argumenten zu beharren, die scheinbar gegen die Rolle des Thalidomids sprechen? Besteht dabei nicht vielmehr die Gefahr, dass böswillige Leute – und nicht sehr viele sind voll guten Willens – an der ehrlichen Absicht der Firma zweifeln? [...] Mir wurde wiederholt versichert, dass es der Firma jetzt vor allem, um ihren guten Namen zu tun sei. Ich sehe keine andere Möglichkeit, den guten Namen zu retten, als die offene Anerkennung der Tatsachen.“⁹⁴

Worüber er noch immer am schwersten hinwegkommen könne, sei, dass die Firma sich trotz seines geäußerten Verdachtes zehn Tage lang geweigert habe das Mittel zurückzunehmen. Dieses Verhalten habe eine Gefahr für die Öffentlichkeit bedeutet,

⁹² Nachlass Rolf Kleinau, Widukind Lenz an Rolf Kleinau, 5.3.1962.

⁹³ UA Münster, Bestand Lenz, Ordner 535, Lenz an Sievers, 1.5.1962.

⁹⁴ UA Münster, Bestand Lenz, Ordner 535, Lenz an Sievers, 1.5.1962.

„für die wir alle, wenn auch vielleicht nicht im juristischen Sinne, so doch menschlich verantwortlich sind.“⁹⁵

Die schriftliche Kommunikation gewann zunehmend an Schärfe: In einem Brief vom 21.6.1962 schrieb Lenz, es sei ihm nicht bewusst gewesen, dass persönliche Meinungsäußerungen in einem Brief juristisch als Diffamierung gelten würden, er sei aber für die Belehrung dankbar. Es falle ihm schwer, an den Willen zur wissenschaftlichen Objektivität bei den Vertretern der Firma zu glauben. Der Ausdruck „schwer fallen“ besage aber, dass er sich immerhin Mühe gebe, daran glauben zu können. Es sei das gute Recht der Firma, den Zusammenhang nicht für bewiesen zu halten, es gebe keine Übereinkunft, was man einen „Beweis“ nenne und was nicht, sodass ein Rest Ermessensfrage bleibe. Vielmehr sei es die Art der Auswahl und Interpretation von Daten, die in den Diskussionsbemerkungen von Firmenvertretern zutage trete, welche Lenz nicht leicht „mit einem primären Willen zur wissenschaftlichen Objektivität vereinbar zu sein“ schien. Auch sei er für eine Erklärung dankbar, wie sich mit dem Willen zur wissenschaftlichen Objektivität vereinbaren ließe, dass seine Fragen nicht beantwortet würden, dass der mehrfach besprochene Austausch von Informationen immer nur einseitig erfolge und dass die Firma die Verkehrsziffern nicht bekannt gebe. Lenz bat um Auskunft, ob man bei Grünenthal zwischen dem 15. Und dem 25. November 1961 irgendein Argument gehabt habe, das entscheidend gegen die Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen Contergan und den Missbildungen zu sprechen schien und welche Motive für das Nichtzurückziehen nach seiner Warnung vorgelegen hätten.⁹⁶ Er fühle sich nicht zu einer Anklage oder zu einem Urteil berufen, sehe in der Situation, die entstanden sei, aber keine andere Möglichkeit als die, dass alle Beteiligten der Öffentlichkeit die volle Wahrheit und nichts als die Wahrheit unterbreiten sollten.⁹⁷

Grünenthal antwortet auf diesen Brief am 30.7.1962 – früher sei aus technischen Gründen nicht möglich gewesen:

„Zu Ihrer Frage, ob wir zwischen dem 15. Und dem 25. November 1961 irgendein Argument gehabt haben, das uns entscheidend gegen die Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen Contergan und den Missbildungen zu sprechen schien, können wir mit einem absoluten ja beantworten. Das

⁹⁵ UA Münster, Bestand Lenz, Ordner 535, Lenz an Sievers, 1.5.1962.

⁹⁶ Zu Auswahl stellte er „Finanzielle Erwägungen“, „Das Zurückziehen würde einem Eingeständnis gleichkommen“, „Der Besitzer der Firma war nicht zu erreichen. Der Wille zum sofortigen Zurückziehen habe bestanden, es sei aber aus diesem Grunde nicht möglich gewesen.“, „Meine Warnung sei als Manöver einer Konkurrenzfirma aufgefasst worden.“ Vgl. UA Münster, Bestand Lenz, Ordner 535, Lenz an Grünenthal, 21.6.1962.

⁹⁷ UA Münster, Bestand Lenz, Ordner 535, Lenz an Grünenthal, 21.6.1962.

Hauptargument waren Ihre sogenannten 22 Fälle selbst, die in keiner Weise ausreichend, eindeutig und vollständig waren.

Für uns haben niemals finanzielle Erwägungen für die Zurückziehung oder Nichtzurückziehung eines Präparates zur Diskussion gestanden. Wenn eine Substanz, die wir in den Handel gebracht haben, Nebenwirkungen verursacht, so gehen wir diesen Fragen mit wissenschaftlicher Objektivität und mit aller Gründlichkeit nach.

Die Zurückziehung unseres Präparates konnte niemals einem Eingeständnis gleichkommen, weil wir von Ihnen zum ersten Male von dem Verdacht gehört hatten und dieser Verdacht mit dem von Ihnen präsentierten Material wohl niemand damals echt überzeugt hat.

Die in Ihrem Schreiben genannten Punkte 3 und 4 sind so absurd, dass es sich wohl erübrigt, hierauf näher einzugehen.⁹⁸

Man freue sich, dass Lenz die volle Wahrheit offenlegen wolle und entnehme dieser Äußerung, dass er der Öffentlichkeit beziehungsweise den medizinischen Fachkreisen das gesamte Material unterbreite habe, dass ihm zur Verfügung gestanden habe und dass Lenz auch in Zukunft so verfahren werde.⁹⁹

In einem Zwischenbericht an das Justizministerium vom 24.10.1962 erklärte die Staatsanwaltschaft, ihre weiteren Ermittlungen schwerpunktmäßig der Frage der Ursächlichkeit zu widmen. Diese werde von maßgeblichen Wissenschaftlern wie Weicker, Lenz und Klinke entweder bejaht oder als höchstwahrscheinlich bezeichnet, wohingegen die Beschuldigten keine namhaften Mediziner hätten nennen können, die die Ursächlichkeit infrage stellten. In einem weiteren Bericht vom 19.11. kamen die ermittelnden Staatsanwälte zu dem Schluss, dass der Hersteller spätestens im Frühjahr 1961 Contergan vom Markt hätte nehmen müssen. Gründe hierfür seien die alarmierende Anzahl von Schadensmeldungen, der Bericht McBrides an Distillers im Frühjahr 1961 sowie Unterlagen gewesen, die belegten, dass bereits zu dieser Zeit eine mögliche Überschreitung der Plazentaschranke durch Thalidomid firmenintern besprochen worden war.¹⁰⁰

Im Oktober 1962 begannen die Vernehmungen der Beschuldigten, die bis weit in das Jahr 1964 andauerten, unter anderem weil einige der Hauptbeschuldigten anfänglich nicht bereit waren sich zu äußern.¹⁰¹

Im Dezember 1962 gingen medizinische Stellungnahmen aus Brasilien, Kanada, Belgien, Japan, England, Dänemark und Schweden in Aachen ein, die Lenz These bekräftigten. Am 17.12.1962 meldete die Staatsanwaltschaft Aachen dem

⁹⁸ UA Münster, Bestand Lenz, Ordner 535, Grünenthal an Lenz, 30.7.1962.

⁹⁹ UA Münster, Bestand Lenz, Ordner 535, Grünenthal an Lenz, 30.7.1962.

¹⁰⁰ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 549; 552; 554f.

¹⁰¹ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 556f.; 568f.

Justizministerium, dass die Auswertung der sichergestellten Firmenunterlagen im Wesentlichen abgeschlossen sei und man mit großer Wahrscheinlichkeit Anklage erheben werde. Problematisch sei nach wie vor, die Vorhersehbarkeit der Missbildungen zu begründen.¹⁰²

Die Aufklärung konkreter Schädigungsfälle war Voraussetzung für die strafrechtliche Verfolgung. Hier war der Bundesverband der Eltern Körpergeschädigter Kinder zentrale Anlaufstelle der Staatsanwaltschaft.

Schulte-Hillen schrieb im ersten offiziellen Rundschreiben (Datum fehlt) des Interessenverbandes der Eltern „Contergan“-geschädigter Kinder, das Gesamtverhalten der Herstellerfirma könne nur „als skrupel- und verantwortungslos bezeichnet werden“, das Mittel sei erst aus dem Verkehr gezogen worden, nachdem die Öffentlichkeit durch die Presse informiert gewesen sei. Noch immer bestreite die Firma die Schädlichkeit ihres Mittels, obgleich die Beweise erdrückend seien. Er, der Arbeit und Verhalten von Herrn Dr. Lenz aus nächster Nähe miterlebt habe, müsse zum Ausdruck bringen, „dass wir ihm für seinen persönlichen Mut und seine hingebungsvollen Bemühungen nicht genügend danken können“. Aufgabe der Eltern sei nun unter anderem das Sammeln „eines möglichst geschlossenen wissenschaftlichen Materials“, um die medizinische Wissenschaft bei der „Beweisführung der Ursächlichkeit“ zu unterstützen. Dafür sende er einen beiliegenden Fragebogen und bitte diesen sorgfältig ausgefüllt und falls vorhanden mit Fotos und Röntgenaufnahmen der Kinder an ihn zurückzuschicken. Er beabsichtige das Material zu sammeln und Lenz zur Verfügung zu stellen.¹⁰³

Außerdem sei die Tatsache, „dass allein in der Bundesrepublik ca. 3000 geschädigte Kinder in den vergangenen drei Jahren geboren worden sind“, weitgehend in Vergessenheit geraten. Es müsse darauf hingearbeitet werden, dass der „aufgrund mittelalterlicher Vorstellungen an den Kindern und Familien haftende Makel-Gedanke in der Öffentlichkeit“ beseitigt werde. Bei den Kindern handele es sich nicht um „Missgeburten“, sondern „um Menschen, die durch das gewissenlose Verhalten einer pharmazeutischen Firma um das beglückende Gefühl betrogen worden sind, gesunde Menschen zu sein“.¹⁰⁴

¹⁰² Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 561f.; 564f.

¹⁰³ UA Münster, Bestand Lenz, Ordner 524, Schulte-Hillen, Rundschreiben Nr. 1, kein Datum.

¹⁰⁴ UA Münster, Bestand Lenz, Ordner 524, Schulte-Hillen, Rundschreiben Nr. 1, kein Datum. Formulierungen wie diese finden sich in den Quellen immer wieder und verdeutlichen die damals vorherrschende Ansicht, ein Leben mit Behinderung käme einem unglücklichen, wenn nicht sogar „nicht lebenswerten“ Leben gleich. Ein Elternteil eines Contergangeschädigten Kindes schrieb in einem Brief an einen behandelnden Mediziner beispielsweise, das ein halbes Jahr alte Kind gedeihe abgesehen von seiner Thalidomid-Schädigung gut. Doch gerade weil beide Eltern „das arme kleine Wesen“ lieb hätten, würden sie sich wünschen, dass ihm „nur ein kurzes Leben

Juristisch sei es darüber hinaus notwendig Grünenthal nachzuweisen, „zumindest fahrlässig“ gehandelt zu haben. Hierzu sei Material notwendig, aus welchem sich ergebe, dass der Firma seit Jahren die schädigende Wirkung des Mittels bekannt gewesen sei. Die ersten Warnungen dieser Art sollten der Firma bereits 1956 zugegangen sein. Anhaltspunkte, die auf ein grob fahrlässiges Verhalten der Firma, zumindest in den vergangenen drei Jahren hindeuteten, seien gegeben. Aufgabe der Eltern sei es, weitere Nachweise zu erbringen. In der Zwischenzeit seien staatliche Prüfungskommissionen eingerichtet worden, die Befragungen bei den betroffenen Eltern vornehmen sollten. Hierauf dürfe man sich nicht allein verlassen. Die vergangenen Monate hätten gezeigt, dass von den Behörden sehr viel versäumt worden sei. Darum bitte er, selbst mitzuhelfen. Wichtig sei vor allem, dass allen bekannten Fällen nachgegangen werde und man ihm die Anschriften mitteile: „Je größer unser Elternkreis wird, um so mehr können wir erreichen.“¹⁰⁵

Das Schreiben eines Vaters an Schulte-Hillen vom August 1962 spiegelt sehr wahrscheinlich die Stimmungslage eines Großteils der Eltern wider, die Verantwortlichen unter allen Umständen zur Rechenschaft gezogen sehen zu wollen, ganz unabhängig von den persönlichen Aussichten auf finanzielle Entschädigung:

„An einem Musterprozess gegen Chemie-Grünenthal bin ich deswegen interessiert, weil ich mich offengesagt überhaupt wundere, dass diese Firma, die über eine noch nicht feststehende Anzahl neugeborener Kinder bei uns und in vielen anderen Ländern ein noch gar nicht absehbares Unglück gebracht hat, noch immer existiert und das offenbar, da Ärzte und Apotheken deren pharmazeutische Machwerke noch immer verordnen und verkaufen. Das ist mir unverständlich. Was muss denn noch alles geschehen, auf dass man endlich solch einer kriminellen und noch dazu unverschämten Firma das Handwerk legt?! Je länger

beschieden sein möge“, denn die Zukunft erscheine „ganz düster“. In einem anderen Brief spricht eine Mutter von ihrem „armen, missgebildeten Kindchen“, das „weder nichtig ausgebildete Ärmchen noch Beinchen“ habe. Gleich nach der Geburt sei es in ein Kinderheim gekommen, in dem es sich noch immer befinde. Sie fährt fort: „Täglich quälen mich Gedanken, ob ich mich nicht an dem Kleinen, [das] ich herzlich liebe, versündige, weil ich [es] so allein lasse. [Es] ist nach Meinung von Kinderarzt und Schwester ein aufgewecktes und reges, kräftiges Kind. Wenn ich [es] nachhause nähme – die Kraft glaube ich im Augenblick zu besitzen – so sehe ich jedoch keinen Ausweg für die Zukunft.“ Ein weiteres trauriges Beispiel ist ein Brief einer weiteren Mutter, die um Verständnis für eine Frau bittet, die ihr contergangeschädigtes Kind ermordete: „Als Mutter eines schwer geschädigten Contergan-Kindes [...] flehe ich Sie an, geben Sie Madame Suzanne Coipel-Vandeput Liebe, versuchen Sie ihr Tun, das ihr Unendliches abgefordert hat, zu verstehen und zu verzeihen. Ich selbst habe nach meiner Entbindung [...] meinen Arzt immer wieder flehentlichst gebeten, mein Kindchen zu erlösen. Was sich in uns Menschen in diesen Tagen abgespielt hat, kann wohl kein Außenstehender begreifen und keine Gesetzgebung auch nur annähernd erfassen. Man begreift sich selbst nicht. Es geht so unfasslich Entsetzliches in einem vor, man lebt und ist doch tot. Auch heute noch ist es für mich – ich liebe mein armseliges Kindchen unbeschreiblich und tue das Menschenmögliche für es – eine tägliche neue ungeheure Belastung, dieses so heißersehnte, goldige, strahlende, liebe und doch so hoffnungslose [Kindchen] in ein unmenschliches Dasein hineinwachsen lassen zu müssen.“ Alle zitierten Quellen befinden sich im Nachlass Rolf Kleinau und werden an dieser Stelle zur Wahrung der Anonymität der Betroffenen nicht weiter spezifiziert.

¹⁰⁵ UA Münster, Bestand Lenz, Ordner 524, Schulte-Hillen, Rundschreiben Nr. 1, kein Datum.

diese Firma noch am Leben bleibt, umso geringer wird deren Guthaben werden. Von einem Schadenersatz durch Chemie-Grünenthal erwarte ich daher nichts. Mir scheint ein anderer Aspekt von größter Wichtigkeit. Es steht doch wohl fest, dass Chemie-Grünenthal bereits im Herbst 1959 auf die schädlichen Wirkungen von Contergan hingewiesen wurde. Zugleich wurden natürlich auch sämtliche Bundesländer gewarnt, zu deren Aufgaben die Arzneimittel-Überprüfung gehört. Warum wurde damals Contergan nicht sofort wenigstens rezeptpflichtig gemacht? Was halten Sie von einem Musterprozess gegen ein Bundesland wegen grob-fahrlässiger Verletzung der Aufsichtspflicht? Aus verschiedenen offiziellen Äußerungen der Frau Dr. Schwarzhaupt scheint hervorzugehen, dass der Staat die ganze Sache als einen Schicksalsschlag des lieben Gottes hinstellen will, der eben unvermeidlich gewesen sei. [...] Ich erhoffe einigen Druck gerade vom Ausland her. Wenn es nun zu solch einer haarsträubenden bundesdeutschen Blamage auf dem Gebiet der Pharmazeutika gekommen ist [...], so wären der Staat und die Länder gut beraten, wenn sie alles tun würden, um den armen Betroffenen in jeder vertretbaren Weise zu helfen.“¹⁰⁶

Im Mai 1963 argumentierte Havertz in einem Bericht an das Justizministerium, dass Grünenthal aufgrund der sich häufenden Berichte über Nervenschäden früher erhöhte Vorsicht hätte walten lassen und weitere Prüfungen vornehmen müssen. Die prinzipielle Schädlichkeit sei bekannt gewesen und die Wirkungen auf Embryonen nachweislich im Frühjahr 1961 intern diskutiert worden. Die Vorhersehbarkeit – die im juristischen Sinne Voraussetzung für eine strafrechtliche Erfassung der Missbildungen war – sei spätestens ab dieser Zeit gegeben und hinreichend nachweisbar. Ab August 1961 komme noch der Verstoß gegen § 6 des Arzneimittelgesetzes dazu.¹⁰⁷ Dieser verbot, Arzneimittel in den Verkehr zu bringen, wenn diese „bei bestimmungsmäßigem Gebrauch schädliche Wirkungen, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen und nicht die Folge von besonderen Umständen des Einzelfalles sind“ hervorriefen oder durch ihre Beschaffenheit bei bestimmungsgemäßigem Verbrauch geeignet seien, der Gesundheit von Mensch oder Tier zu schaden.¹⁰⁸

Zwischen Juli 1963 und Mai 1964 beauftragte die Staatsanwaltschaft Aachen 200 Einzelgutachten zu embryopathischen Schädigungen bei 12 Sachverständigen.¹⁰⁹ Zwar hegte man keine Zweifel mehr an der Ursächlichkeit, hatte aber noch keine eindeutigen frühzeitigen Warnungen ermitteln können und auch die Frage, wie Thalidomid die Schäden auslöste, beschäftigte die Staatsanwaltschaft weiterhin.¹¹⁰

¹⁰⁶ Nachlass Rolf Kleinau, Rolf Kleinau an Schulte-Hillen, 14.8.1962.

¹⁰⁷ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 585; 587.

¹⁰⁸ Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz), Bundesgesetzblatt Nr. 33, 16.05.1961.

¹⁰⁹ Vgl. UA Münster, Bestand Lenz, Ordner 1, Zusammenfassung und abschließende Beurteilung der für die STA erstellten Missbildungs-Einzelgutachten; siehe unten, S. XX.

¹¹⁰ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 591; 593f.; 609.

Am neunten April 1964 stellten drei Aachener Staatsanwälte dem leitenden Oberstaatsanwalt Montebaur und Ministerialdirigent Dr. Eduard Dreher vier Ansätze vor, um die teratogenen Schäden strafrechtlich zu erfassen: 1. Körperverletzung der Leibesfrucht [RÜCKVERWEISE ZU PASSAGE § 218] ; 2. Körperverletzung der Mutter (Embryo = Teil der Mutter); 3. Körperverletzung der Mutter (Beeinträchtigung Versorgung Embryo) 4. Körperverletzung durch Schockieren der Eltern beim Anblick der Kinder [JURISTISCHE EINORDNUNG GEIBEL; GESELLSCHAFTLICHE WAHRNEHMUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG vgl. FN 102].¹¹¹

(Abschluss Ermittlungsverfahren)

Anfang 1965 waren die Hauptermittlungen abgeschlossen, die Sachzusammenhänge im Wesentlichen geklärt und ein erster Anklagentwurf verfasst.¹¹²

Bei den Geschädigten waren indes Misstrauen und Ungeduld aufgrund des langsamen Vorangehens gewachsen: Am 12. März 1965 fragte die Interessengemeinschaft für Contergangeschädigte in einem offenen Brief an den Justizminister, wieso es der Staatsanwaltschaft noch immer nicht möglich gewesen sei, eine abschließende Verfügung zu treffen und äußerte die Vermutung es werde versucht die Conterganaffäre zu vertuschen. Ein weiteres Hinausschieben der längst fälligen Abschlussverfügung käme einer Rechtsverweigerung gegenüber den Opfern gleich.¹¹³

Das Problem der Staatsanwaltschaft war die Formulierung konkreter Tatvorwürfe gegen die Beschuldigten. Aus einem Prüfungsbericht von Oberstaatsanwalt Alpen für die Generalstaatsanwaltschaft Köln ging hervor, dass möglicherweise ein strafrechtlich relevantes Verschulden hinsichtlich der Missbildungen nur bei Mückter formuliert werden könne und im schlimmsten Fall niemand anklagbar sei. Alpens Bericht machte den Ministerialbeamten klar, dass anders als bisher aus Aachen suggeriert, die rechtliche Würdigung des Sachverhalts nicht eindeutig war, sondern es konkurrierende Auffassungen der rechtlichen Problematiken gab. Hinzu kamen Versäumnisse seitens der Aachener Staatsanwaltschaft wie zu spät eingeholte Gutachten und zum Teil zu allgemeinen Ausführungen, die kaum erkennen ließen, ob und inwieweit einzelne Handlungen ursächlich waren. Außerdem hatten Havertz und seine Kollegen nicht berücksichtigt, dass den medizinischen Laien aufgrund eventuell mangelnder Aufklärung seitens Mückter möglicherweise keine strafrechtliche Verantwortung nachgewiesen werden

¹¹¹ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 605f.

¹¹² Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 618.

¹¹³ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 619–623.

konnte. Dieser Erkenntnisse beeinflussten das weitere Denken und Handeln der Ministerialbeamten.¹¹⁴

Schlussgehöre¹¹⁵

Auch die Schlussgehöre der Angeklagten vor der Anklageerhebung verzögerten das Verfahren, da für diese das gesamte Aktenmaterial der Staatsanwaltschaft kopiert und zusammen mit den konkreten Tatvorwürfen den Verteidigern übergeben werden musste. Die Staatsanwaltschaft setzte die Schlussgehöre mit der Begründung die Verteidigung habe schon früher Einsicht in die Akten erhalten ab Oktober 1965 an, die Verteidigung hingegen forderte neun Monate Vorbereitungszeit nach Übergabe der letzten Kopien. Schlussendlich begannen die Schlussgehöre im August 1966. Das Justizministerium begründete das damit, dass so spätere Verfassungsbeschwerden verhindert würden.¹¹⁶

Das Schlussgehör von Hermann Wirtz am 4.8.1966 dauert etwa eine Stunde. Wirtz erklärte, er fühle sich aufgrund der Aufgabenverteilung und seiner Zuständigkeiten in seinem Unternehmen frei von jeder Schuld. Er selbst trage keine Verantwortung für eventuell strafrechtlich relevante Geschehnisse. Elf Tage später beantragte sein Verteidiger Dahs das Verfahren gegen Hermann Wirtz und die Firma einzustellen, soweit ein strafrechtlicher Vorwurf hinsichtlich der Missbildungen erhoben werde. Die übrigen Verteidiger schlossen sich dem Antrag an. Dahs ging damit an die Presse und kritisierte die Ermittlungen, während sich die Staatsanwaltschaft der Öffentlichkeit gegenüber weiterhin weitestgehend verschwiegen zeigte.¹¹⁷

Inzwischen hatte die Verteidigung eine Zusammenfassung und abschließende Beurteilung der von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegebenen 200 (in Auftrag gegeben 208) Einzelgutachten erstellt:

¹¹⁴ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 628; 633f.; 636–638.

¹¹⁵ „Bei den Schlussgehören handelte es sich um eine Institution, die das sog. Strafprozessänderungsgesetz vom 19. Dezember 1964 (Inkrafttreten 1. April 1965) durch Ergänzung der Strafprozessordnung um die §§ 169 a bis c eingeführt hatte. Nach diesen Bestimmungen war der Abschluss der Ermittlungen in den Akten zu vermerken. Bei der Erwägung einer öffentlichen Anklage hatte die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten bzw. seinen Verteidiger über den Anschluss der Ermittlungen zu unterrichten und diesen freizustellen, innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären, ob sie einzelne Beweiserhebungen oder Einwendungen gegen die Anklageerhebung erheben. Innerhalb dieser Frist konnte der Beschuldigte beantragen, „dass er durch den Staatsanwalt zu dem Ergebnis der Ermittlungen mündlich gehört wird (Schlussgehör).“ Die Staatsanwaltschaft war verpflichtet, das Schlussgehör zu gewähren.“ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 641.

¹¹⁶ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 642–675.

¹¹⁷ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 677f.; 684.

Alle Gutachter hätten sich „uneingeschränkt auf die Hypothese Lenz und die statistischen Berechnungen von Lenz¹¹⁸, z. T. auch auf jene von Weicker“ gestützt, weshalb „von nahezu allen Gutachtern das Schwergewicht auf die Frage nach der mütterlichen Thalidomid-Anamnese und der Beschaffenheit der kindlichen Mißbildungen“ gelegt worden sei, ein Teil der Gutachter habe die zu beurteilenden lebenden Kinder nicht gesehen. Bei den 208 Fällen könne man 169 mal eindeutig bejahen, dass es sich um ein Dymelie-Syndrom handle, in 10 Fällen sei es wahrscheinlich, in 14 Fällen fraglich und in 15 Fällen zu verneinen. Wie auch schon Sievers betont habe, zeige sich, dass „das Gebäralter von Frauen, die in der Frühschwangerschaft Contergan einnahmen gegenüber dem Durchschnitt der Mütter gesunder Kinder wie auch der nicht schlafgestörten Mütter mißgebildeter Kinder deutlich erhöht“ sei.¹¹⁹

Außerdem wolle man noch bevor zu der Art der Gutachten kritisch Stellung genommen werde, „wissenschaftlich nicht vertretbare Zirkelschlüsse“ hervorheben, die sich von Lenz „Ansichten“¹²⁰ ableiten würden und die selbst wenn die kausale Genese der Missbildungen im Allgemeinen wie auch im Besonderen wissenschaftlich bereits profilierter durchleuchtet wäre, untragbar seien. Dennoch habe die Mehrzahl der Gutachter ihre Begründungen „in ebenso verblüffender Weise“ auf jener Basis formuliert. Bezüglich der Ätiologie sei es jedoch unerheblich, ob eine statistisch hoch signifikante Häufung zwischen Thalidomid-Einnahme in der Schwangerschaft und kindlichen Missbildungen bestehe. Die Statistik sage lediglich etwas über eine enge Korrelation aus, die darauf hinweise, dass innere Beziehungen zwischen den beiden Faktoren bestünden, ohne ätiologische Rückschlüsse zu erlauben. Die Formel einer derart strengen Korrelation, dass die Einnahme von Thalidomid an bestimmten Tagen innerhalb der kritischen Phase ganz bestimmte Fehlbildungen induziere, sei eine unbewiesene Behauptung, denn die Zahl der Fälle, in denen die Mutter nur ein- oder zweimal zu bestimmten

¹¹⁸ Zur Bewertung und Umgang Grünenthals mit Lenz Thesen, siehe oben S. X und vgl. UA Münster, Bestand Lenz, Ordner 509 Gegengutachten Lenz. Die Argumente wurden in die Stellungnahme der Verteidigung zu den Einzelgutachten übernommen und deshalb an dieser Stelle nur einmal wiedergegeben.

¹¹⁹ UA Münster, Bestand Lenz, Ordner 1 Zusammenfassung und abschließende Beurteilung der für die STA erstellten Mißbildungs-Einzelgutachten, S. 2.

¹²⁰ „Erst die Thalidomid-Hypothese ermöglichte eine Abgrenzung des neuen Syndroms. Solange die Ursache unbekannt war, konnte man zwar feststellen, dass Fälle von Hypoplasien oder Aplasien der langen Röhrenknochen besonders des Radius und der Tibia, oft vergesellschaftet mit Anotie und Mißbildungen an Herz, Darm und Nieren, zugenommen hatten. Aber es gab kein Kriterium, welches die Zugehörigkeit eines Einzelfalles zu dem Syndrom sichern ließ. Bevor es möglich wurde, das Syndrom ätiologisch zu definieren konnte man nur vermuten, dass isolierte Fälle von Antonie und leichteren Anomalien der Daumen, die ebenfalls häufiger geworden war, dazu gehörten. Es musste aber unklar bleiben, ob nur ein variables Syndrom oder Mißbildungen verschiedener Ätiologie zugenommen hatten. Schlagartig ergab sich ein klares Bild des neuen Syndroms, sobald eine eindeutig positive Thalidomid-Anamnese als Kriterium sicherer Fälle angewandt werden konnte.“ UA Münster, Bestand Lenz, Ordner 1, Fortschritte der Med. 81, 4:148, S. 5f.

festliegenden Terminen Contergan genommen habe, sei viel zu gering.¹²¹ Überdies sei in praktisch allen derartigen Fällen der gesicherte Einnahmetermin durch ein weiteres gravierendes Ereignis gekennzeichnet (Operation, Unfall, Tod in der Familie etc.). Es könne nicht definitiv gesagt werden, dass diese Ereignisse mit der Indikation der Missbildungen keinen Zusammenhang hätten. Nicht nur in den vorliegenden Gutachten, sondern im gesamten Schrifttum zu dieser Frage lasse sich an zahlreichen Beispielen demonstrieren, „mit welch bizarren Anstrengungen häufig der Versuch unternommen wurde, die nicht passende mütterliche Thalidomid-Anamnese mit den kindlichen Missbildungen „passend“ zu machen“.¹²²

Ursächlich für die Zahl der kritikwürdigen Behauptungen, Unterstellungen, falschen Schlussfolgerungen sei auch die Durchführung der Anamnesen, die einen wesentlichen Teil der Gutachtenunterlagen ausmachten. Sie seien von Kriminalbeamten, die aufgrund ihrer Vorbildung kein Verständnis für gynäkologische Anamnesen besäßen, erhoben worden. Man habe Beamte zu den Müttern geschickt, um die Missbildungen zu erfassen, den Termin der letzten Regel sowie den Zeitpunkt der sichereren oder wahrscheinlichen Contergan-Einnahme zu erfragen und um in Erfahrung zu bringen, ob bereits Missbildungen in der Familien aufgetreten seien. Die Befragungen seien „in einer stereotypen und unwissenschaftlichen Weise“ geführt worden. Dass die meisten Gutachter die Mütter gar nicht oder nicht eingehend befragten, sei ohne Zweifel darauf zurückzuführen, dass sie die Schuld Diagnose „Dysmelie-Syndrom“ mit dem einzigen ätiologischen Faktor „Thalidomid“ – der ätiologischen Schlussfolgerung der Schule Lenz – in Verbindung brachten. Dennoch sei es auch unter diesem Aspekt nicht überflüssig, eine Individualanamnese zu erheben und eine Individualdiagnose zu stellen. Gerade um die in ätiologisch-pathogenetischer Hinsicht wesentlichen Momente zu erfassen sei es erforderlich, eine gründliche Objektivierung der Anamnesen vorzunehmen. Die Gutachter hätten entweder den Gutachtauftrag zurückweisen oder den gesamten individuellen Hintergrund der betreffenden Mütter von sich aus erforschen müssen. So aber sei Stellung genommen worden, ohne zu prüfen, ob die Anamnesen zwischenzeitlich verfälscht worden waren. Die meisten Gutachter hätten die extrem lückenhaften Einzelanamnesen nicht ergänzt. Auch die Unterlagen der

¹²¹ Mütter, die nicht nur einmalig Thalidomid eingenommen hatten, sahen sich mit den Unterstellungen konfrontiert, sie hätten Tablettenmissbrauch betrieben oder die Schäden seien Folgen fehlgeschlagener Abtreibungsversuche. Vgl. Nachlass Rolf Kleinau, Nebenklage gegen verantwortliche Angehörigen der Fa. Grünenthal GmbH Stolberg, gez. Schulte-Hillen, März 1967.

¹²² UA Münster, Bestand Lenz, Ordner 1, S. 5–8.

vorbehandelnden Ärzte der Frauen seien nicht herangezogen worden, obwohl sie einsehbar gewesen seien. Innerhalb der Gutachten habe es dadurch eine zusätzliche Verfälschung der Einzelanamnesen gegeben. Das Ausmaß der Fehlbegutachtungen innerhalb der vorliegenden 200 Gutachten sei nicht abzuschätzen. Alle 12 Gutachter seien dem unikausalen Denken gefolgt, obwohl davon auszugehen sei, dass zumindest einige der 12 Gutachter innerhalb ihres sonstigen ärztlichen und wissenschaftlichen Wirkens Vertreter der Multikausalität der Ereignisse bzw. Krankheiten seien. Wenn sie innerhalb der hier vorliegenden Gutachten auch in jenen Fällen, in denen sich die ernsthafte Diskussion anderer Gesichtspunkte angeboten hätte, nicht davon abwichen, nur die Frage „Thalidomid und Missbildungen“ zu diskutieren, so könne dies nur als Folge der Zweckgerichtetheit der staatsanwaltschaftlichen Untersuchungen gesehen werden.¹²³

„So wie es außer Frage steht, ‚dass mit der Anwesenheit eines Keims allein noch keine Krankheit gegeben ist‘, steht es auch außer Frage, dass mit der flüchtigen Anwesenheit eines Teratogens noch keine Missbildung entsteht [...]. Die Verkenntung der Plurikausalität bei der Entstehung und dem Verlauf von Krankheiten hat nicht nur in der Vergangenheit den Fortschritt in verschiedenen Bereichen der Medizin gehemmt [...] sondern sie verhinderte im vorliegenden Falle auch, dass mit Hilfe dieser 200 Gutachten, die in der Gegenwart die besten Voraussetzungen für eine gründliche Erfassung aller Umstände boten, die Forschung und unser Wissen tatsächlich bereichert wurden.

Die „Thalidomid-Embryopathie“ stellt somit unverändert innerhalb der ätiologischen Vorstellungen bezüglich des Missbildungsgeschehens ein Dogma dar. Sie wird insbesondere von Lenz und Weicker, aber auch von der Mehrzahl der übrigen hier tätigen Gutachter als absolut typisch und unverwechselbar, d. h. im medizinischen Sinne „klassisch“ angesehen. [...] Eine solche Unterstellung ist im Falle des Dysmelie-Syndroms jedoch noch keineswegs möglich. Bisher kann das Syndrom symptomatologisch nur als grob begrenzt angesehen werden, ätiologisch steht nur eine unbewiesene Hypothese zur Verfügung. Aus diesem Grunde liegt hier bisher keine echte Krankheitseinheit vor.

Schließlich darf nicht vergessen werden, [...] dass die Wahl diagnostischer Etiketten „mehr als viele vermuten und anerkennen unter anderem stark modeabhängig“ ist.“¹²⁴

Aus diesen Gründen und aufgrund der oben aufgezeigten Mängel müsse den Gutachtern abgesprochen werden, gründliche, auf der Höhe der Zeit befindliche Gutachten erstattet zu haben.¹²⁵

2.1.2 Anklageerhebung und Zwischenverfahren

¹²³ UA Münster, Bestand Lenz, Ordner 1, S. 9–11.

¹²⁴ UA Münster, Bestand Lenz, Ordner 1, S. 12.

¹²⁵ UA Münster, Bestand Lenz, Ordner 1, S. 13.

Am 17. November 1966 übernahm Rechtsanwalt Dr. Dr. Josef Neuberger (SPD) die Verteidigung von Hermann Wirtz.¹²⁶ Nachdem der Leitende Oberstaatsanwalt Neuberger eine Übersicht der wesentlicher Schuldvorwürfe gegen seinen Mandanten geschickt hatte, behauptete dieser in einer Schutzschrift vom 6.12.1966 alle Belastungspunkte seinen „lückenlos widerlegt“.¹²⁷ Trotzdem beschloss die Aachener Staatsanwaltschaft am 14. Dezember, dass gegen Wirtz ein hinreichender Tatverdacht bestand. Am 13. März 1967 folgte die Anklageerhebung gegen insgesamt neun Personen beim Landgericht Aachen. Angeklagt wurden der geschäftsführende Gesellschafter Hermann Wirtz, der wissenschaftliche Direktor Heinrich Mückter, der Geschäftsführer Jacob Chauvistré, der kaufmännische Leiter Hermann Leufgens, der Prokurist und Vertriebsleiter Klaus Winandi, der Leiter der medizinisch-wissenschaftlichen Abteilung Gotthold Erich Werner, der Präparate-Betreuer Günther Sievers, der Leiter des wissenschaftlichen Außendienstes Günter Michael und der Arzt und Prokurist Hans Werner von Schrader-Beielstein, der wie auch Sievers dem firmeninternen Contergan-Ausschuss angehört hatte. Mit dem Abschluss des Ermittlungsverfahrens ging die wesentliche Zuständigkeit von der Staatsanwaltschaft an das Gericht über.¹²⁸

Der vorsitzende Landgerichtsdirektor Dr. Peter Weber der Ersten Großen Strafkammer am Landgericht Aachen sandte die Anklageschriften an die Beschuldigten, die daraufhin drei Monate Zeit hatten sich zu erklären. Am 29. März 1967 informierte Staatsanwalt Havertz Weber über 347 Personen, die die Kriterien erfüllten als Nebenkläger

¹²⁶ Hermann Wirtz gab an, nach Äußerungen seines bisherigen Verteidigers Dahs gegenüber der Presse sei das Vertrauensverhältnis zu diesem erschüttert.

¹²⁷ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 685–688; 690–694. Zwei Tage später, am 8.12.1966, wurde Neuberger als neuer Justizminister von Nordrhein-Westfalen vereidigt. Sein Mandat hatte er zuvor an einen Teilhaber seiner Kanzlei, Dr. Rudolf Pick, abgegeben. Zwar ordnete Neuberger an, dass ihm keine Angelegenheiten aus dem laufenden Contergan-Verfahren weitergeleitet oder berichtet werden sollten, die Geschädigten protestierten nachvollziehbarerweise dennoch gegen seinen Amtsantritt. Immerhin hatte Neuberger Tage zuvor erklärt, dass seinem Verständnis nach keine ausreichenden Verdachtsmomente für einen Prozess vorlägen. In einem Artikel des Münchner Merkur wurden die Ereignisse mit einer Stellungnahme Neubergers zusammengefasst: „Nordrhein-Westfalens neuer Justizminister. Dr. Dr. Josef Neuberger (SPD) [...] nimmt alles, was mit Contergan juristisch an sein Amt oder in seine bisherige Düsseldorfer Anwaltskanzlei gelangt, nicht zur Kenntnis. Im Amt vertritt ihn laut persönlichem Ukas vom 9. Dezember 1966 sein Staatssekretär Krille, der Kompetenz nach eine Art Contergan-Sonderminister. In der Kanzlei ist sein Sozius Dr. Pick weiter an seiner Statt tätig. Dieses Arrangement war notwendig, weil Dr. Neuberger, ehe er einen Tag vor jenem Hauserlass Minister wurde, den Hauptbeschuldigten Hermann Wirtz in dieser Sache vertrat. Dr. Neuberger: ‚Wenn aus Kreisen der Contergan-Geschädigten trotz meiner Maßnahmen der Verdacht genährt wird, ich könne auf das Verfahren via Amt oder Kanzlei Einfluss nehmen, so ist das eine glatte Infamie. Ich kann Herrn Wirtz nicht verbieten, sich meinen Sozius als Anwalt zu nehmen. Die Konsequenz meiner Kritiker wäre doch, dass zweckmäßigerweise Anwälte nie Minister werden dürfen...‘“ Nachlass Rolf Kleinau, Münchner Merkur „Das ist Infamie“, sagt der Justizminister“, 15.02.1967.

¹²⁸ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 688; 705; 707.

zugelassen zu werden (befürchtete +40 Verhandlungstage). Nach etwa vier Wochen beantragte der Verteidiger Pick die Verlängerung der Erklärungsfrist auf sechs Monate: Bände der Hauptakte würden fehlen, die Anklage berücksichtige neue medizinische Publikationen und die Strafkammer habe ihrerseits an die sechs Monate gebraucht, um die Anklageschrift zuzustellen. Die Strafkammer verlängerte die Frist auf den 1. Oktober 1967, die Verteidigung hatten den 15. Oktober beantragt.¹²⁹

Außerdem plante die Verteidigung, Lenz als Gutachter wegen „Besorgnis der Befangenheit“ ausschließen zu lassen. Die Strafkammer wies das nach Prüfung und Rücksprache mit Havertz am 8. September 1967 zurück: Lenz gelte als Sachverständiger zur Frage der generellen Kausalität bei Fruchtschäden. Das sei eine grundlegende wissenschaftliche Frage weshalb keine Befangenheit zu befürchten sei.

Ab Mitte September überhäuften die Verteidiger die Strafkammer zusätzlich mit Gutachten und Einlassungen, um die Zulassung der Anklage zu verhindern. Die Verteidiger von Wirtz, Mückter, Leufgens, Winandi, Sievers, Kelling und Schrader-Beielstein reichten Schriftsätze von insgesamt ca. 1900 Blatt ein. Die Anträge wurden jeweils mit kurzen Stellungnahmen zurückgewiesen.¹³⁰

Im Dezember 1967 teilte Weber Havertz in einem Gespräch mit, dass er die Anklageschrift für nicht ordnungsgemäß formuliert halte: Der Umfang der Vorwürfe und die Zahl der Geschädigten sei nicht ersichtlich. Dadurch fehle dem Gericht die Grundlage, um über die Verfahrenseröffnung zu entscheiden und der Verteidigung zur Vorbereitung ihrer Strategie. Am 9. Januar 1968 legte der leitende Oberstaatsanwalt Gierlich die gleiche Anklage mit einer beigefügten Stellungnahme erneut vor. Neun Tage später eröffnete die Erste Große Strafkammer des Landgericht Aachen das Hauptverfahren ohne Änderungen der Anklageschrift.¹³¹

2.1.3. Hauptverfahren und Einstellung

Die Verteidigung bemühte sich, die Verfahrenseröffnung doch noch abzuwenden: Am 8. Februar 1968 legten die Verteidiger geschlossen Beschwerde gegen den Eröffnungsbeschluss ein und beantragten, das Verfahren wegen teilweiser Fehler einzustellen. Der Antrag wurde abgelehnt. Am 16. Februar 1968 reichte Mückters Verteidiger Schmidt-Leichner im Namen aller neun Angeklagten Verfassungsbeschwerde ein

¹²⁹ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 708; 710f.

¹³⁰ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 711–714.

¹³¹ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 715–717; 719; 721.

und beantragte das Verfahren bis zur Entscheidung der Beschwerde einzustellen. Das Bundesverfassungsgericht verwarf die Beschwerde am 15.3.68 als unzulässig.¹³² Das Gericht bereitete sein Personal inzwischen auf den Prozess vor, bei dem man sich mehr als 20 Verteidigern – unter anderem einem weiteren Teilhaber von Neuberger und Pick, Rechtsanwalt Georg Greeven und Firmenanwalt Veltheim, der als ehemaliger Angeklagter auch ein wichtiger Zeuge war – gegenüber sah. Die Verteidigung beantragte unter anderem 40 weitere medizinische Gutachter zu bestellen und spielte damit auf Zeit, die vor allem die Geschädigten nicht hatten. Die Nebenkläger bestimmten neben Schulte-Hillen den Anwalt Dr. Dr. Rupert Schreiber als ihren Verteidiger.¹³³ Sein Verteidiger Pick beantragte am 15. Mai 1968 das Verfahren gegen Hermann Wirtz endgültig einzustellen und übergab eine von drei Ärzten bezeugte Bescheinigung, dass sein Mandant aufgrund der Operation eines durchgebrochenen Zwölffingerdarmgeschwürs für mindestens drei Monate verhandlungsunfähig sei. Auch ein Amtsarzt bestätigte den Zustand des Angeklagten, weshalb Havertz einer Abtrennung des Verfahrens zustimmte. Auch Schulte-Hillen war einverstanden, sofern es sich dabei um eine vorübergehende Abtrennung handle.¹³⁴

Prozess

Die Prozesseröffnung am 27. Mai 1968 war begleitet von großer medialer Aufmerksamkeit. Kurz zuvor war auch das Verfahren gegen Dr. Kelling abgetrennt worden, andernfalls hätte der Prozess verschoben werden müssen. Laut Verhandlungsplan sollten erst die Nervenschäden, dann die Missbildungen und abschließend die Schuldfrage behandelt werden.

Ein Zeitungsartikel über die ersten Prozesstage zeichnete bereits zu Beginn des Verfahrens ein sehr pessimistisches Bild von den Chancen der geschädigten Kinder und ihrer Eltern in diesem Prozess:

„[...] Die Angeklagten, noch sieben, nachdem zwei Beschuldigte wegen Krankheit ausgeklammert worden sind, [...] weigerten sich „zur Sache“ auszusagen. [...] Fast unbeachtet blieben nicht nur die Vertreter der Nebenanklage, sondern auch die Nebenkläger selbst. Das Gericht nahm sie lediglich als anwesend zur Kenntnis, ohne sich weiter mit ihnen zu befassen. Die Nebenkläger, dreihundert an der Zahl, zu 98 Prozent Eltern, als Vertreter missgebildeter Kinder zugelassen, hörten mit zunehmender Verstörung die anhaltenden Rechtsauseinandersetzungen, die sie nicht begriffen und durch die sie befürchteten, vollkommen ausgeklammert zu werden. Es war der große Fehler der Nebenkläger, dass sie

¹³² Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 722f.

¹³³ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 727–7231.

¹³⁴ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 731f.

sich nicht zu einer Einheit zusammengeschlossen haben und einen überragenden Anwalt bestellten, der aggressiv und gewandt dieser Verteidigung Widerpart leisten könnte. Denn eben diese Verteidiger-Mannschaft der beklagten Firma, zwanzig Anwälte aus dem gesamten Bundesgebiet, prozesserfahrene Routiniers, demonstrierte bereits in den Stunden eine steigende Überlegenheit, unter der die Staatsanwaltschaft und die Nebenklage im besonderen zu leiden hatten. Dieser Mannschaft konnten die Nebenkläger nichts Maßgerechtes entgegenstellen. Das führte dazu, dass von Stunde zu Stunde mehr die anwesenden Eltern missgebildeter Kinder ihre Enttäuschung nicht mehr verbargen und deutlich erkennen ließen, dass sie vom Gericht weitaus mehr erwarteten, als juristische Reden. [...] Die Missbildungen selbst werden erst in einigen Monaten auf die Tagesordnung genommen: je weiter die Zeit gehen wird, desto bitterer werden die Kommentare der Nebenkläger sein. Weil sie spüren, wie ihnen die Zeit entgleitet („...unsere Kinder verlieren mit jedem Tag, an dem nichts für sie geschieht, einen Tag in ihrem Leben...“). [...] 103 Verhandlungswochen mit je drei Gerichtstagen liegen noch vor diesem Prozess: Ob er für die betroffenen Kinder eine Lösung bringt, ist offener denn je. [...]“¹³⁵

Ab dem 12. August 1968, dem 27. Verhandlungstag, widmete man sich der Kausalität Thalidomids bei den Missbildungen. Den Themenkomplex eröffnete das an drei Tagen vorgetragene Gutachten von Widukind Lenz. Demzufolge ergebe sich das geschlossene und widerspruchsfreie Gesamtbild, dass die Einnahme von Thalidomid zwischen dem 35. und 50. Tag der letzten Regel differenzielle Bedingung und Ursache für Dysmelien sei.¹³⁶

Während der anschließenden 12 Verhandlungstage wurde Lenz zu seinem Gutachten befragt. Die Verteidigung bemühte sich durch methodische Einwände, Nennung von Unstimmigkeiten zu anderen Gutachtern, das Anzweifeln der Schadenstypen, das Nennen scheinbar widersprüchlicher Fälle aus dem Ausland und das Betonen der kritischen Haltung des Mediziners gegenüber Grünenthal, den Wert des Gutachtens zu erschüttern. Die folgenden exemplarischen Ausschnitte aus dem Stenogramm der Befragung vermitteln sowohl einen Eindruck von Lenz als Gutachter als auch dem Auftreten der Verteidigung ihm und seiner Arbeit gegenüber:

Lenz schilderte in seinem Gutachten, dass der Vergleich der Geburtsmonate der Kinder mit epidemischer Dysmelie und dem Thalidomid-Umsatz darauf hindeute, „dass in einem hohen Prozentsatz aller Fälle die Mütter tatsächlich Thalidomid eingenommen haben.“ Das sei zwar kein Beweis, aber ein außerordentlich starkes Indiz, für das er keine vernünftige andere Erklärung sehe.¹³⁷ Der Parallelverlauf der Kurven lasse, im

¹³⁵ Nachlass Rolf Kleinau, Sonntagsblatt „Tanz der Paragraphen. Die ersten Tage des ‚Contergan‘-Prozesses“, 9.6.1968.

¹³⁶ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 732f.; 737; 743f.

¹³⁷ UA Münster, Bestand Lenz, Ordner 511 Thalidomid-Gutachten nach Stenogramm, Tag 1, S. 62.

Sinne von Ursache und Wirkung gedeutet, keineswegs die Beteiligung anderer, unter Umständen sogar gleich entscheidender Faktoren ausschließen, die aber in der Bevölkerung während des ganzen Zeitraums der Dysmelie-Epidemie in etwa unveränderter Häufigkeit vorhanden gewesen sein müssten. Würden notwendige zusätzliche Faktoren stärkere Häufigkeitsschwankungen bieten, müsste die Beziehung zwischen Thalidomid-Umsatz und Häufigkeit der epidemischen Dysmelie verzerrt sein. Da das nicht der Fall sei, könnten etwaige zusätzliche Faktoren nicht für die Häufigkeitszunahme verantwortlich gemacht werden. Diese beruhe, auch wenn man zusätzliche Faktoren unterstelle, allein auf Thalidomid. Auch mit der Annahme, dass Thalidomid der einzige ursächliche Faktor sei, lasse sich der Kurvenverlauf selbstverständlich vereinbaren.¹³⁸ Auch dass in Ländern wie beispielsweise Israel, in denen nur einzelne kleine Mengen Thalidomid verkauft worden seien, Missbildungen mit dem Wirkstoff in Verbindung gebracht würden war für Lenz aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit reinen Zufalls von großem Gewicht.¹³⁹ Lenz ging in seinem Gutachten auch auf mögliche Fehlerquellen bei der nachträglichen Feststellung von Thalidomid-Einnahmen in der Schwangerschaft ein. Bei solchen Gesprächen sei ein Gefühl für sein Gegenüber nötig, um einzuschätzen, wie das Gespräch zu führen sei und die Angaben seien immer kritisch auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Einige Autoren hätten seiner Meinung nach zu sichere Urteile über den Wert oder Unwert solcher Anamnesen gefällt:

„Meine Anamnesen, die ich erhoben habe, sind gelegentlich so dargestellt worden, als ob ich eine Mutter fünfmal gefragt habe, immer wieder suggestiv, und sie mir schließlich beim fünften Male gestanden hat, sie haben doch Thalidomid genommen, und als ob ich es dann als eine positive Thalidomid-Anamnese bewertet habe. Ich kann mich nicht erinnern, dass es in einem einzigen Fall so gewesen ist. [...] Ich kann mich aber erinnern, dass ich es sehr häufig gelesen habe, und zwar auch Kollegen von mir haben das geschrieben, und da ich mich etwas darüber wunderte, habe ich gelegentlich nachgefragt, woher die Information über dieses mein Vorgehen gewonnen worden sei. In Urteilen ist jeder frei. Selbstverständlich bin ich der Meinung, dass jeder Kollege sein begründetes Urteil über mein Vorgehen usw. abgeben kann, darüber, dass und ob er es für gerechtfertigt hält oder nicht. Aber dieses war ja eine ausgesprochene – ich glaube, juristisch nennt man das so – Tatsachenbehauptung, und da fand ich es doch etwas störend, dass in all diesen Fällen die Betreffenden den Beleg dafür schuldig geblieben sind.“¹⁴⁰

Zu Beginn der Suche habe es nicht den geringsten Anhalt für eine Spur gegeben, weshalb es notwendig gewesen sei, möglichst gleichmäßig und suggestionsfrei Mütter

¹³⁸ UA Münster, Bestand Lenz, Ordner 511, Tag 1, S. 83.

¹³⁹ UA Münster, Bestand Lenz, Ordner 511, Tag 1, S. 152f.

¹⁴⁰ UA Münster, Bestand Lenz, Ordner 511, Tag 1, S. 241.

missgebildeter und anderer Kinder zu befragen ohne bei verdächtigen Fällen „kriminalistisch zu sehr zu bohren“. Nachdem aber zweifelsfrei festgestanden habe, dass „Thalidomid überraschend und über jeden denkbaren Zufall hinaus mit der epidemischen Dysmelie vergesellschaftet“ sei, sei es entscheidend darauf angekommen, nach möglichen anderen Faktoren zu suchen – diese Suche sei aber erfolglos und Thalidomid der einzige Faktor geblieben.¹⁴¹ Rezepte, Krankenblatteintragungen und Medikamentenreste würden nicht durch Suggestion erzeugt. Gäbe es eine große Zahl falscher Angaben müssten viele Fälle vorliegen, die nur auf den ersten Blick auf Thalidomid zurückzuführen seien, die sei aber nicht der Fall. Wären suggerierte falsche Angaben relevant, wäre es unverständlich, dass die Geburtenrate missgebildeter Kinder mit positiven Thalidomid-Anamnesen eine eindeutige statistische Beziehung zum Thalidomid-Umsatz zeige. Zahlreiche Fälle von Frauen, die schon während Schwangerschaft ihrem Arzt gegenüber eine Thalidomideinnahme erwähnten und Missbildungen fürchteten hätten tatsächlich geschädigte Kinder bekommen, auch das sei nicht durch Suggestion erklärbar.¹⁴²

Die Verteidigung kritisierte unter anderem Lenz erstatte kein Gutachten, sondern berichte „vom Hörensagen“ und bestand immer wieder auf die namentliche Nennung anonymisierter Fälle. Lenz, der vor allem um die Konsequenzen für die Beteiligten besorgt war, wollte diese Daten nicht ohne Einverständnis angeben. Das diesbezügliche Beharren der Verteidiger unterstelle, er sage nicht wahrheitsgemäß aus. Die Verteidigung beantragte daraufhin beim Vorsitzenden ein Verwertungsverbot der unter Verschwiegenheitspflicht stehenden Fälle. Lenz eigentliche Aufgabe sei die Vermittlung von Fachwissen. Soweit er seine Erhebungen an Aussagen von Menschen knüpfe, sei er mehr Zeuge als Sachverständiger. Allein schon deshalb müssten diese Aussagen – „die Grundlage seines Gutachtens“ – für alle Prozessbeteiligten nachprüfbar sein, anderenfalls handle es sich um ein „Gutachten im luftleeren Raum“:

„Der Herr Sachverständige wird sich doch selbst nicht für unfehlbar halten. Wir müssen doch die Möglichkeit haben, unter Umständen durch Benennung und Befragung anderer Sachverständiger diese Dinge nachprüfen zu lassen. Das erste, was man uns fragen wird, ist: Was sind die Grundlagen? – Die kennen wir leider auch nicht. – Ja, aber haben Sie die denn nicht? – Nein, die sagt er uns nicht. – Dann tut es mir leid, dann kann ich auch nicht anknüpfen. – Dann sind wir doch festgefahren. Aus diesem Grunde ist, wie ich meine, das Gutachten insgesamt – das ist gar keine abfällige Kritik; Sie verstehen es bitte auch

¹⁴¹ UA Münster, Bestand Lenz, Ordner 511, Tag 1, S. 242f.

¹⁴² UA Münster, Bestand Lenz, Ordner 511, Tag 1, S. 243–248.

nicht so – aber nicht verwertbar und auch nicht anhörbar, weil man es nicht nachprüfen kann.“¹⁴³

Einer der Nebenklägerverteidiger erwiderte, dass nach dieser Auffassung die Beweisführung durch Sachverständigengutachten generell unzulässig sei, denn wie könne ein Sachverständiger bei dieser Materie anders als durch die Untersuchung „einer Vielzahl von Einzelpatienten“ die anschließend durch ihn empirisch ausgewertet würden generelle Erkenntnisse ableiten? Für die Richtigkeit seiner Untersuchung stehe der Sachverständige mit seinem Gesicht als Sachverständiger, alles andere sei eine Frage der Glaubwürdigkeit und dem Plädoyer vorbehalten. Die Verteidigung beantragte dennoch, „den Herrn Sachverständigen Prof. Dr. Lenz nicht anzuhören, soweit er auf Einzelfälle Bezug nimmt, ohne jeweils den Namen des Patienten, die Fundstelle in seinem schriftlichen Gutachten oder mündlichen Gutachten oder andere Merkmale anzugeben, die die Identifizierung des Einzelfalles ermöglichen.“ Der Vorsitzende der Kammer verkündete nach Beratung:

„Der Antrag der Verteidigung, den Sachverständigen Prof. Lenz nicht anzuhören [...] wird abgelehnt. Gründe: Der Sachverständige hat erklärt, dass er in den Fällen, in denen er von der Schweigepflicht entbunden ist, die zur Identifizierung des Einzelfalles notwendigen Angaben machen werde. Es sei davon auszugehen, dass grundsätzlich eine Befreiung von der Schweigepflicht vorliege. Soweit in Ausnahmefällen eine Entbindung von der Schweigepflicht nicht vorliegen sollte, steht dies der Anhörung des Sachverständigen nicht entgegen. Ob und gegebenenfalls inwieweit dies bei der Beurteilung und der Wertung des Gutachtens Berücksichtigung zu finden hat, ist zur Zeit nicht zu entscheiden.“¹⁴⁴

Auch Lenz kam nochmal auf die methodische Zulässigkeit seiner Erhebung zu sprechen. Er habe sich mit Herrn Prof. Ipsen in Hamburg nochmals mit seinen Fällen zusammengesetzt und sie hätten mehrere Stunden „das Problem diskutiert“, dabei hätte es keinerlei Meinungsverschiedenheiten gekommen. Auch Prof. Ipsen sei der Meinung gewesen, „dass die unmittelbar anschauliche, klare, durchsichtige Darstellung, so wie ich es hier versucht habe, die beste sei.“¹⁴⁵

Am 26. November 1968 wurde ein erneutes Ablehnungsgesuch der Verteidigung gegen Lenz als Gutachter verlesen. Lenz wurde darin „Privatgutachtliche Tätigkeit für fremde gegensätzliche Interessen“, „Aktive Unterstützung von Schadensersatzprozessen gegen die Firma Chemie Grünenthal“, „Rechtliche Beratung von Geschädigten“, „Einseitige Ermittlungshilfe für die Staatsanwaltschaft, Unterstützung der Anklage vor

¹⁴³ UA Münster, Bestand Lenz, Ordner 511, Tag 2, S. 14f.

¹⁴⁴ UA Münster, Bestand Lenz, Ordner 511, Tag 2, S. 21–23.

¹⁴⁵ UA Münster, Bestand Lenz, Ordner 511, Tag 1, S. 254; 265f.; 276; 301; Tag 2, S. 5; 43; 54.

und während des Hauptverfahrens“, „Unkritische Übernahme ungeprüfter Belastungsbehauptungen der Anklage und deren Ausgabe als eigene gutachtliche Feststellung“, „Polemik gegen Mitarbeiter der Firma Chemie Grünenthal, Diffamierung und Desavouierung der Angeklagten“, „Beeinflussung, Einschüchterung und Beleidigung von Ärzten und Wissenschaftlern mit abweichender Auffassung“, „Einflussnahme auf die Meinungsbildung in der Öffentlichkeit, Eingriffe in die Prozessberichterstattung“, „Mangelnde Objektivität in der Gutachtenerstattung“, „Tätigkeit in oder für Geschädigtenorganisationen“ und „Beeinflussung durch die Anklageschrift“ unterstellt.¹⁴⁶ In einer abschließenden Gesamtwürdigung betonten die Antragsteller, dass in der Befangenheitsfrage Lenz kein Grenzfall vorliege. Beinahe jeder einzelne der glaubhaft genannten Umstände reiche aus, um die Besorgnis der Befangenheit der Angeklagten eindeutig zu rechtfertigen. Betrachte man alles zusammen ergebe sich das Bild „eines von seiner Aufgabe besessenen Sachverständigen, der mit nahezu missionarischem Sendungsbewusstsein die Aufklärung der Ursachen der aufgetretenen Missbildungen im Sinne des Nachweises der alleinigen Verantwortlichkeit des Schlafmittels Contergan und der Verantwortlichkeit der Hersteller dieses Medikamentes auf seine Fahnen geschrieben hat.“¹⁴⁷ Der Sachverständige habe die Belange der Anklage und der Nebenkläger in einem Maß zu seiner eigenen Sache gemacht, wie es in der neueren deutschen Prozessgeschichte wohl einmalig sei.

„Durch zahlreiche unмотivierte und schwerwiegende Beschuldigungen sowie durch eine Vielzahl von mündlichen und schriftlichen, privaten wie öffentlichen Äußerungen und Handlungen hat er seine Abneigung gegen die Firma Chemie Grünenthal, von der er sich schon frühzeitig „beschattet“ gefühlt hat [...] und gegen die leitenden Angestellten des Herstellerwerkes überdeutlichen Ausdruck gegeben.“¹⁴⁸

Mit der Bejahung oder Verneinung seiner Thesen durch das Gericht stehe und falle sein wissenschaftlicher Ruf, durch viele Umstände dränge sich der Eindruck auf, dass es ihm offensichtlich und in erster Linie darum gehe, in diesem Verfahren „Recht zu behalten“. Lenz sei für das vorliegende Verfahren kein besonders wertvoller, sondern unter dem Gesichtspunkt der Objektivitätsanforderungen der denkbar ungeeignetste aller Sachverständigen: Er sei – „und zwar eindeutig und zutiefst“ – befangen.¹⁴⁹

¹⁴⁶ UA Münster, Bestand Lenz, Ordner 515 Ablehnungsantrag, Dok.1 „Ablehnungsgesuch der Verteidigung gegen den Sachverständigen Prof. Dr. Dr. h.c. W. Lenz“, S. 1f.

¹⁴⁷ UA Münster, Bestand Lenz, Ordner 515, Dok.1, S. 68.

¹⁴⁸ UA Münster, Bestand Lenz, Ordner 515, Dok.1, S. 68f.

¹⁴⁹ UA Münster, Bestand Lenz, Ordner 515, Dok.1, S. 69f.

Durch den Angriff auf Lenz' Glaubhaftigkeit, stieg die Relevanz der anderen Gutachten, die dessen Ausführungen allerdings alle bekräftigten.

Die Gegengutachter der Verteidigung hatten indes wenig entgegenzusetzen: Sie argumentierten, dass so lange der Wirkmechanismus unklar sei, keine eindeutige Ursächlichkeit belegt werden könne. Zumal die Schädigungen nicht neu seien. Die Kausalität in Frage zu stellen, scheiterte als Verteidigungsstrategie, da die empirische Beweislast zu erdrückend war. Bedeutender war der Ansatz des Verteidigergutachters Prof. Dr. Gerhard Rommeney (Jurist): Der mütterliche Organismus sei während der Schwangerschaft passiv, die embryonale Wachstumsleitung gehe vom Embryo aus. Eine Schädigung der Leibesfrucht sei daher kein Symptom am mütterlichen Organismus und ein Embryo keine Person im Sinne des Strafgesetzbuchs. Der Professor zweifelte deshalb an, ob und inwieweit die Schädigungen überhaupt strafrechtlich erfassbar seien. Die Staatsanwaltschaft gab daraufhin ein Rechtsgutachten zur strafrechtlichen Erfassbarkeit embryonaler Schädigungen in Auftrag.¹⁵⁰

Ab dem 4. November 1968 widmete sich das Gericht der Klärung des Tatgeschehens, angefangen bei der Entwicklung und pharmakologischen Prüfung Thalidomids. Am 20. Dezember 1968 verlas Havertz eine staatsanwaltschaftliche Stellungnahme zu einem rund einen Monat zuvor erneut gestellten Ablehnungsgesuch der Verteidiger gegen Lenz: Der Antrag wiederhole im Wesentlichen den bereits vor der Hauptverhandlung gestellten Ablehnungsantrag, den die Kammer zu Recht und „mit ausführlicher und überzeugender Begründung“ zurückgewiesen habe. Es bestehe kein Anlass, die bereits früher vorgebrachten Behauptungen der Verteidiger anders zu würdigen als die Strafkammer in ihrem Beschluss vom 8. September 1967. Der vorgetragene Sachverhalt habe sich „von einigen wenigen unbedeutenden Behauptungen abgesehen“ nicht geändert. Als wesentlicher Umstand neu hinzugekommen sei allerdings der persönliche Eindruck, den das Gericht von dem Sachverständigen während seiner 15-tägigen Anhörung habe gewinnen können – jedoch nicht als „den Antrag der Verteidigung unterstützendes Moment“. Es habe sich gezeigt, dass Prof. Lenz „während der teilweise heftigen, in persönlich verletzendem Ton gehaltenen Befragung stets in ruhiger, sachlicher, von Emotionen freier Weise“ geantwortet habe. Während der Erstattung seines Gutachtens habe er von sich aus Gegenargumente abgehandelt, Zweifel diskutiert,

¹⁵⁰ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 744–748.

Einwände erörtert und auf aus seiner Sicht nicht abgrenzbare Einzelfälle hingewiesen.¹⁵¹

„Wer Prof. Dr. Dr. Lenz während der Befragung durch die Verteidiger, die sich über 12 Verhandlungstage erstreckte, erlebt hat, kann – wenn er nicht bösen Willens ist – nur bestätigen, dass dieser Sachverständige nicht nur eine enorme Sachkenntnis dargetan hat, sondern in geradezu bewundernswürdiger persönlicher Gelassenheit auch die Fragen über sich ergehen ließ, die mit der deutlichen Tendenz gestellt waren, ihn persönlich bloßzustellen und zu verunglimpfen.“¹⁵²

Abgesehen von dem in der wochenlangen Befragung gewonnen Eindruck des Sachverständigen sei zu diesem Zeitpunkt ein Ablehnungsrecht der Angeklagten nicht mehr gegeben, selbst wenn man einen Ablehnungsgrund annehme: In einer in der Hauptverhandlung abgegebenen Erklärung habe die Verteidigung versichert, „in Kenntnis der von ihr behaupteten Ablehnungsgründe“ in die Sachdiskussion eingetreten zu sein und nach zwölf tägiger Befragung betont, weitere Fragen an Prof. Lenz richten zu wollen. Diese Erklärung enthalte einen Verzicht auf ein etwaiges Ablehnungsrecht. Darüber hinaus hätten die Angeklagten durch „schlüssiges, dem jetzigen Antrag entgegengesetztes prozessuales Verhalten“ ein etwaiges Ablehnungsrecht verwirkt: „Die Angeklagten und die Verteidiger haben sowohl ausdrücklich als auch schlüssig zum Ausdruck gebracht, dass sie von dem von ihnen behaupteten Ablehnungsrecht keinen Gebrauch machen wollten. Hieran sind sie nunmehr gebunden.“

Wenn die Staatsanwaltschaft dennoch auf den gestellten Ablehnungsantrag näher eingehe, dann weil die Begründung des Antrages auch sachlich fehlgehe und „persönliche Vorwürfe gegen den Sachverständigen erhoben worden sind, die der energischen Zurückweisung bedürfen.“ Es gehe der Staatsanwaltschaft nicht darum, das Gutachten des Sachverständigen als Beweismittel zu erhalten, da die teratogene Eigenschaft Thalidomids keine Lenz'sche These mehr sei, „sondern eine wissenschaftlich anerkannte Tatsache, die allenfalls von Außenseitern bezweifelt“ werde. Die nachfolgende Stellungnahme erfolge nicht aus Sorge, dass sich ein Ausfall von Prof. Lenz als Gutachter entscheidend und negativ auf das Urteil auswirken könne. Vielmehr erfolge sie wegen des Eindrucks der Staatsanwaltschaft, „dass ein verdienter Wissenschaftler, dem die Allgemeinheit höchsten Respekt zu zollen hat, hier persönlich abqualifiziert und wegen seines mutigen Vorgehens vor aller Öffentlichkeit seitens der Angeklagten eine Lektion erteilt werden soll.“¹⁵³

¹⁵¹ UA Münster, Bestand Lenz, Ordner 515, Dok. 3, „Stellungnahme Staatsanwaltschaft“, 20.12.1968, S. 2.

¹⁵² UA Münster, Bestand Lenz, Ordner 515, Dok. 3, S. 2f.

¹⁵³ UA Münster, Bestand Lenz, Ordner 515, Dok. 3, S. 3f.; 5f.

Die Verteidigung werfe Prof. Lenz außerdem vor, „gegen Mitarbeiter der Firma Chemie Grünenthal polemisiert, Angeklagte diffamiert und desavouiert zu haben.“ Havertz führte aus, dass sich vielmehr Lenz, nachdem er sich mit seinem Verdacht an die Firma gewandt hatte, „ab Ende November 1961 immer wieder heftigen persönlichen Angriffen“ ausgesetzt gesehen habe. Bereits im November 1961 sei während der Besprechungen bei der Hamburger Gesundheitsbehörde und im Innenministerium NRW von „unbeteiligten Zuhörern der von den Vertretern der Chemie Grünenthal gegen Professor Lenz angeschlagene Ton als äußerst peinlich und unangebracht“ empfunden worden. Ein Schreiben eines maßgeblichen Firmenvertreters für den norddeutschen Raum vom 28. November 1961 beinhalte die Empfehlung Dr. Lenz „vollkommen fertig zu machen“. Im Rundschreiben A 3/62 der Stolberger Zentrale vom 30. Januar 1962 sei den kaufmännischen und wissenschaftlichen Mitarbeitern aufgegeben worden, bei Arztgesprächen zu Veröffentlichungen über das Thema Contergan und Lenz festzustellen, dass „Demagogie – Volksverhetzung – und ungezügelter Fanatismus am Werke“ seien. Eine Überprüfung späterer Veröffentlichungen einzelner Zeitschriften, in denen unsachlich gegen Lenz Stellung genommen worden war habe ergeben, dass die Autoren in engem Kontakt zu Grünenthal standen und die Ausätze „teilweise von dort veranlasst“ waren. Wenn Lenz unsachliche Angriffe gegen seine Person und wissenschaftliche Integrität nicht immer „mit interessenloser Gelassenheit“ über sich ergehen lasse haben, sondern „gelegentlich auch mit Schärfe erwidert“ habe, seien diese Reaktionen „von den Angeklagten selbst provoziert worden“.¹⁵⁴

Zusammenfassend habe man festgestellt, dass erstens ein den Angeklagten bezüglich Professor Lenz zustehendes Ablehnungsrecht verwirkt sei. Davon abgesehen sei zweitens auch das Vorbringen der Verteidiger zur Sache nicht geeignet, eine Ablehnung zu begründen. Wenn drittens schon der Zeitpunkt des Ablehnungsantrages in Erstaunen versetze, so müsse der Stil der Begründung befremden: „Das Unbehagen über diesen Stil der Verteidiger nimmt ständig zu.“ Die Staatsanwaltschaft sei in diesem Verfahren wie in jedem anderen ausschließlich an einer Sachaufklärung interessiert. Unter diesem Gesichtspunkt erscheine ihr das Gutachten von Professor Lenz wertvoll, der Sachverständige habe sich um Objektivität bemüht. Alle hier im Gerichtssaal hätten das erlebt. Lenz sei im Sinne des Gesetzes nicht befangen, der Ablehnungsantrag der Verteidiger unbegründet.“¹⁵⁵

¹⁵⁴ UA Münster, Bestand Lenz, Ordner 515, Dok. 3, S. 21f.

¹⁵⁵ UA Münster, Bestand Lenz, Ordner 515, Dok. 3, S. 33f.

Der Ton war während der Verhandlung zunehmend schärfer und persönlicher geworden. Als Staatsanwalt Havertz die Stellungnahme vorlas und seinen Unmut über teilweise persönliche Diskreditierungsversuche der Verteidigung gegen Lenz ausdrückte, kam es zu „tumultartigen Szenen“: Die Verteidigung drohte, den Prozess platzen zu lassen, Dr. Dr. Schreiber entgegnete, man habe sich auch das „Psalmisieren“ der Verteidigung angehört. Landgerichtsdirektor Weber kritisierte, er sei nicht bereit schulmeisterlich jede Äußerung zurechtzuweisen und wenn die Verteidigung Saal und Prozess verlassen wolle, müsse sie dies tun und die Konsequenzen tragen. Nach mehr als zwei Stunden konnte die Verhandlung fortgeführt werden.¹⁵⁶ Der Themenkomplex „Prüfung Thalidomid“ endete mit der Vernehmung dreier Sachverständiger zur Frage, ob Grünenthal branchenüblich gehandelt habe. Die Sachverständigen kamen zu dem Ergebnis, dass die teratogene Wirkung Thalidomids durch die üblichen Prüfverfahren nicht vorhersehbar gewesen sei.¹⁵⁷

Am 9. September 1969 (156. Verh.t.) übernahm Dietz, der Stellvertretende Vorsitzende der Ersten Strafkammer, Webers Amt, der aus gesundheitlichen Gründen verhandlungsunfähig war. Am 13. Oktober 1969 (165 Verh.t.) verkündete Dietz, der zuvor von der Staatsanwaltschaft zurückgewiesene Ablehnungsantrag gegen Lenz sei begründet gewesen. Es gehe nicht um die tatsächliche Befangenheit des Sachverständigen, sondern darum, ob die entsprechende Vermutung der Angeklagten nachvollziehbar sei. Da Dietz die Befürchtung der Verteidigung, Lenz sei gegenüber ihren Mandanten befangen, nachvollziehen konnte, schloss er Lenz als Gutachter aus. Angeblich diene diese Entscheidung der Beschleunigung des Verfahrens, weil dadurch künftigen Einwänden der Verteidigung vorgegriffen worden seien.¹⁵⁸

Anfang 1970 verlor der Prozess zunehmend an innerer Stringenz und Schärfe. Dazu trugen unter anderem die im Hintergrund laufenden Verhandlungen der Verfahrensbeteiligten über die Prozesseinstellung bei gleichzeitiger Entschädigungsleitung Grünenthals bei. Seit Sommer 1968 liefen im Hintergrund des Prozesses Besprechungen, ob unter Voraussetzung der Zahlung eines namhaften Betrages an die Geschädigten das Verfahren nach § 153 Abs. 3 StPO eingestellt werden könne. Am 200. Verhandlungstag stand ein Zahlungsangebot der Firma in Höhe von 100 Mio. DM im Raum, während die Presse gleichzeitig über einen Alptraum-Prozess ohne ersichtliches Ende berichtete. Am 10. April 1970 schlossen Grünenthal und Rechtsanwalt Dr. Dr.

¹⁵⁶ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 748; 755–758.

¹⁵⁷ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 758f.

¹⁵⁸ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 765f.

Schreiber einen Vertrag, jedoch ohne Herman Schulte-Hillen. Dieser war dem Vertragsabschluss ferngeblieben, da er Angaben zufolge als selbst Geschädigter nicht den Eindruck von persönlicher Vorteilsziehung erwecken wollte.¹⁵⁹ Öffentlich wurde ein Zusammenhang zwischen Vertrag und der bald darauf folgenden Prozesseinstellung dementiert.¹⁶⁰

Am 26.8.1970 verstarb der Angeklagte Chauvistré. Zuvor war sein Verfahren wegen gesundheitlicher Beschwerden abgetrennt worden. Auch das Verfahren gegen den Angeklagten Werner wurde aufgrund einer Mandel-Operation und anschließender stationärer Betreuung abgetrennt. Von ehemals neun Angeklagte waren fünf übrig.¹⁶¹

(Verfahrenseinstellung)

Bei einem Gespräch am 10. April 1969 hatte der Minister für Bundesangelegenheiten Diether Posser betont, das Problem hinsichtlich möglicher Verurteilung sei nach wie vor die Frage der Vorhersehbarkeit der Dysmelien. Es sei daher im Interesse der Kinder eine Lösung nach § 153 zu finden, sofern sie angemessen entschädigt würden. Schulte-Hillen und Schreiber teilten diese Auffassung. Havertz widersprach, er hielt Verurteilungen nach wie vor für wahrscheinlich. Die Einstellung der Verfahren sei weder mit Gesetz noch Gewissen in Einklang zu bringen. Der Leitende Oberstaatsanwalt Gierlich gab zu bedenken, dass das nachweisbare Verschulden der einzelnen Personen gering und Verurteilungen dementsprechend fraglich seien. Der Prozess habe seinen Sinn als Warnung für die gesamte pharmazeutische Industrie erfüllt. Harvetz fand, ein Abbruch drücke aus, dass man mit der Materie nicht fertig geworden sei und Geld über Recht gesiegt habe. Es könne der Eindruck entstehen, die Anklage sei unbegründet gewesen. Posser hielt dagegen, dass wenn die Kinder aufgrund eines Freispruchs Garnichts bekämen, die Staatsanwaltschaft eine Mitschuld daran trage, weil sie § 153 nicht angewandt und damit eine außergerichtliche Entschädigung begünstigt habe. Die Besprechung endete ohne konkretes Ergebnis, war aber wegweisend.¹⁶²

¹⁵⁹ „Zur Begründung haben Sie jeweils angeführt, dass meine Tätigkeit durch die in jahrelanger Beschäftigung mit den Problemen fehlgebildeter Kinder erworbene Sachkunde bei der bestmöglichen Durchführung des Vertrages erforderlich sei. So sehr ich diese Begründung und den darin zum Ausdruck gekommenen Vertrauensbeweis zu würdigen weiß, erbitte ich doch Ihr Verständnis für meinen Wunsch, von dieser Mitwirkung entbunden zu werden. Da ich wegen meines Jungen und meiner Nichte selbst zum Kreis der aus dem Vertrag Berechtigten gehören werde, möchte ich jeglichen Anschein vermieden sehen, in eigener Sache tätig zu werden.“ Nachlass Rolf Kleinau, Hermann Schulte-Hillen an „Herren Kollegen und Dr. Wirtz“, 8.4.1970.

¹⁶⁰ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 768–773; 824.

¹⁶¹ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 778–780.

¹⁶² Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 801–806.

Mitte 1969 erging durch einen Beschluss im Bundestag eine rechtliche Neuregelung, die sich auch auf das laufende Contergan-Verfahren auswirkte: Die Einführung absoluter Verjährung. Straftaten durften nach dem Doppelten ihrer gesetzlichen Verjährungsfrist nicht weiter strafrechtlich verfolgt werden (hier vors. Körperverl. & fahrl. Tötung: 10 Jahre). Die Staatsanwaltschaft befürchtete, dass bei einer Fortsetzung des Verfahrens und anschließenden Revisionen diese Frist überschritten werde. Ab Februar 1970 gab es zudem Indizien, dass die Verteidigung Freispruch anstrebte, indem das Gericht erst mit Beweisanträgen überschüttet und schlussendlich wegen Befangenheit entlassen werden sollte. Anschließend könnten die Vergleichsverhandlungen aufgrund von Wegfall der Geschäftsgrundlage beendet werden.¹⁶³

Am 7. Dezember 1970 beantragte Verteidiger Dörr das Verfahren einzustellen. Der Strafprozess habe durch den Vergleichsvertrag wieder auf seine eigentliche Funktion reduziert werden können, die eben nicht die Entschädigung Kinder, sondern ein Urteil gemäß Strafrecht sei. Vor diesem Hintergrund berief er sich auf Artikel 6 der Menschenrechtskonvention demzufolge jedem Menschen ein faires Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist zugesichert werde. Alternativ könne der Prozess auch nach § 153 eingestellt werden. Die Staatsanwaltschaft wies zurück, dass das Verfahren durch seine Dauer gegen Art. 6 Menschenrechtskonvention verstoße, infrage komme nur eine Einstellung nach § 153. Dafür seien die zugesicherten 100 Mio. DM ausschlaggebend: Durch die Schuldminderung aufgrund der Entschädigung sei die notwendige geringe Schuld gegeben ebenso wie mangelndes öffentliches Interesse, da das Gerechtigkeitsempfinden der Öffentlichkeit durch die Zahlung befriedigt worden sei. Die Staatsanwaltschaft betonte aber auch die dadurch entstehenden enormen Vorteile der Angeklagten in zivilrechtlichen Verfahren.¹⁶⁴

Am 18. Dezember 1970 erfolgte die Einstellung des Verfahrens durch Beschluss der Ersten Großen Strafkammer des Landgericht Aachen. In der schriftlichen Begründung wurde die Grundlage von § 153 Abs. 3 StPo erläutert: Voraussetzung war, dass die geringe Schuld des Angeklagten sowie mangelndes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung herrschte und die Staatsanwaltschaft zustimmte. Außerdem wurden die Ergebnisse der bisherigen Beweisaufnahme und eine eindeutige Stellungnahme zur Kausalitäts- & Schuldfrage dargelegt und man nahm Stellung zu Rechtsfragen aus dem Prozess. Man hielt fest, dass eine Verurteilung hinsichtlich der Nervenschäden

¹⁶³ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 812f.; 821.

¹⁶⁴ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 828f.; S. 832f.; 836.

wahrscheinlich gewesen wäre. Der Beweis der Vorhersehbarkeit der Dismelien sei nicht erbracht worden, allerdings seien dazu keine Verhandlung durchgeführt worden, weshalb die Anerkennung der Vorhersehbarkeit im Bereich des Möglichen gewesen wäre und eine mögliche Schuld festgehalten wurde. Die Schuld der einzelnen Angeklagten wurde als gering im Sinne § 153 angesehen, Vorsätzlichkeit hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht nachgewiesen werden können, zumal die Angeklagten durch ihr Angestelltenverhältnis einem Interessenkonflikt ausgesetzt gewesen seien. Der Vergleich habe Schadensersatzansprüche schneller und wahrscheinlicher befriedigt als es durch Zivilprozesse möglich sei. Ein entsprechender Beschluss war unanfechtbar.¹⁶⁵

Rückblickend wird deutlich, dass weder die Staatsanwaltschaft noch die Elternverbände beziehungsweise ihre juristischen Vertreter auf die extrem starke Verteidigung der Angeklagten vorbereitet war. Deren Strategien, den Zusammenhang zwischen Thalidomid und embryonalen Dismelien grundsätzlich zu leugnen, sachverständige Gutachter wie Lenz durch eine Vielzahl an Gegengutachten und Diskreditierung unglaubwürdig erscheinen lassen zu wollen und generell das Verfahren zu ihrem Vorteil zu verkomplizieren und in die Länge zu ziehen, schwächte vor allem die Position der Geschädigten, die teilweise dringend auf finanzielle Entschädigungen angewiesen waren. Erschwerend kam hinzu, dass es der Staatsanwaltschaft nicht gelang, „Fruchtschädigung“ als direkten juristischen Tatbestand zu fassen, obwohl gleichzeitig Abtreibungen „zum Schutz des Ungeborenen“ strafrechtlich verfolgt wurden. Trotz allem erfolgte schlussendlich eine Anklageerhebung gegen insgesamt neun Personen und auch die Frage der Belegbarkeit entschied sich zunehmend zu Ungunsten der Herstellerfirma. Ob so eine vorsätzliche/fahrlässige Verschuldung bezüglich aller Dismeliefälle hätte festgestellt werden können, oder – wie teilweise befürchtet – nur für Schädigungen ab dem Frühjahr 1961 beschäftigte sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Betroffenenverbände. Vermutlich deshalb führten die Konfliktparteien parallel zum Prozess Verhandlungen über eine mögliche außergerichtliche Entschädigung.

2.2 Bedeutung der Zivilverfahren & der Vergleich aus Betroffenen/Elternperspektive

Im Raum stehende Schadensersatzforderungen und drohende Zivilprozesse von mutmaßlich durch Thalidomid Geschädigten wertete man bei Grünenthal als Gefahr für

¹⁶⁵ Vgl. Einstellungsbeschluss der 1. Gr. Strafkammer des Landgerichts in Aachen in der Sitzung am 18. Dezember 1970, 4 KMs 1/68, 15-115/67.

das Agieren der Staatsanwaltschaft in einem möglicherweise drohenden Strafverfahren. Mit einzelnen von Polyneuritiden betroffenen Personen – bei denen sich, wie sich im Lauf des Prozesses zeigen sollte, eine Schuld und fahrlässiges Handeln des Herstellers eher beweisen ließ als bei den embryonalen Fehlbildungen – handelte man deshalb Vergleiche aus, ohne die Kausalität anzuerkennen.

Bei Schadensersatzforderungen aufgrund teratogener Schäden weigerte sich Grünenthal hingegen strikt, Vergleiche mit Einzelpersonen einzugehen. Diese Haltung machte es sehr schwer, etwaige Ansprüche vor dem Ende eines strafrechtlichen Verfahrens zivilrechtlich durchzusetzen. Die Beweislast lag vollständig bei der klagenden Partei, was bedeutete, dass diese – sollte es ihr gelingen, ihre Klage schlüssig vorzubringen – zuerst die generelle Kausalität belegen musste. Sollte ihr das gelingen, musste sie die Ursächlichkeit Thalidomids im Einzelfall sowie das explizit schuldhafte Verhalten des Herstellers nachweisen. Dass jeder dahingehende Versuch zugunsten Grünenthals entschieden wurde, verdeutlicht die Schwierigkeit eines solchen Unterfangens. Viele Zivilprozesse wurden deshalb bis zum rechtskräftigen Ende des Strafverfahrens ausgesetzt, um so das Beweisproblem der generellen Kausalität und des Herstellerverschuldens zu umgehen. Doch auch nach der erhofften allgemeinen Verurteilung Grünenthals hätte die Kausalität und Schuld im Einzelfall weiterhin vom jeweiligen Kläger belegt werden müssen.¹⁶⁶ [ERGÄNZUNG GEIBEL: NACHWEIS NACH GRUNDSATZURTEIL HÜHNERPEST NICHT MEHR NÖTIG]

Ein Pressebericht vom 20. Februar 1963 schilderte den Versuch eines Vaters vor dem Landgericht Hamburg Schadensersatz „für seinen von Geburt an verkrüppelten anderthalbjährigen Sohn“ zu erstreiten. Günther Sempf habe die Contergan-Herstellerin wegen fahrlässiger Körperverletzung auf 30.000 Mark verklagt. Sein Anwalt spreche von einem „Testprozess, der für Tausende von Eltern in ähnlicher Lage von entscheidender Bedeutung ist“, denn sollte Sempf Erfolg haben, werde „eine Lawine von Schadensersatzforderungen auf die Grünenthal GmbH zurollen.“ Nach ärztlicher Einschätzung seien allein in Westdeutschland etwa 5.000 Kinder betroffen.

Der Artikel schildert ebenfalls, dass sich neben Sempf auch ein „Interessenverband der Eltern contergangeschädigter Kinder“ darum bemühe, die Herstellerfirma zu finanzieller Wiedergutmachung zu zwingen. „Der Firma muss nachgewiesen werden“, so erläutere der Verband sein Ziel, „dass sie zumindest fahrlässig gehandelt hat.“ Denn sollte die Grünenthal-Leitung wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt werden,

¹⁶⁶ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 523–528.

könnten Günther Sempf und andere Contergan-Geschädigte mit Aussicht auf Erfolg im Zivilprozess ihre Schadenersatzforderungen durchfechten. Laut § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches sei derjenige zu Schadenersatz verpflichtet, der „vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit [...] eines anderen widerrechtlich verletzt“. Sollten die Gerichte Schadenersatzansprüche in großem Umfang anerkennen, so sähe die Stolberger Firma harten Zeiten entgegen: Die Schadenersatzforderungen, die Contergan-Geschädigte geltend machen könnten, würden auf insgesamt 100 Millionen Mark geschätzt.

Bereits Mitte Januar hätten indes Pressemeldungen für Aufsehen gesorgt, denen zufolge „drei maßgebliche Herren“ der Grünenthal GmbH kürzlich Vermögensverschiebungen vorgenommen hätten. Solche Manipulationen hätten Verdacht erregen, da nach Paragraph 43 des GmbH-Gesetzes „Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen [...] solidarisch für den entstandenen Schaden“ haften. Tatsächlich hätten Hermann Wirtz sowie seine Geschäftsführer Jacob Chauvistré und Dr. Heinrich Mückter in den letzten Monaten Teile ihres Vermögens auf Familienangehörige übertragen. Der „tatkraftige Familiensinn leitender Grünenthaler und die Dementierpraxis der Firma“ hätten dem Aachener Staatsanwalt Havertz derart missfallen, dass er der Presse die genauen Daten der Vermögensübertragungen mitgeteilt und sich dadurch eine Dienstaufsichtsbeschwerde des Grünenthal-Anwalts Professor Dahs zugezogen habe.¹⁶⁷

In einem Rundschreiben des „Bundesverbands der Eltern körpergeschädigter Kinder e.V. – Contergankinderhilfswerk –“¹⁶⁸ vom 17. Juli 1964 informierte Rechtsanwalt Schulte-Hillen die Eltern über die Möglichkeiten und Bedingungen für privatrechtliche Schadensersatzansprüche. Jede Partei müsse einen eigenen Zivilprozess anstreben und zum einen beweisen, dass ihr Kind „die typischen Schäden“ aufweise, zum anderen, „dass Thalidomid eingenommen worden ist“. Aber auch in Fällen, in denen dieser Beweis nicht möglich sei, werde durch den aufgetretenen Schaden der prima facie Beweis geführt werden können.

Die Frage des Verschuldens der Fa. Grünenthal und ihrer verantwortlichen Leute, könne im Augenblick zwar nur für einen Teil der Fälle mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorausgesagt werden, man sei aber der Auffassung, dass alle Eltern zunächst Klage einreichen sollten, um eine drohende Verjährung zu vermeiden.

¹⁶⁷ Nachlass Rolf Kleinau, Zeitungsausschnitt „Contergan. Rechnung ohne Wirtz“, 20.02.1963.

¹⁶⁸ Im Folgenden „Bundesverband“.

Die Schadensersatzansprüche könnten dann auf Eis gelegt werden, bis das Strafverfahren abgeschlossen sei. Selbst wenn das Strafverfahren in einzelnen Punkten ungünstig für die Geschädigten ausgehen sollte, seien die Schadensersatzansprüche damit noch nicht ausgeschlossen. Das Schreiben empfahl, sämtliche Klagen beim Landgericht Aachen einzureichen, um zu erreichen, dass eine Sonderkammer gebildet werde.¹⁶⁹

Das „Hilfswerk für gliedmaßengeschädigte Kinder e.V.“¹⁷⁰ – eine dem Bundesverband angehörige Regionalgruppe in Bayern – schloss sich hinsichtlich der Schadensersatzforderungen der Empfehlung des Bundesverbandes an, die Auffassung des Bundesverbandsvorsitzenden hinsichtlich der Verjährung treffe zu.

„Die Entscheidung, ob Sie Klage erheben wollen oder auf einen Schadensersatz durch die Firma Grünenthal von vornherein verzichten, muss ich Ihnen überlassen. Zum Prozessrisiko und den Kosten haben Sie das Hamburger Gutachten erhalten. Falls Sie Klage erheben und den Antrag stellen, die Klage bis zur Beendigung des Strafprozesses ruhen zu lassen (siehe Antrags-Formblatt) und das Gericht diesem Antrag stattgibt, entstehen trotzdem sofort Kosten (bei einem Streitwert von 20.000,- DM in der Größenordnung von 500,- bis 1000,- DM, die falls Sie die Klage nach Abschluss des Strafprozesses zurückziehen mindestens zum größten Teil zu Ihren Lasten gehen).“¹⁷¹

Das Schreiben macht deutlich, dass allein der Versuch zivilrechtlich Schadensersatz zu erstreiten, mit sofortigen Kosten verbunden war. So wurden vor allem finanziell schwächere Geschädigte, die schon mit den Zusatzkosten für die Versorgung ihrer Kinder rangen, von Zivilklagen abgehalten. Staatssekretär Dr. Herbert Krille (Justizministerium Düsseldorf) bezeichnete es „Infamie“, dass „in einer derart folgenreichen Angelegenheit [...] ausschließlich strafrechtlich untersucht“ werde:

„[...] Tausende von Menschen, die nicht die Mittel haben, auf eigene Faust zu prozessieren, warten und warten, bis sie zivilrechtlich zum Zuge kommen. Sie warten, weil die Straftaten mit den Hunderten von Gutachten dann schon vorliegen und nicht erst noch einzeln erbracht und bezahlt werden müssen. Bonner Soforthilfe in Höhe eines überschaubaren, wirkungsvollen Millionenbetrages hätte die gerichtlichen Verfahren nicht überflüssig gemacht, aber sie hätte zur rechten Zeit den rechten Nutzen gebracht.“¹⁷²

¹⁶⁹ Nachlass Rolf Kleinau, „Auszugsweise Abschrift Bundesverband der Eltern körpergeschädigter Kinder e.V. – Contergankinder-Hilfswerk – gez. Schulte-Hillen“, 17.07.1964.

¹⁷⁰ Im Folgenden „Hilfswerk“.

¹⁷¹ Nachlass Rolf Kleinau, Hilfswerk für Gliedmaßengeschädigte Kinder e.V., Rundschreiben Nr. 5. Gez. 1. Vorsitzender Löwenhauser, 11.09.1964.

¹⁷² Zitiert aus Münchner Merkur „‘Das ist Infamie’, sagt der Justizminister. Warum der ehemalige Rechtsanwalt sich nicht um das Contergan-Verfahren kümmern darf – Fünfzehn Jahre lang Prozess?“, 15.2.1967, in: Nachlass Rolf Kleinau.

Ein rechtskundiger Sachverständiger prophezeite, dass sich der Strafprozess noch über Jahre ziehen werde. Einige der Angeklagten stünden bereits am Rande der biologischen Lebenserwartung. Sollten sie das alles überleben und wieder verurteilt werden, hätten die Geschädigten noch immer keinen Heller in der Hand. „Dann fangen wir beim Landgericht wieder an. Zivilrechtlich, mit Musterprozessen. Die Prophezeiung fällt mir nicht schwer: Geht alles gut, sehen wir das erste Geld bei Berufs- und Studienbeginn unserer Kinder – also vielleicht in 15 Jahren.“¹⁷³

Ihr juristischer Vertreter Schulte-Hillen informierte die Elternschaft in einem Rundschreiben im März 1967 über den Stand des strafrechtlichen Verfahrens, denn aufgrund der deutschen Strafprozessordnung war es bis dahin nicht möglich gewesen als Nebenkläger Einblick in die umfangreichen Akten der Staatsanwaltschaft und in die Anklageschrift zu nehmen. Er habe sich in den vergangenen Jahren bemüht, die Staatsanwaltschaft so weit wie möglich bei ihren Ermittlungen zu unterstützen. Über seine persönlichen Nachforschungen habe er die Geschädigten seit Herbst 1962 nicht unterrichten können, da die Herstellerfirma ihn aufgrund seiner damaligen Rundschreiben mit juristischen Schritten bedroht habe, die eventuell das gesamte Ermittlungsverfahren in Frage gestellt hätten. Er habe sich daher seinerzeit verpflichtet, bis zur Anklageerhebung den Eltern gegenüber keinerlei die Fa. Grünenthal belastende Äußerungen zu machen. Da er daran nun nicht mehr gebunden sei, werde er in Zukunft wieder ausführlich über die juristische Situation berichten.

Schulte-Hillen weist in seinem Schreiben darauf hin, dass mit Versuchen zu rechnen sei, die Eltern zur Zurücknahme ihres Antrages zur Zulassung als Nebenkläger, unter Umständen auch auf Rücknahme ihres Strafantrages zu bewegen und beschwört die Eltern, sich nicht darauf einzulassen:

„Das Interesse daran, die Zahl der Nebenkläger möglichst gering zu halten ist groß. Soweit ich informiert bin, haben sich die Verteidiger bereits gegen die Anträge auf Zulassung der betreffenden Eltern als Nebenkläger gewandt. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die Verteidiger Erfolg haben werden.

Das Argument, den Kindern sei mit der Durchführung des Strafverfahrens nicht geholfen, ist zu durchsichtig, als dass man es für ernst nehmen kann. Nur das Strafverfahren kann klären, ob Contergan die Ursache gewesen ist oder nicht. Nur hier kann entschieden werden, ob die Katastrophe durch ein schuldhaftes Verhalten Firmenangehöriger ausgelöst worden ist oder nicht. [...] Es wäre ein

¹⁷³ Zitiert aus Münchner Merkur „„Das ist Infamie“, sagt der Justizminister. Warum der ehemalige Rechtsanwalt sich nicht um das Contergan-Verfahren kümmern darf – Fünfzehn Jahre lang Prozess?“, 15.2.1967, in: Nachlass Rolf Kleinau.

Unding, wenn wir Eltern bei dem entscheidenden Verfahren grundlos und aus eigenen Stücken auf die Teilnahme am Verfahren verzichten würden.“¹⁷⁴

Der Vater eines geschädigten Kindes bekundete in einem Brief an einen befreundeten Juristen dennoch ernsthafte Zweifel an der Sinnhaftigkeit einer Zivilklage. Er rechne damit, dass der Strafprozess über viele Jahre und durch sämtliche Instanzen bis zum höchsten Gerichtshof geführt werde, ohne dass klar sei, ob am Ende ein klarer Schuldspruch gefällt werde. Er persönlich halte es für „sehr zweifelhaft“, da ein wesentlicher Teil der Schuld beim Gesetzgeber liege, der es an einem wirksamen Arzneimittelgesetz habe fehlen lassen. Und selbst wenn ein Schuldspruch gefällt würde, stünde die Summe der Ansprüche „in keinem realistischen Verhältnis“ zu der Vermögenswerten Grünenthals. Ferner müsse er „die vermutlich sehr hohen Kosten eines Zivilprozesses“ bedenken, dessen Ausgang überdies zweifelhaft sei. Er müsse für sämtliche Kosten, die durch die Gebrechen seines Kindes entstünden, praktisch selbst aufkommen. Es erscheine ihm unter diesen Umständen „ganz sinnlos, irgendwelche Kosten in einen fragwürdigen Zivilprozess zu stecken“.¹⁷⁵

Das Vergleichsangebot

„Durch Presse und Rundfunk haben Sie von der Bereitschaft des Contergan-Herstellers [...] erfahren, unsere Kinder durch Bereitstellung eines Betrages von 100 Millionen DM finanziell zu unterstützen. [...] Für eine entsprechende Vereinbarung [...] ist jedes einzelne Elternpaar bzw. jeder Vormund zuständig. [...] Nach Rücksprache mit maßgebenden Vertretern der Firma Grünenthal glaube ich Ihnen empfehlen zu können, zunächst die Rechtsanwälte Schulte-Hillen und Dr. Schreiber mit der Verhandlungsführung zu beauftragen. [...] Wir werden im Vorstandsrat des Bundesverbandes auf die Verhandlungsführung im Interesse unserer Kinder Einfluss nehmen und zu gegebener Zeit eine Mitgliederversammlung einberufen.“¹⁷⁶

In einem Schreiben im Mai 1969 informierte der erste Vorsitzende des Hilfswerks seine Mitglieder über das im Raum stehende Zahlungsangebot Grünenthals. Wenige Monate später teilte der Bundesverband den Eltern mit, man habe die Herren Schulte-Hillen und Dr. Schreiber bevollmächtigt, Gespräche im Namen des Verbandes zu führen, nachdem die Verteidiger bezüglich einer außergerichtlichen Regulierung der Schadensersatzansprüche an sie herangetreten seien. Nicht nur die Situation im Strafprozess habe das erfordert: Eine einheitliche Vertretung der Eltern sei Voraussetzung für eine gerechte Regulierung der Schadensersatzansprüche, denn nur so werde

¹⁷⁴ Nachlass Rolf Kleinau, Rundschreiben „Nebenklage gegen verantwortliche Angehörigen der Fa. Grünenthal GmbH Stolberg“, gez. Schulte-Hillen, März 1967.

¹⁷⁵ Nachlass Rolf Kleinau, Brief an Hans, 25.5.1968.

¹⁷⁶ Nachlass Rolf Kleinau, Contergankinder-Hilfswerk München, Rundschreiben Nr. 15, Mai 1969.

ausgeschlossen, dass die Eltern gegeneinander ausgespielt würden. Außerdem könne nur bei einheitlicher Vertretung verhindert werden, dass maßgebliche Vermögenswerte der Firma und ihrer Gesellschafter bei einem Vergleich unberücksichtigt blieben. Schlussendlich müsse auch ausgeschlossen werden, dass Dritte durch billigere Angebote den Erfolg der Verhandlungen störten und durch vorsätzliches oder eigennütziges Verhalten den Kindern schweren finanziellen Schaden zufügen. Nur durch eine gemeinsame Vertretung sei es dem Bundesverband möglich, „das enorme Kostenrisiko“ von einzelnen fernzuhalten. Man habe mit beiden Anwälten eine Kostenvereinbarung getroffen, die die einzelnen Eltern von dem Kostenrisiko freistelle, soweit sie sich der gemeinsamen Aktion anschließen.¹⁷⁷

Ein Vater schrieb daraufhin an den Bundesverband, um sich zu erkundigen, „welche konkreten Vorschläge zu einer außergerichtlichen Regulierung der Schadensersatzansprüche die Verteidigung gegenüber RA Schulte-Hillen und RA Dr. Schreiber tatsächlich gemacht hat.“ Der Strafprozess habe doch einen für die Chemie Grünenthal „überaus günstigen Verlauf“ genommen. Er könne sich beim besten Willen nicht vorstellen, dass die Chemie Grünenthal zu irgendwelchen finanziellen Zugeständnissen gegenüber den durch Contergan Geschädigten bereit sein solle, nachdem sie in der Vergangenheit immer wieder „durch übelste raffinierte Winkelzüge“ versucht habe, sich Vorteile zu verschaffen.¹⁷⁸

Der Bundesverband antwortete, die Rechtsanwälte Schulte-Hillen und Dr. Dr. Schreiber seien noch immer die Vertreter der Nebenkläger im Alsdorfer Prozess. Die Einverständniserklärung zur außergerichtlichen Schadensersatzverhandlung solle lediglich als Basis dienen, da vom Kontrahenten behauptet werde, es gäbe überhaupt keinen Sprecher, der die Interessen der geschädigten Kinder vertrete. Dies könne man „unter gar keinen Umständen dulden“.¹⁷⁹

Im April 1970 sendete der Bundesverband ein gemeinsam mit den Vorsitzenden der Landesverbände einstimmig beschlossenes Schreiben an alle Eltern. Langjährige Bemühungen um eine außergerichtliche Schadensersatzregulierung hätten zu einem ersten Erfolg geführt: „Wir sind nach eingehender Beratung der Auffassung, dass der Ihnen jetzt vorgelegte Vorschlag der einzig realisierbare ist und unter Abwägung aller auch heute noch gegebenen Prozessrisiken für unsere Kinder eine echte Chance

¹⁷⁷ Nachlass Rolf Kleinau, Bundesverband an Eltern, Betr. Schadensersatz gegen Grünenthal, 15.9.1969.

¹⁷⁸ Nachlass Rolf Kleinau, Rolf Kleinau an Bundesverband, Betr. Schreiben vom 15.9.69, 21.9.1969.

¹⁷⁹ Nachlass Rolf Kleinau, Bundesverband an R. Kleinau, Betr. Schreiben 21.9.69, 24.9.1969.

darstellt.“¹⁸⁰ Jeder müsse sich vor Augen halten, dass niemand garantieren könne, dass die Austragung einer Vielzahl langjähriger Zivilprozesse mehr bringe, als aktuell geboten werde.

„Seit Jahren haben wir Eltern die jetzt vor uns stehende Situation herbeigewünscht. Alle waren sich bisher darüber klar, dass der Gesamtschaden niemals durch die Firma Chemie Grünenthal GmbH aufgefangen werden könne und dass ein Vergleich nicht geeignet sein kann, Spitzenwünsche zu realisieren. Darüber hinaus kann nur eine Gesamtlösung, wie sie jetzt vorgeschlagen wird, die Bundessozialhilfeträger und Krankenkassen veranlassen, auf die mit ca. 40 Mill. DM geschätzten Ansprüche zugunsten der Kinder zu verzichten. Dieses gilt auch für die von der Bundesregierung in den letzten Wochen angestrebte zusätzliche Hilfe. Wir sind uns darüber klar, dass Ihnen der Entschluss, diesem Vergleichsvorschlag zuzustimmen, nicht leicht fallen wird. Wir können Ihnen nur sagen, dass wir nach Abwägung aller positiven und negativen Seiten dieses Vorschlages zu dem eindeutigen Ergebnis gekommen sind, dass auch in Zukunft eine günstigere Lösung nicht zu erwarten ist und wir Ihnen daher die Unterzeichnung der Zustimmungserklärung dringend anraten müssen.“¹⁸¹

Das vorliegende Angebot biete nach Auffassung des Bundesverbands folgende Vorteile: Auch nach einem Freispruch der Angeklagten im Strafprozess sei Grünenthal verpflichtet zu bezahlen. Es seien keine Schadensersatzprozesse und somit keine Kostenrisiken für einzelne Elternpaare notwendig. Alle Verjährungsfristen seien hinfällig und die Einnahme eines thalidomidhaltigen Medikamentes durch die Mutter müsse nicht nachgewiesen werden. Es genüge eine Bestätigung des wahrscheinlichen Zusammenhangs durch einen Zulassungsausschuss. Ein neutrales Gremium stelle eine gerechte Geldverteilung auf Grundlage des Schadensausmaßes sicher. Der Betrag werde bis zur Auszahlung verzinslich angelegt und vermehre sich entsprechend. Keine Verwaltungsausgaben könnten den Betrag schmälern, da die Firma Grünenthal sämtliche durch die Verteilung entstehenden Kosten der Gutachter und Hilfskräfte zusätzlich übernehme. Das Geld komme ausschließlich den Kindern zugute. Die Finanzierung von Sondereinrichtungen und die Errichtung von „Parade-Bauten“ sei ausgeschlossen und eine Zweckentfremdung irgendwelcher Geldbeträge daher unmöglich. Eine Gesamtlösung ermögliche der Bundesregierung, zusätzliche Hilfe zu gewähren. Insbesondere bestehe die Chance, dass durch eine gesetzliche Regelung die Zugriffsmöglichkeit der Bundessozialhilfe bei der Feststellung des Vermögens des Kindes auch in der Zukunft ausgeschlossen werde. Sollten die Eltern beschließen, dem vorgelegten Vorschlag zuzustimmen, herrsche endgültig Ruhe und man brauche sich

¹⁸⁰ Nachlass Rolf Kleinau, Bundesverband an Eltern, 25.4.1970.

¹⁸¹ Nachlass Rolf Kleinau, Bundesverband an Eltern, 25.4.1970.

nicht mehr mit den zusätzlichen finanziellen Risiken eines über Jahre gehenden Zivilprozesses zu belasten.

Der unterbreitete Vorschlag habe aber auch eine negative Seite: Jeder müsse sich darüber im Klaren sein, dass die zur Verfügung stehende Summe von 100 Mill. DM und Zinsen nicht ausreiche, den entstandenen Schaden auszugleichen. Durch eine Unterschrift verzichte man also auf einen Teil der Ansprüche, soweit einem diese nach einem langwierigen Prozess von einem Gericht überhaupt zugesprochen werden würden. Überdies wisse jeder, „dass in einem Konkursverfahren oft weniger zu holen ist, als bei einer vernünftigen, frühzeitigen, wirtschaftlich vertretbaren Lösung.“ Grünenthal sei nur an die Durchführung des Vertrages gebunden, wenn alle Eltern die Ermächtigungs- und Abfindungserklärung unterschrieben. Der Bundesverband bat dringend, die entsprechende Erklärung bis spätestens 30. Mai 1970 unterschrieben zurückzusenden, „damit nicht das gesamte Vertragswerk und damit die Entscheidung für unsere Kinder gefährdet wird.“ Unterschrieben war der Brief von insgesamt 14 Vorstandsmitglieder der Verbände.

Der erste Vorsitzende des Hilfswerks riet den Mitgliedern des Regionalverbands in einem gesonderten Schreiben ebenfalls zur Annahme des Vertrags. Er wolle außerdem auch seine persönliche Meinung mitteilen:

„Meine Frau und ich werden für unser Kind diesem Vorschlag zustimmen und die Einverständniserklärung abgeben, weil wir der Meinung sind, dass das im Vertrag vorgesehene Verfahren die größtmögliche Sicherheit für eine gerechte Verteilung der von der Firma zur Verfügung gestellten 100 Mio DM darstellt und sich für unsere Kinder auf einem anderen Weg kein besseres Ergebnis erzielen lässt. [...] Wir müssten selbst einen Prozess führen, wozu wir weder Geld noch die Zeit hätten und dabei juristisch beweisen, dass Contergan die Ursache für die Schädigung unseres Kindes war. Wenn wir alle Prozesse führen würden, wäre sowohl unser Geld wie das der Firma mit Gerichtskosten und Sachverständigen vertan. Die Firma käme wahrscheinlich zum Konkurs und dann wäre für unsere Kinder erst recht nichts mehr zu holen. Nach meiner Meinung bleiben uns nur 2 Möglichkeiten entweder jetzt gar nichts zu tun und damit würden unsere Kinder von vornherein nichts bekommen oder die Erklärung abzugeben, um dem Kind wenigstens einen Anteil aus den 100 Mio DM zu sichern. Wenn man mit 2500 anspruchsberechtigten Kindern rechnet, so ergibt sich ein Durchschnittsbetrag von 40 000,- DM je Kind, schwergeschädigte werden mehr, leichtgeschädigte werden weniger erhalten. Das Verfahren der Verteilung scheint mir richtig zu sein. [...] Ich glaube, dass wir uns mit diesem Verfahren einverstanden erklären können und bitte Sie [...] auch als Vorsitzender des Bayer. Elternverbandes so schnell wie möglich die Erklärung abzugeben.“¹⁸²

¹⁸² Nachlass Rolf Kleinau, Contergankinder-Hilfswerk München Rundschreiben Nr. 19, 23.4.1970.

Die Anwälte Schulte-Hillen und Dr. Dr. Schreiber sendeten den mit Grünenthal ausgehandelten Vergleichsvertrag am 25. April 1970 an alle Eltern.¹⁸³ Im selben Schreiben informierten sie darüber, dass die Bundesregierung nach Wegen suche „über diesen Vertrag hinaus den Kindern weitere Hilfe durch gesetzgeberische Maßnahmen zukommen zu lassen.“¹⁸⁴ Es habe in dieser Sache bereits Besprechungen mit den beteiligten Bundesministerien gegeben und man wolle auch künftig versuchen, an der Verwirklichung einer solchen Regelung mitzuarbeiten.

„Um für die Kinder die Vorteile unseres Vertrages mit den Vorzügen des Gesetzes zu vereinen, bietet sich als zweckmäßigste Lösung an, den Vertrag in die gesetzliche Regelung einzubauen. Einer solchen übergreifenden Regelung können wir jedoch nur zustimmen, wenn die Kinder besser gestellt werden.“¹⁸⁵

Unabhängig davon, ob und wie sich die Regierungsvorstellungen verwirklichen würden, werde man mit der Durchführung des Vertrages beginnen, um die Leistungen aus diesem zu erhalten. Man bitte darum, nicht nur selbst eingehend zu beraten, „sondern auch den anderen Eltern hierbei behilflich zu sein, damit nicht durch die Unentschlossenheit anderer das bereits Erreichte wieder verloren geht.“¹⁸⁶

Durch die Bedingung Grünenthals, anders als bei den Polyneuritiden keine Vergleiche mit Einzelpersonen einzugehen, setzte der Hersteller die Solidarität der Geschädigten ein, um Druck auf diejenigen aufzubauen, die weiterhin Zivilprozesse anstrebten – mit Erfolg: Am 28. August 1970 informierten die Treuhänder Dörr, Schreiber und Wartensleben gemeinsam mit Schulte-Hillen in einem Schreiben alle Eltern darüber, dass in der Zwischenzeit eine Überprüfung der eingegangenen Abfindungserklärungen stattgefunden habe:

„Wir können Ihnen [...] heute die erfreuliche Mitteilung machen, dass sich kein Elternpaar dem gemeinsamen Anliegen verschlossen hat. Bis auf einige wegen mehrfachen Umzugs noch nicht aufgefundene Adressaten haben alle Eltern dem Vertrag zugestimmt. Er ist damit insoweit wirksam geworden.“¹⁸⁷

Aus den Quellen geht hervor, dass Zivilverfahren selbst nach einer strafrechtlichen Verurteilung für Einzelpersonen ein finanzielles Risiko/Belastung waren. Und selbst bei einer erfolgreichen Zivilklage blieb die Frage, wie hoch die tatsächliche Entschädigung ausfiel – wohingegen bei einem Misserfolg die Anwalts- und Gerichtskosten

¹⁸³ Anhang.

¹⁸⁴ Nachlass Rolf Kleinau, Schulte-Hillen & Dr. Dr. Schreiber an Eltern, Vergleich mit Grünenthal, 25.4.1970.

¹⁸⁵ Nachlass Rolf Kleinau, Schulte-Hillen & Dr. Dr. Schreiber an Eltern, Vergleich mit Grünenthal, 25.4.1970.

¹⁸⁶ Ebd.

¹⁸⁷ Nachlass Rolf Kleinau, Schulte-Hillen, Dörr, Schreiber, Wartensleben an Eltern, Betr. Abwicklung Vergleich, 28.8.1970.

garantiert zu zahlen waren. Das hielt vor allem einkommensschwächeren Familien von Zivilklagen ab. Die Elternverbände und Betroffenenvertreter rieten daher tendenziell zur Annahme der angebotenen Vergleichssumme, um so einer größtmöglichen Gruppe schnellstmöglich finanzielle Erleichterungen zu ermöglichen. Außerdem stand die Idee einer gesetzlichen Lösung im Raum, durch die ein genereller Verzicht der Krankenkassen und Sozialhilfeträger erreicht werden sollte, der noch immer ein Problem darstellte, und die die Anrechnung der Entschädigungszahlung auf zukünftigen Sozialhilfeleistungen ausschließen sollte. Schlussendlich führten der Wunsch eines Großteils der Eltern nach schneller finanzieller Entschädigung und die Solidarität untereinander dazu, dass eine breite Mehrheit dem Vergleich zustimmte und Grünenthal diesen als wirksam erachtete. Doch auch wenn sich viele Geschädigte vor allem eine schnelle finanzielle Entschädigung gewünscht hatten, profitierte Grünenthal durch die an das Vergleichsangebot geknüpften Bedingungen langfristig am meisten: Diejenigen Geschädigten, die das Angebot akzeptierten, mussten auf alle weiteren finanziellen Forderungen verzichten. Außerdem wurde eine geschlossene Zustimmung aller Geschädigten und ein Verzicht der Krankenkassen und Sozialhilfeträger auf etwaige Regressansprüche gefordert. Grünenthal instrumentalisierte geschickt die Solidarität der Geschädigten untereinander und den Wunsch der Behörden nach einer schnellen Entschädigung der Betroffenen, um für sich selbst bestmögliche Bedingungen zu schaffen. Hinzu kam, dass durch das Vergleichsangebot die Einstellung des Strafverfahrens begünstigt wurde. Eine solche Einstellung verbesserte Grünenthals rechtliche Position in etwaigen Zivilprozessen enorm, da die generelle Schuldfrage noch immer nicht offiziell geklärt war. Und auch eine mögliche gesetzliche Regelung war im Interesse Grünenthals, wie der nachfolgende Abschnitt zeigen wird.

3. Gesetz zur Gründung einer Stiftung „Hilfswerk für das behinderte Kind“

In politischen Kreisen diskutierte man die Frage, wie unterstützt werden könne, dass die im Raum stehende Entschädigung in größtmöglichem Umfang den Kindern zugutekomme. Ein großes Problem blieben die Ansprüche der Sozialhilfe- und Sozialversicherungsträgern, die bisher für viele Kosten aufgekommen waren. Am 3. Juni 1969 hatten zudem die Brüder Franz und Michael Wirtz gemeinsam mit ihren Anwälten Dörr und Dahrendorf einen Termin im Bundesministerium für Gesundheitswesen gehabt: Sie erkundigten sich dabei unter anderem, inwieweit bei einer gesetzlichen generellen Bereinigung der Geschädigtenansprüche auch jene Ansprüche einbezogen werden könnten, die Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträger an einen eventuellen

Schädiger stellen könnten. Es wurde immer klarer, dass die Probleme nicht administrativ gelöst werden konnten. Folglich hielten die Verantwortlichen eine Erörterung auf politischer Ebene für notwendig.

Dieses Kapitel untersucht, welche wohlfahrts- und gesundheitspolitischen Debatten dem „Gesetz über die Errichtung einer Stiftung ‚Hilfswerk für behinderte Kinder‘“ vorausgingen und wer sich letztlich mit welchen Interessen durchsetzen konnte. Welche Argumente sprachen für, beziehungsweise gegen die Gründung einer Stiftung? Welche Institutionen, Organisationen, Parteien und Personen waren in welchem Umfang an der Diskussion beteiligt? Welche Konzepte wurden diskutiert, wo lagen die Streitpunkte? Was sollte schlussendlich mit der Stiftung erreicht werden? Anschließend wird das erste Stiftungsgesetz ausführlich vorgestellt und mit den Zielen des Gesetzgebungsvorhabens abgeglichen. Wurde das dringlichste Ziel, die Besserstellung der Kinder, erreicht? Und wie bewerteten die Geschädigten(verbände) das Gesetz?.

3.1 Regierungsdebatten

Ein gesetzlicher Ausschluss etwaiger weiterer Ansprüche gegen die Firma war nicht unproblematisch, es musste geprüft werden, ob dies verfassungsrechtlich überhaupt möglich wäre („Enteignung Gläubiger“). Vermutlich war man sich auch bewusst, dass unabhängig von den Ansprüchen der Sozialhilfe- und Sozialversicherungsträger die Summe nicht ausreichte, um die Kinder langfristig zu versorgen. Seit Februar arbeitete man daher in mehreren Bundesbehörden an einer Stiftungsgründung.¹⁸⁸ Am 24. Februar 1970 stellten Regierungsdirektor Kurt Cremer und Ministerialdirigent Diller im Bundesministerium der Justiz einen Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Errichtung einer nationalen Stiftung ‚Hilfswerk für das behinderte Kind‘“ vor. Nachdem der Entwurf Anfang April mit der Bitte um Stellungnahme an das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit sowie an das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung weitergeleitet worden war, sendete Bundesjustizminister Gerhard Jahn am 24. April den überarbeiteten Gesetzesentwurf an das Bundeskanzleramt. Am 30. April billigte das Kabinett den Entwurf, woraufhin Jahn noch am selben Tag bei einer Bundespresskonferenz die Erklärung „Grünes Licht für eine nationale Stiftung für das behinderte Kind“ veröffentlichte:

„Das Bundeskabinett hat heute den Gesetzentwurf über die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung für das behinderte Kind beraten und verabschiedet [...]. Damit ist in unkonventioneller Weise sehr rasch grünes Licht für eine

¹⁸⁸ Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, S. 822; 847–850; 852–854.

neuartige gesellschaftspolitische Konzeption gegeben worden. Die Stiftung soll eine wirksame zusätzliche Hilfe für eine besonders benachteiligte Gruppe von Menschen unserer Gesellschaft, nämlich die gesundheitlich geschädigten Kinder, bieten und zugleich für das besondere Problem der contergangeschädigten Kinder die sogenannte ‚große Lösung‘ ermöglichen. Das Bundeskabinett hat darüber hinaus beschlossen, dem Bundestag zu empfehlen, für diese Stiftung 100 Millionen DM an Bundesmitteln zur Verfügung zu stellen. [...]“¹⁸⁹

Mit der Verabschiedung des Gesetzentwurfes sei die Bundesregierung einer dreifachen Verpflichtung nachgekommen: Erstens habe man so die Zielvorstellung, die der Bundeskanzler in seiner Regierungserklärung umrissen habe, erfüllt, etwas für die Menschen zu tun, die zu den „Benachteiligten und Behinderten in Beruf und Gesellschaft“ gehörten. Zweitens habe man mit der großen Lösung erreicht, dass nicht nur die contergangeschädigten Kinder endlich einen gerechten Ausgleich erhalten. Auch für andere „geistig oder körperlich behinderte Kinder“ werde nun dort Hilfe möglich, wo Staat oder Gesellschaft bisher nicht hatten helfen können, oder wo besondere Härten zusätzliche Hilfe notwendig erscheinen ließen. Drittens habe die Bundesregierung mit dem Stiftungsgesetz klargestellt, „dass sie helfen will, der besonderen gesellschaftlichen Verantwortung für die contergangeschädigten Kinder zu entsprechen.“ Die große Lösung biete den Kinder zusätzliche finanzielle Hilfe über das hinaus, was Gesetze und staatliche Einrichtungen bis dahin leisteten, die Sicherheit, dass die 100 Millionen DM von der Firma Chemie Grünenthal ausschließlich den contergangeschädigten Kindern zugutekämen sowie weitere 50 Millionen DM an Bundesmitteln. So könne nicht nur eine einmalige Kapitalabfindung gezahlt, sondern ein zusätzlicher lebenslanger Rentenanspruch ermöglicht werden. Außerdem könnten nur so die Regressansprüche der Sozialversicherungsträger für erbrachte Leistungen wirksam ausgeschlossen werden. Mit dem Stiftungsgesetz werde also „eindeutig mehr getan, als es auf Grund des privaten Vergleichs der Firma Grünenthal mit den Geschädigten-Vertretern möglich wäre.“ Weiter führt Jahn aus: „Der Gesetzentwurf kommt nun in die Beratung der gesetzgebenden Körperschaften; ich hoffe, dass dieses Verfahren noch vor der Sommerpause des Parlaments abgeschlossen ist und die Stiftung dann arbeiten kann.“ Eine Verzögerung der Auszahlungen an die contergangeschädigten Kinder sei damit nicht verbunden, da ohnehin erst die Feststellung und Bewertung der Schäden und Missbildungen im Einzelfall erfolgen müsse.¹⁹⁰

¹⁸⁹ Information des Bundesministeriums der Justiz Nr. 25/1970 vom 30. April 1970. (Böhm, S. 54)

¹⁹⁰ Information des Bundesministeriums der Justiz Nr. 25/1970 vom 30. April 1970. (Böhm, S. 54f.)

Am 4. Mai leitete Bundeskanzler Willy Brandt den Gesetzentwurf als besonders eilbedürftig gemäß Art. 76 Abs. 2 Satz 3 GG zur Stellungnahme an den Bundesrat. Nachdem sich die beteiligten Ausschüsse einen Monat hatten beraten können, stand der Gesetzentwurf am 5. Juni 1970 auf der Tagesordnung des Bundesrats.¹⁹¹

Einleitend fasste der Berichterstatter und Hamburger Senator Dr. Heinsen die bisherige Entwicklung zusammen und betonte, dass mit der Gründung einer nationalen Stiftung Neuland betreten werde. Der unmittelbare Anlass für die Errichtung sei die „Abwicklung des sogenannten Contergan-Komplexes“, gleichzeitig wolle man die Gelegenheit nutzen, um „behinderten Kindern über die in anderen Gesetzen vorgesehenen Leistungen hinaus“ zu helfen und ihre Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern. Trotz des privatrechtlichen Vergleichs zwischen der Firma Chemie Grünenthal und den Vertretern der Nebenkläger sei eine Stiftung nötig: Erstens seien die zugesagten 100 Millionen DM nicht genug, um den Bedürfnissen der Contergan-Kinder „in angemessenem Umfang gerecht zu werden“. Zweitens müsse die Firma mit der Bereitstellung „aus allen rechtlichen Verpflichtungen gegenüber den Leistungsberechtigten, auch soweit sie sich nicht an dem privatrechtlichen Vergleich beteiligt haben, entlassen“ werden. Drittens habe man sicherzustellen, dass „die Träger der sozialen Versicherung und Sozialhilfe nicht wegen der von ihnen bisher erbrachten Leistungen einen großen Teil des von der Firma Chemie-Grünenthal zugesagten Kapitals für sich in Anspruch nehmen oder ihre Leistungen in Zukunft einstellen.“ Insgesamt seien 150 Millionen DM für die Entschädigung der Contergan-Geschädigten vorgesehen, die durch Kapitalabfindungen oder monatliche Renten erfolgen solle und „den Charakter eines Schmerzensgeldes“ habe. Die fünf beteiligten Ausschüsse hätten die Konzeption der Bundesregierung „im Grundsatz gebilligt“, hinsichtlich folgender Details bestehe aber noch Diskussionsbedarf: Gesundheits- und Rechtsausschuss seien der Ansicht, dass der „Kreis der Begünstigten nach § 2“ genauer definiert werden müsse, der Begriff „Kind“ sei nicht eindeutig, da „insbesondere für die Contergan-Geschädigten die Gewährung von Leistungen auf Lebenszeit“ vorgesehen sei. Außerdem bewerte der Rechtsausschuss die Regelung in § 5, durch Ansprüche nach dem Gesetz „andere Verpflichtungen unberührt“ zu lassen, zwar gegenüber den Sozialversicherungsträgern und Trägern der Sozialhilfe als sachgerecht, nicht aber gegenüber den Eltern und Großeltern, deren Unterhaltsverpflichtungen so „trotz aller persönlichen Opfer und Leistungen“ in vollem Umfang bestehen blieben. Auch ob und in welchem Ausmaß die Stiftung Träger

¹⁹¹ Bundesrat, Bericht über die 353. Sitzung, Bonn 05.06.1970, Punkt 6 der Tagesordnung, S. 116 B–120 B.

von „Einrichtungen für behinderte Kinder“ sein solle, sei sowohl durch den Gesundheits- als auch den Rechtsausschuss hinterfragt worden. Der Rechtsausschuss habe darüber hinaus „mit großer Aufmerksamkeit“ geprüft, ob § 20 – durch den mit Inkrafttreten des Gesetzes „etwa bestehende Ansprüche“ der leistungsberechtigten Personen gegen die Firma Chemie Grünenthal wegen eines von diesem Entwurf erfassten Schadensfalles erloschen – mit Artikel 14 des Grundgesetzes zu vereinbaren sei. Die Vereinbarkeit sei mit großer Mehrheit festgestellt worden, die vorgesehene Regelung entspräche rechtlich einer Art „Zwangsvergleich“, durch den die Kinder schlussendlich bessergestellt würden:

„An die Stelle eines in der Begründetheit und Durchsetzbarkeit zweifelhaften Anspruchs gegen die Firma Chemie-Grünenthal [...] tritt ein sofort ohne alle Kosten realisierbarer Rechtsanspruch gegen die Stiftung. Im Ergebnis werden die geschädigten Kinder daher bessergestellt, so dass schon begrifflich keine Legalenteignung gegeben ist.“¹⁹²

Abschließend betonte Heinsen seine Hoffnung, dass durch die erfolgte sorgfältige Prüfung der Ausschüsse die „Vorarbeit zu einer zügigen Verabschiedung des Gesetzes“ geleistet worden sei. Besonders angesichts der Tatsache, „dass die Contergan-Geschädigten jetzt bereits zwischen acht und zwölf Jahre alt sind“ müsse daran allen gelegen sein.

Bevor die Versammlung zur Beratung übergang, ergriff auch der anwesende Bundesjustizminister Jahn das Wort. Er betonte nochmals die Intention der geplanten Stiftung, „behinderten Kindern über die in anderen Gesetzen vorgesehenen Leistungen hinaus Hilfe zu gewähren und ihre Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern“:

„Es ist eine bedeutsame gesellschaftspolitische Aufgabe, Licht in das Schattendasein dieser Menschen zu bringen und ihnen in jeder Hinsicht das Bewusstsein zu vermitteln, dass sie von uns nicht vergessen oder links liegengelassen werden, sondern als vollwertige Glieder der menschlichen Gesellschaft die Förderung erhalten, die sie aufgrund ihrer Behinderung brauchen. Sie müssen nach Möglichkeit die gleichen Chancen für ein menschenwürdiges Dasein erhalten wie gesunde Menschen. Damit entspricht das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgte Anliegen der fundamentalen Grundentscheidung unserer Verfassung, die die innerhalb der sozialen Gemeinschaft sich frei entfaltende Persönlichkeit und ihre Würde in den Mittelpunkt ihres Wertesystems und des gesamten Rechts zu stellen.“¹⁹³

Dieser Aufgabe sei der Staat bisher nicht „unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten“ gerecht geworden, auch der vorliegende Gesetzentwurf löse nicht alle Probleme „umfassend und befriedigend“, sondern sei lediglich ein „weiterer Schritt“. Jahn hob

¹⁹² Bundesrat, Bericht über die 353. Sitzung, Bonn 05.06.1970, S. 117 B.

¹⁹³ Bundesrat, Bericht über die 353. Sitzung, Bonn 05.06.1970, S. 117 D.

die Bedeutung von privaten Organisationen hervor und betonte, dass diese bestehenden Hilfsorganisationen durch die Gründung der Stiftung keinesfalls überflüssig würden. Vielmehr werde eine gute Zusammenarbeit angestrebt.

Unmittelbarer Anstoß für die Gesetzesvorlage seien die contergangeschädigten Kinder, die „in der Öffentlichkeit allgemein Bestürzung und Erschütterung“ ausgelöst hätten. Es sei auch die Frage aufgekommen, in welchem Umfang der Staat durch eine „mangelhafte Arzneimittelgesetzgebung“ Verantwortung trage. Die Prozesse, die die straf- und zivilrechtliche Belangbarkeit der Firma Chemie Grünenthal klären sollten, liefen nun schon Jahre und sowohl die Dauer als auch die Schwierigkeit der Verfahren hätten das allgemeine Unbehagen der Öffentlichkeit noch verstärkt, weil den Kindern bisher nicht wirksam geholfen worden sei. Die Schwierigkeiten, die sich aus dem Vergleich der Herstellerfirma mit den Geschädigten(vertretern) ergeben hätten, könnten „nur durch den Gesetzgeber in befriedigender Weise aus dem Wege geräumt werden“. Vor diesem Hintergrund habe es die Bundesregierung „als ihre moralische Pflicht angesehen, im Interesse der geschädigten Kinder ihre Hilfe zur Verfügung zu stellen“ und sich außerdem entschlossen, das Vermögen der Stiftung um 100 Millionen DM aufzustocken. Der Schwerpunkt solle nicht auf einer einmaligen Kapitalentschädigung, sondern auf lebenslangen Renten liegen.¹⁹⁴ Damit seien auch die im Vergleich benannten Treuhänder einverstanden:

„Um den sogenannten Contergan-Kindern die bestmögliche Hilfe zu leisten, fühlen wir uns verpflichtet, die 100 Millionen DM aus dem Vertrag vom 10. April 1970 zwischen der Firma Chemie-Grünenthal GmbH und Herrn Dr. Rupert Schreiber zuzüglich aller anfallenden Zinsen der vom Gesetzgeber vorgesehenen ‚Nationalen Stiftung für das behinderte Kind‘ zur Verfügung zu stellen, wenn der Wert der Leistungen der Stiftung an die Kinder jeweils höher ist als der Wert der Leistungen aus dem Vertrag.“¹⁹⁵

Zum Schluss seiner Rede betonte Jahn, die Bundesregierung sei der Ansicht, „dass alle gesellschaftlich relevanten Kräfte an diesem Werk der Menschlichkeit nach Kräften mitwirken müssen“¹⁹⁶. Der Grund dafür, dass die Bundesregierung nicht bereit gewesen sei eine „Lex Contergan“ zu schaffen, sondern die „Contergan-Schadenfälle“ in eine nationale Stiftung für alle behinderten Kinder einzubetten, sei, dass sich eine Vielzahl „behinderter Kinder“ nicht „an einen wirklichen oder vermeintlichen Auslöser ihres Unglücks“ wenden könnten und auch nicht durch eine „Massierung vergleichbarer

¹⁹⁴ Geplant waren 50 Mio. DM für Kapitalentschädigungen, 80 Mio. für lebenslängliche Renten und 20 Mio. für Beihilfen in Härtefällen. Vgl. Bundesrat, Bericht über die 353. Sitzung, Bonn 05.06.1970, S. 118 C.

¹⁹⁵ Bundesrat, Bericht über die 353. Sitzung, Bonn 05.06.1970, S. 118 D.

¹⁹⁶ Bundesrat, Bericht über die 353. Sitzung, Bonn 05.06.1970, S. 118 D.

Fälle [in] das Scheinwerferlicht des öffentlichen Interesses“ fielen, es aber dennoch nicht auszuschließen sei, dass ihr Schicksal ebenfalls „auf Medikamente oder neuzeitliche Behandlungsmethoden“ zurückzuführen sei.¹⁹⁷

Der Staatsminister von Rheinland-Pfalz, Dr. Geissler, äußerte sich ebenfalls zur Sache. Er betonte, dass der zu beratende Gesetzentwurf grundsätzlich zu begrüßen sei, da so versucht werde „ein brennendes Problem unserer Gesellschaft“ zu lösen, das „von der Gerichtsbarkeit nur noch formal und damit im Grunde eben nicht mehr gelöst werden“ könne. Es seien aber einige klärende Bemerkungen notwendig, „wenn nicht in der Öffentlichkeit verzerrte Vorstellungen entstehen sollen“. Anders als eventuell von der Öffentlichkeit wahrgenommen, würden bereits „seit vielen Jahren Milliardenbeträge für unsere behinderten Kinder aufgewendet“, mit denen auch die dysmeliegeschädigten Kinder unterstützt worden seien und noch immer unterstützt würden. Durch die Verabschiedung des geplanten Gesetzes werde „die große finanzielle Verantwortung der Länder auch in Zukunft in keiner Weise beseitigt“. Denn eine gleichwertige finanzielle Entschädigung der „etwa 400 000 behinderten Kinder in der Bundesrepublik“ wie sie für die „etwa 2000 dysmeliegeschädigten Kinder“ vorgesehen sei, würde mindestens 15 Milliarden DM kosten.

„Das bedeutet, dass die Notwendigkeit eines solchen Hilfsprogramms, wie dieses Gesetz es für einen beschränkten Kreis von Behinderten vorsieht, für alle Behinderten zwar erneut deutlich wird, seine finanzielle Realisierung dagegen mehr als fragwürdig bleibt. Auch aus diesem Grund kann deshalb der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf auf dem Gebiet der Eingliederung behinderter Menschen gerechterweise nicht als große Lösung dieser Frage bezeichnet werden.“¹⁹⁸

Geissler plädierte dafür, dass Vertreter der Länder fest in die Stiftungsorgane integriert sein sollten, um von deren „vielfältigen Erfahrungen auf dem Gebiet für behinderte Menschen“ zu profitieren. So könne auch bei den „von den Ländern und den Gemeinden erstellten Planungen“ am ehesten „eine harmonische Zusammenarbeit zwischen der Stiftung und den Ländern“ sichergestellt werden. Die Stiftung selbst solle keine „Einrichtungen für Behinderte schaffen“, denn dadurch werde eine „Überbürokratisierung“ ausgelöst.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, ließ Präsident Dr. Röder den Bundesrat anschließend über die 16 Punkte umfassende Empfehlung der Ausschüsse abstimmen. Alle Punkte wurden angenommen und keine weiteren Einwände erhoben.¹⁹⁹

¹⁹⁷ Bundesrat, Bericht über die 353. Sitzung, Bonn 05.06.1970, S. 117 C – 119 B.

¹⁹⁸ Bundesrat, Bericht über die 353. Sitzung, Bonn 05.06.1970, S. 119 D.

¹⁹⁹ Bundesrat, Bericht über die 353. Sitzung, Bonn 05.06.1970, S.119 B–120 B.

Am 9. Juni 1970 sendete Bundeskanzler Brandt den Regierungsentwurf mit angehängter Begründung, die Stellungnahme des Bundesrates und die Auffassung der Bundesregierung zu dieser Stellungnahme an den Bundestagspräsidenten. Er bat darum, „die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen“, federführend sei der Bundesminister der Justiz.²⁰⁰

Dass es für die Eingliederung „behinderter Kinder“ in die Gesellschaft zusätzlicher Hilfsmaßnahmen bedürfe – insbesondere sei eine schnelle und wirksamen Hilfe für die Kinder erforderlich, „deren körperliche Fehlbildungen mit der Einnahme des Präparats Contergan in Verbindung gebracht werden kann“ – wird einleitend als Ausgangsproblem umrissen. Der bisher alternativlose Lösungsansatz sei der vorliegende Gesetzentwurf zur Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts, an der sich der Bund mit 100 Millionen DM beteiligen wolle.²⁰¹ Das begründe sich generell aus der Absichtserklärung des Bundeskanzlers, vor allem für „gesellschaftlich Benachteiligte und Behinderte“ Verbesserungen zu schaffen. Der unmittelbare Grund für das Gesetz seien die sogenannten Contergan-Kinder, die „ganz besonders auf eine schnelle und wirksame Hilfe angewiesen“ seien, womit aber trotz des ausgehandelten Vergleichs nach einem langen gerichtlichen Prozess aus verschiedenen Gründen nicht zu rechnen sei: Erstens reiche der zugesicherte Betrag von 100 Millionen DM nicht aus, um den Bedürfnissen der betroffenen Kinder angemessen gerecht werden zu können.²⁰² Die Verwirklichung der getroffenen Vereinbarung sei darüber hinaus schwierig, „weil nicht sicher ist, ob sich die überwiegende Mehrzahl der Geschädigten an einem solchen Vergleich beteiligt“. Außerdem bestünde die Gefahr, „dass insbesondere die Sozialversicherungsträger und die Träger der Sozialhilfe [...] große Teile der von der Firma zugesagten Summe für sich in Anspruch nehmen und darüber hinaus mit Rücksicht auf die den Kindern erbrachten Leistungen ihre Zahlungen einstellen werden“. Den Kindern wäre so wiederum nicht geholfen. Aus diesen Gründen habe sich die Bundesregierung entschlossen, durch den übersendeten Gesetzentwurf „im Interesse der geschädigten Kinder und ihrer Eltern zu einer möglichst schnellen und befriedigenden Lösung des Problems beizutragen“.²⁰³

²⁰⁰ Bundestag, Drucksache VI/926, 09.06.1970. **Anhang (?)**

²⁰¹ Bundestag, Drucksache VI/926, 09.06.1970, S. 1.

²⁰² „Die Vertreter der Kinder haben wegen des für sie bestehenden Prozessrisikos, der zu erwartenden weiteren Dauer des Verfahrens und des Umstandes, dass nach ihren Berechnungen die Durchführung aller Gerichtsverfahren Kosten von ca. 50 Millionen DM verursachen würde, die Summe akzeptiert, obwohl nach ihrer Meinung der Gesamtschaden 1,5 Milliarden DM beträgt.“ Bundestag, Drucksache VI/926, 09.06.1970, S. 8.

²⁰³ Bundestag, Drucksache VI/926, 09.06.1970, S. 8.

Am 16. Juni 1970 fand die erste Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag statt.²⁰⁴ Bundesjustizminister Jahn eröffnete den dritten Tagesordnungspunkt mit einer einleitenden Grundsatzerklärung. Jahn betonte erneut die grundsätzliche Pflicht und Absicht der Regierung, vor den Sorgen und Nöten benachteiligter Menschen nicht die Augen zu verschließen, sondern diesen die gleichen Chancen „für ein menschenwürdiges Dasein“ zu schaffen:

„[Dem] Gesetzentwurf liegt die Erkenntnis zugrunde, dass – bei aller Anerkennung dessen, was bisher, insbesondere auch von den Bundesländern, für behinderte Kinder getan worden ist und getan wird – die vorhandenen Möglichkeiten den tatsächlichen Bedürfnissen noch nicht voll gerecht werden.“²⁰⁵

Die durch die Stiftung zu leistenden Hilfen sollten „echte Zusatzleistungen“ sein – unabhängig von Leistungen durch andere Förderungsmaßnahmen, Gesetze und Unterhaltspflichten – die idealerweise zur Rehabilitation beitragen, oder den Betroffenen das Leben erleichtern und Lebensfreude vermitteln sollten. Eine Stiftung des öffentlichen Rechts zu entwickeln sei eine „neuartige gesellschaftspolitische Konzeption“, der unmittelbare Anstoß die „zwischen 1958 und 1962 geborenen sogenannten ‚Contergan-Kinder‘“ und die seit Jahren laufenden Prozesse gegen die Herstellerfirma Chemie-Grünenthal ohne absehbare Hilfen für die Geschädigten. Zwar sei der inzwischen ausgehandelte und schon begonnene Vergleich wohlwollend zu bewerten, die Umsetzung führe aber zu Schwierigkeiten, die ohne staatliche Hilfe voraussichtlich nicht zu überwinden seien. Außerdem könne nur auf gesetzlichem Wege rechtswirksam sichergestellt werden, dass die Vergleichssumme von 100 Millionen DM eine echte Hilfe für die Kinder bedeute.

„Dem sozialpolitischen Charakter der Regelung entspricht es, dass der Gesetzentwurf nicht, wie es die Vertragspartner vorgesehen haben, das Hauptgewicht auf eine einmalige Kapitalentschädigung legt. Den geschädigten Kindern soll vielmehr in der Regel kumulativ eine Kapitalentschädigung bis zu 40 000 DM und eine lebenslängliche Rente bis zu 400 DM monatlich zustehen. Außerdem sollen sie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Beihilfen zu Aufwendungen erhalten, die die zumutbare Belastung übersteigen.“²⁰⁶

Trotz abweichender Grundkonzeptionen seien sich alle unmittelbar Beteiligten – auch die Treuhänder – einig, die Vergleichssumme in die geplante Stiftung einzubringen, Voraussetzung sei lediglich, „dass der Wert der Leistungen der Stiftung an die Kinder jeweils höher ist als der Wert der Leistungen aus dem Vertrag“. Abschließend bat der

²⁰⁴ Bundestag, 58. Sitzung, Bonn 16.06.1970, S. 3203 B–3207 D.

²⁰⁵ Bundestag, 58. Sitzung, Bonn 16.06.1970, S. 3203 D.

²⁰⁶ Bundestag, 58. Sitzung, Bonn 16.06.1970, S. 3204 D.

Justizminister die „Notwendigkeit schneller Hilfen anzuerkennen“ und „jetzt bald eine Entscheidung“ zu fällen.²⁰⁷

Nach allgemeinem Beifall ergriff der Abgeordnete Burger (CDU/CSU) das Wort. Seine Fraktion bejahe die Grundtendenz des Gesetzentwurfs, den contergangeschädigten Kindern wirksam zu helfen. Neben den Contergan-Kindern werde im Entwurf aus primär sozialen Gründen aber auch „die unbestimmt große Gruppe von rund 500 000 behinderten Kindern“ berücksichtigt. Bei der Verknüpfung der „völlig verschiedenen Ausgangspunkte in einem Gesetzgebungswerk und in einer Stiftung“ entstünden nicht leicht zu lösende Probleme, die bereits von den Wohlfahrtsverbänden diskutiert würden und sorgfältig beraten werden müssten. Auch die geplante Förderung von Einrichtungen zur ärztlichen Behandlung, pflegerischen oder pädagogischen Betreuung durch die Stiftung sollte Burger zufolge nochmal gründlich durchdacht werden, da „die große Zahl der staatlichen Stellen, Körperschaften und Anstalten, die für die institutionelle Förderung von Rehabilitationseinrichtungen bereits Vorbildliches geleistet haben“ nicht ohne Not vergrößert werden solle. Außerdem gab Burger zu bedenken, dass die geplante Spendenakquise hinterfragt werden solle, da viele Vereinigungen der Lebenshilfe und Einrichtungen der freien Wohlfahrtsverbände auf Spenden angewiesen seien und eine „dominierende Wirkung“ der Stiftung befürchteten. Die CDU/CSU-Fraktion sei aber überzeugt, dass durch Diskussionen von und mit Sachverständigen für alle Fragen und möglichen Komplikationen eine Lösung gefunden werden könne, so dass am Ende „den contergangeschädigten Kindern in vollem Umfang geholfen und auch die große Zahl hunderttausender behinderter Kinder berücksichtigt werden kann“. Burger ertete allgemeinen Beifall.²⁰⁸

Auch der SPD-Abgeordnete Koenig äußerte sich in einer Grundsatzerklärung stellvertretend für seine Partei: In diesem Kontext befasse sich der Bundestag mit einem Problem, dessen Tragweite in der öffentlichen politischen Diskussion bisher nur unzureichend erkannt worden sei. Man könne hoffen, dass es sich dabei um den Anfang einer neuen sozialpolitischen Aufgabenbewältigung handle. Spätestens durch die „Contergantragödie“ habe sich das öffentliche Bewusstsein in zweierlei Hinsicht verändert: Erstens habe man erkannt, „dass man sich endgültig vor Aussagen über mindere Erbanlagen hüten“ müsse, zweitens sei das Bewusstsein der Öffentlichkeit

²⁰⁷ Bundestag, 58. Sitzung, Bonn 16.06.1970, S. 3203 B–3205 A.

²⁰⁸ Bundestag, 58. Sitzung, Bonn 16.06.1970, S. 3205 B–3206 A.

gewachsen, sodass „man sich mit dem Schicksal der Betroffenen mehr solidarisiert, als dies jemals der Fall gewesen ist“.

„Die Hoffnung, meine Damen und Herren, ist die, dass wir nicht in einer Zeit leben, in der der Wille des Stärkeren, sondern der stärkere Wille bestimmend ist. Es ist unsere Aufgabe, diese Kinder in die Lage zu versetzen, ihrem Willen und ihren Fähigkeiten entsprechend leben zu können, und zwar durch medizinische und orthopädische Hilfen, durch Ausbildungshilfen, durch Beschaffung oder Erstellung entsprechender Arbeitsplätze. [...] All diese mannigfaltigen Aufgaben und Hilfen für behinderte Kinder und ihre Eingliederung in ein ihnen gemäßes gesellschaftliches Leben sind von einer im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen nationalen Stiftung „Hilfswerk für das behinderte Kind“ anzuregen, zu koordinieren oder selbst zu leisten.“²⁰⁹

Es sei ein gutes Omen für eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen staatlicher und privater Initiative, dass die Treuhänder für die Vergleichssumme zwischen Grünenthal und den Geschädigten ihr „grundsätzliches Einverständnis zur Einbringung des zur Verfügung gestellten Kapitals in die Stiftung“ gegeben hätten. Koenig versicherte, dass die Stiftung „zusätzliche Vorteile für Contergan-Kinder bringen und gleichzeitig dem Ziel dienen werde, allen behinderten Kindern zu helfen“. Für die zu klärenden Probleme – wie beispielsweise eine „optimale Koordinierung aller schon bestehenden gesetzlichen Hilfsmaßnahmen mit der Stiftung“ oder das Verhältnis zwischen Kapitalentschädigungen und Rentenregelung – hielt Koenig den „Dialog zwischen dem Ausschuss für Jugend, Familie und Gesundheit, der pharmazeutischen Industrie und allen Betroffenen insgesamt hier für sehr nützlich“. Der Wert eines Staates und einer Gesellschaft zeige sich nicht zuletzt darin, in welchem Maß diese bereit seien „ihren Behinderten Hilfe zu leisten“. Die Fraktion der SPD begrüße die Initiative der Bundesregierung und bitte um die Überweisung an die Ausschüsse.²¹⁰

Vizepräsident Dr. Schmitt-Vockenhausen unterbreitete abschließend den Vorschlag des Ältestenrates, den Gesetzentwurf an den Ausschuss für Jugend, Familie und Gesundheit als federführenden Ausschuss zu überweisen. Der Rechtsausschuss, der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung sowie der Haushaltsausschuss sollten als mitberatende Ausschüsse auftreten. Diese Empfehlung wurde vom Bundestag ohne Änderungsvorschläge beschlossen.²¹¹ In der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit am 24. September wurden die Abgeordneten Frau Dr. Henze (CDU/CSU) und Herr Koenig (SPD) als künftige Berichterstatter benannt.²¹²

²⁰⁹ Bundestag, 58. Sitzung, Bonn 16.06.1970, S. 3206 D–3207 A.

²¹⁰ Bundestag, 58. Sitzung, Bonn 16.06.1970, S. 3206 B–3207 D.

²¹¹ Bundestag, 58. Sitzung, Bonn 16.06.1970, S. 3207 D.

²¹² PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 16, S. 4f.

Am 17. September 1970 tagten parallel der federführende Ausschuss für Jugend, Familie und Gesundheit, der Rechtsausschuss und der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung erstmals zur Vorlage der Bundesregierung.²¹³ Beschlossen wurde eine gemeinsame Sitzung, bei der Sachverständige gehört werden sollten. Man beschloss Vertreter

- der *Bundesarbeitsgemeinschaft „Hilfe für Behinderte“*,
- des *Bundesverbands der Eltern körpergeschädigter Kinder e. V. – Contergankinder-Hilfswerk* –,
- der *Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.*,
- des *Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge*,
- der *Deutschen Vereinigung für die Rehabilitation Behinderter e. V.*
- der *Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe*,
- des *Reichsbunds der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e.V.*
- des *Verbands der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands e.V.*

als Sachverständige einzuladen. Vor allem die Verbindung von fürsorgerechtlichen Leistungen in Teil I mit der „Abgeltung von quasi Ersatzansprüchen“ nach Teil II habe in der Öffentlichkeit – insbesondere bei den beteiligten Verbänden – Anlass zur Diskussion über verschiedene Bestimmungen des Gesetzentwurfs gegeben. Von der geplanten Sachverständigenanhörung versprach man sich darüber nähere Aufschlüsse.²¹⁴

Der Rechtsausschuss äußerte vor allem Bedenken dagegen, „dass in dem Gesetzentwurf die allgemeinen Regelungen über Hilfsmaßnahmen für behinderte Kinder mit dem besonderen Problem der Contergangeschädigten Kinder und ihrer Entschädigung durch die Firma Chemie Grünenthal GmbH verknüpft werden“. Es wurde einstimmig beschlossen, „das Bundesministerium der Justiz möge die Gesetzesvorlage im Hinblick auf die gestellten Anträge und den in der Ausschussberatung vorgebrachten Bedenken überprüfen und berichten.“²¹⁵

²¹³ PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 14, S. 18–20; PA-DBT 3109_A6-5 – Prot. 19, S. 4f.; PA-DBT 3112_A6-10 – Prot. 26, S. 16.

²¹⁴ PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 14, S. 18–20; PA-DBT 3112_A6-10 – Prot. 26, S. 16.

²¹⁵ PA-DBT 3109_A6-5 – Prot. 19, S. 6f. Der Tagesordnungspunkt „Fortsetzung der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung einer nationalen Stiftung „Hilfswerk für das behinderte Kind““ findet sich in den Sitzungsprotokollen des Rechtsausschusses vom 08. Und 15. Oktober 1970, jedoch ohne inhaltliche Details der Diskussion zu protokollieren. Vgl. PA-DBT 3109_A6-5 – Prot. 21, S. 4 und PA-DBT 3109_A6-5 – Prot. 22, S. 13.

Am 5. November 1970 tagten die Ausschüsse für Jugend Familie und Gesundheit und für Arbeit und Sozialordnung gemeinsam, auch Vertreter des Rechts- und des Haushaltsausschusses waren eingeladen.²¹⁶ Einziger Tagesordnungspunkt war die Anhörung der geladenen Sachverständigen. Anwesend waren 46 Politiker*innen und 10 Sachverständige aus acht Institutionen.²¹⁷ Die *Bundesarbeitsgemeinschaft „Hilfe für Behinderte“ e. V.* vertrat der Leitende Ministerialrat Gross, den *Bundesverband der Eltern Körpergeschädigter Kinder e.V. – Contergankinderhilfswerk* – die Vorsitzenden Linn und Alary. Der Generalsekretär des Deutschen Roten Kreuzes Dr. Schloegel vertrat die *Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.*, der *Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge* wurde von seiner stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Käthe Petersen repräsentiert. Außerdem vertrat die Geschäftsführerin Dr. Marlies Müller die *Deutsche Vereinigung für die Rehabilitation Behinderter e.V.*, Regierungsdirektor Endemann war als Beauftragter der *Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe* anwesend, den *Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e.V.* vertraten Herr Rasbach und der Leiter der Abteilung Sozialpolitik beim Bundesvorstand Dauhs. Den *Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands e.V.* repräsentierte Herr Schmidt. Die Sitzung begann um 15.00 unter dem Vorsitz des SPD-Abgeordneten Hauck.²¹⁸

Am 5. November 1970 tagten die Ausschüsse für Jugend Familie und Gesundheit und für Arbeit und Sozialordnung gemeinsam, auch Vertreter des Rechts- und des Haushaltsausschusses waren eingeladen.²¹⁹ Einziger Tagesordnungspunkt war die Anhörung der geladenen Sachverständigen. Anwesend waren 46 Politiker und 10 Sachverständige aus acht Institutionen.²²⁰ Die geladenen Sachverständigen äußerten

²¹⁶ PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 22; PA-DBT 3112_A6-10 – Prot. 35.

²¹⁷ Aus der Anwesenheitsliste lassen sich folgende Zahlen ableiten: Ausschuss für Jugend, Familie und Gesundheit: CDU/CSU: 9 von 14 + 1 Gast, SPD: 10 von 14, FDP: 1 von 1; Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung: CDU/CSU: 3 von 16, SPD: 5 von 16, FDP: 0 von 1; BMJFG: 6; BMA: 4; BMJ: 4; BMF: 1; Bundesrat: 2.

²¹⁸ PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 22, S. 1–8.

²¹⁹ PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 22; PA-DBT 3112_A6-10 – Prot. 35.

²²⁰ Aus der Anwesenheitsliste lassen sich folgende Zahlen ableiten: Ausschuss für Jugend, Familie und Gesundheit: CDU/CSU: 9 von 14 + 1 Gast, SPD: 10 von 14, FDP: 1 von 1; Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung: CDU/CSU: 3 von 16, SPD: 5 von 16, FDP: 0 von 1; BMJFG: 6; BMA: 4; BMJ: 4; BMF: 1; Bundesrat: 2. Die Sachverständigen der anwesenden Sachverständigenverbände: Die *Bundesarbeitsgemeinschaft „Hilfe für Behinderte“ e. V.* vertrat der Leitende Ministerialrat Gross, den *Bundesverband der Eltern Körpergeschädigter Kinder e.V. – Contergankinderhilfswerk* – der erste Vorsitzende Linn und Herr Alary. Der Generalsekretär des Deutschen Roten Kreuzes Dr. Schloegel vertrat die *Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.*, der *Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge* wurde von seiner stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Käthe Petersen repräsentiert. Außerdem vertrat die Geschäftsführerin Dr. Marlies Müller die *Deutsche Vereinigung für die Rehabilitation Behinderter e.V.*, Regierungsdirektor Endemann war als Beauftragter der *Bundesarbeitsgemeinschaft*

nacheinander die grundsätzliche Haltung der durch sie vertretenen Organisation gegenüber der Gesetzesinitiative. Überwiegend begrüßte man den Gesetzentwurf sowie seine erkennbare Grundtendenz „diesen Kindern eine schnelle und wirksame Hilfe auf einem unkonventionellen Weg zuteil werden zu lassen“.²²¹ Die stellvertretende Vorsitzende des *Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge* kritisierte allerdings auch die Begründung des Entwurfes, dass für contergangeschädigte Kinder so gut wie überhaupt nichts geschehen sei:

„Von einem Regierungsvertreter ist gesagt worden, es müsste nun endlich etwas geschehen, damit die Kinder überhaupt leben könnten. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Sozialversicherungsträger nach einer Schätzung bisher für 2500 Kinder etwa 1 Milliarde DM ausgegeben haben; die überörtlichen Träger haben für ärztliche Behandlung, stationäre Behandlung, Schulung usw. 800 Millionen DM ausgegeben, die örtlichen Träger und die freie Wohlfahrtspflege noch weitere erhebliche Beträge. Das gilt für diese 2500 Kinder. Dabei muss man bedenken, wie hoch die Zahl der übrigen behinderten Kinder ist [...]“²²²

Der Vertreter der *Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe* betonte die gespaltene Stimmung gegenüber dem vorliegenden Entwurf:

„Die einen sehen in diesem Gesetz eine unzureichende Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes, die anderen sehen die Möglichkeit eines Kernstücks zu einer neuen Gesetzgebung, die über das Bundessozialhilfegesetz hinausreicht, etwa nach dem Modell der Kennedy-Stiftung in Amerika.“²²³

Der wohl größte Streitpunkt war die Frage, ob es wirklich sinnvoll und zweckmäßig sei,

„zwei so verschiedene rechtliche Pläne wie die Hilfe für die contergangeschädigten Kinder, die ihrer Natur und ihrer Ausgestaltung nach offensichtlich überwiegend vom Entschädigungscharakter her gesehen werden muss, mit der allein nach sozialen Grundsätzen zu bemessenden Hilfe an die unvergleichlich größere Gruppe der übrigen behinderten Kinder, für die relativ bescheidene Mittel zur Verfügung stehen, zu verkoppeln.“²²⁴

Die Geschäftsführerin der *Deutsche Vereinigung für die Rehabilitation Behinderter* gab zu bedenken, dass, schon die bestehenden gesetzlichen Zuständigkeiten in der Praxis für Probleme sorgen würden. Nicht die Schaffung einer neuen Zuständigkeit, sondern die Harmonisierung der bestehenden sei im Interesse einer schnellen, wirksamen und

der überörtlichen Träger der Sozialhilfe anwesend, den Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e.V. vertraten Herr Rasbach und der Leiter der Abteilung Sozialpolitik beim Bundesvorstand Dauhs. Den Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands e.V. repräsentierte Herr Schmidt. Die Sitzung begann um 15.00 unter dem Vorsitz des SPD-Abgeordneten Hauck. Vgl. PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 22, S. 1–8.

²²¹ PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 22, S. 16.

²²² PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 22, S. 15.

²²³ PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 22, S. 19.

²²⁴ PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 22, S. 13.

gerechten Hilfe für behinderte Kinder nötig. Auch die zur Verfügung stehende Summe mache eine Ausdehnung der Leistungen auf sonstige behinderte Kinder bedenklich.²²⁵ Die Vertreter des *Reichsbunds der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen* betonten, dass der Reichsbund durchaus Verständnis für das Motiv des Gesetzentwurfs habe, „geregelter Hilfen für contergangeschädigte Kinder im Wege der Errichtung einer nationalen Stiftung“ zu schaffen. Erst so würden die formalen Voraussetzungen für einen rechtlichen Vergleich und die Annahme der angebotenen Vergleichssumme geschaffen. Das Gesetz solle aber auf „contergangeschädigte Behinderte“ beschränkt und ansonsten ein Aktionsprogramm zur Förderung der Rehabilitation Behinderter geschaffen werden, denn das enthaltene sozialpolitische Konzept sei „ebenso unzureichend wie unbefriedigend“. Es bestünde die Gefahr, dass unter „Bezugnahme auf Förderungsmaßnahmen dieses Gesetzentwurfs den gleichen Zielen in viel umfassenderem Sinne dienende Haushaltsansätze der Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung bzw. für Jugend, Familie und Gesundheit gegebenenfalls gekürzt“ würden, obwohl der rechtliche Inhalt keinen Zweifel lasse, dass beinahe ausschließlich Leistungen für contergangeschädigte Kinder vorgesehen seien. Der vorliegende Gesetzentwurf könne nur als überzeugender Beweis dafür angesehen werden, dass die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten des Bundessozialhilfegesetzes nicht ausreichen, um die besonderen Probleme einer Eingliederung Behinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft in zufriedenstellendem Umfang zu lösen.²²⁶

Der Vertreter der *Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e. V.*²²⁷ merkte an, dass seine Organisation bereits in einer Stellungnahme vom 25. Mai vorgeschlagen habe, die geplante Stiftung nur für die Contergan-Kinder zu gründen und ansonsten die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes und der Behindertengesetze zu verbessern.

„Nachdem aber erkennbar wurde, dass die Bundesregierung an ihrem Vorhaben festhalten wollte, eine öffentlich-rechtliche Stiftung nicht nur für die sogenannten „Contergan-Kinder“, sondern für alle behinderten Kinder ins Leben zu rufen, haben wir [...] zum Gesetzesentwurf, zu den Empfehlungen der zuständigen Ausschüsse des Bundesrats und zur Gegenstellungnahme der Bundesregierung erneut Stellung genommen.“²²⁸

²²⁵ PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 22, S. 16–19.

²²⁶ PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 22, S. 22–25.

²²⁷ Zusammenschluss von 12 Eltern- und Selbsthilfeverbänden mit 120.000 behinderten Kindern und Jugendlichen.

²²⁸ PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 22, S. 9.

Die Eingliederung behinderter Kinder sei ein dringendes Problem, die Betroffenen keinesfalls eine verschwindende Minderheit.²²⁹

Ebenfalls umstritten war, ob die Stiftung private Spenden einwerben dürfe. Die Vertreter der *Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e. V.*, der *Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege* und der *Deutschen Vereinigung für die Rehabilitation Behinderter* befürchteten eine Beeinträchtigung von Verbandsarbeit und Wohlfahrtspflege:

„Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass durch die „nationale Stiftung“ keine neuen Quellen der Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung erschlossen werden. Das begrenzte Spendenaufkommen würde also lediglich in nicht gerechtfertigter Weise eine Umschichtung erfahren.“²³⁰

Es müsse sichergestellt werden, dass die Stiftung ihre Mittel prinzipiell nur aus Zuwendungen der öffentlichen Hand erhalte.²³¹

Ein weiterer mehrfach vorgetragener Kritikpunkt waren die vorgesehenen Einzelfallleistungen mit den 50 Millionen Bundesmitteln. Während der Vertreter der *Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e. V.* vorschlug, § 7 so zu erweitern, dass „aus Mitteln der Stiftung auch Maßnahmen zur Eingliederung in das Erwerbsleben und zur Freizeitgestaltung sowie Maßnahmen für die Aus- und Fortbildung des Fachpersonals und zur Aufklärung der Bevölkerung und auch die Tätigkeit der Selbsthilfeverbände“ gefördert werden könnten, kritisierte der Vertreter der *Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege* § 7 Abs. 1 Ziff. 1 – die Regelung der Leistungen für Einzelfälle – kritisch. Vielmehr sollten grundsätzlich Rechtsansprüche auf individuelle Hilfen bestehen, anderenfalls sei durch die große Zahl behinderter Kinder eine völlig zufällige Auswahl, ein unvertretbarer Verwaltungsaufwand und eine unnötige Konkurrenz zu anderen Leistungsträgern unvermeidbar. Auch der *Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge* sah die Einzelfalleleistungen kritisch. Die vorgesehenen 50 Millionen DM ergäben für die große Zahl der Kinder kaum Sinn. Es stelle sich die Frage, „ob es nicht besser wäre, die Regelung nach den vorhandenen Bestimmungen, wie wir sie insbesondere im Bundessozialhilfegesetz haben, auszubauen. Damit könnte man eine wirksamere Hilfe leisten“. Allgemein seien die Kosten im Vergleich zu der verhältnismäßig geringen Effizienz der geplanten Hilfen fragwürdig. Vielmehr solle man

²²⁹ PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 22, S. 8–10.

²³⁰ PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 22, S. 18.

²³¹ PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 22, S. 8–10; PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 22, S. 11–14; PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 22, S. 16–19.

überlegen, die bereits in der Vergangenheit gefundene Regelung, dass Eltern von der Kostenbeteiligung an Leistungen freigestellt worden seien, weiter auszubauen.

„Dann hätte man eine schnelle Lösung, eine wirksame Lösung, die allerdings viel mehr kostet als 50 Millionen DM. Es läge aber eine Verpflichtung des Staates darin, sich dafür einzusetzen, weil diese Regelung sinnvoll wäre und keine Zersplitterung gäbe. Durch die im Gesetzesentwurf vorgesehene Stiftung gäbe es eine unerfreuliche Zersplitterung gegenüber anderen Leistungen.“²³²

~~Die Gründung und Verwaltung eigener Einrichtungen durch die Stiftung lehnte der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge ab.~~²³³

Abschließend wandte sich der Vorsitzende Hauck nochmals an die Vertreter des Bundesverbandes Linn und Alley, die zuvor keine Stellungnahme hatten abgeben wollen, da sie zu Teil I sachlich nichts hinzuzufügen hätten und Teil II ausgeklammert gewesen sei, ob sie sich nicht doch noch äußern wollten, da von den anderen Sachverständigen einiges zu Teil II des Gesetzentwurfs gesagt worden sei. Da Linn und Alary ihre Meinung nicht geändert hatten eröffnete Hauck die Fragerunde.²³⁴

Unter anderem erkundigte sich die CDU/CSU-Abgeordnete Frau Dr. Henze, ob es konkrete Anzeichen für ausbleibende Spenden gebe, sollte die Stiftung diese einwerben dürfen, oder ob es sich dabei um Vermutungen handle. Auch ihre SPD-Kollegin Frau Schanzenbach fragte, ob das Spendenaufkommen durch andere, bereits bestehende Stiftungen, merklich zurückgegangen sei.

Die Abgeordnete Schroeder (Detmold) (CDU/CSU) merkte an, es sei angeregt worden, dass bestehende Gesetze angepasst werden sollten, statt die nicht durch Contergan geschädigten Menschen mit Behinderung in die Stiftung einzubeziehen. Da das eine das andere nicht ausschließe wollte sie wissen, ob die Bedenken darin bestünden, dass durch eine Einbindung aller Menschen mit Behinderung eine gesetzliche Verbesserung zurückbliebe.

Zuletzt meldete sich erneut die Abgeordnete Schanzenbach. Sie wollte wissen, ob durch § 7 Abs. 1 Nr. 1 Willkür bezüglich der Betreuung behinderter Kinder entstünde. Denn „demgegenüber wäre bei einer Regelung über das BSHG doch ein Rechtsanspruch gewährt.“ Sie wollte wissen, ob dieser Anspruch durch das Gesetz gefährdet werde.²³⁵

²³² PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 22, S. 16.

²³³ PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 22, S. 8–10; PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 22, S. 11–14; PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 22, S. 14–16.

²³⁴ PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 22, S. 11.

²³⁵ PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 22, S. 28–32.

Der Vorsitzende Hauck bat die Sachverständigen, zu den im Raum stehenden Fragen Stellung zu nehmen. Den Anfang machte der Leitende Ministerialrat Gross. In der Tat sehe er Probleme bezüglich der Kombination von Leistungen für „normale Behinderte“ und Contergan-Geschädigte.

„Wir haben uns [...] ursprünglich dahingehend geäußert, es sei sinnvoller, eine allein auf Contergan-Geschädigte bezogene Stiftung zu errichten und daneben das Bundessozialhilfegesetz und die anderen für Behinderte bedeutsamen Gesetze zu verbessern. Wir haben uns gleichwohl zu dem Entwurf aus pragmatischen Gründen positiv gestellt, wesentlich aber auch deswegen, weil das Gesetz die Schaffung von Einrichtungen, die Unterstützung von Forschungsvorhaben und all die Dinge, die allen Behinderten zugute kommen, vorsieht.“²³⁶

Die Regelung von „Kann-Ansprüchen“ sei in Bezug auf Artikel drei des Grundgesetzes „nicht ganz unbedenklich“ aber lösbar. Die große Zahl Leistungsberechtigter sei verwaltungstechnisch hingegen höchst bedenklich. Er betonte auch die Bedeutung von Spenden für die Wohlfahrtsverbände, denn die seien in der Regel das Startkapital geplanter Projekte, das für die Bewilligung weiterer Gelder unverzichtbar sei.²³⁷

Dr. Schloegel ging zuerst auf die Spendenfrage ein: Man könne bei zwei aufeinanderfolgenden Sammlungen zu inhaltlich etwa dem gleichen Zweck beobachten, dass das Ergebnis der zweiten Sammlung um 50 bis 70% gemindert werde. Sondersammlungen wirkten sich deutlich erkennbar und sofort sehr stark aus. „Daraus kann geschlossen werden, dass der ‚Gesamttopf‘ der Sammlungen ein messbares, erfassbares, Ganzes bildet, das im Laufe der Jahre sicherlich gewissen Wandlungen unterworfen ist, aber doch eine bestimmte Konstanz ausweist.“ Im Falle einer Begrenzung des Gesetzes auf die Contergan-Geschädigten halte er eine sehr schnelle Verwirklichung für möglich. Das Gesetz könne dann als Modell für die Weiterentwicklung des Bundessozialhilfegesetzes genutzt werden.²³⁸

Der Vorsitzende Hauck dankte den Sachverständigen für ihre Einschätzungen und verkündete erfreut, dass sich Herr Alary vom *Bundesverband der Eltern körpergeschädigter Kinder* doch noch äußern wolle. Alary plädierte einleitend dafür, die §§ 4 und 5 – die die Nichtanrechnung der Bezüge auf andere Leistungen insbesondere der Sozialhilfe vorsahen – unverändert bestehen blieben.

„Ich darf darauf hinweisen, dass der Zweck der nach dem vorliegenden Entwurf zu errichtenden Stiftung laut § 2 der ist, zusätzliche Hilfe über andere Gesetze hinaus zu gewähren. Auch die Begründung des Entwurfs zu § 4 und

²³⁶ PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 22, S. 32f.

²³⁷ PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 22, S. 33f.

²³⁸ PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 22, S. 42–45.

insbesondere zu § 5 spricht von einem ungeschmälerten Zugutekommen der Leistungen aus der Stiftung und weithin davon, dass auch keine mittelbare Kürzung in Betracht kommen dürfe.“²³⁹

Gerade diese Regelung habe einen Großteil der Eltern trotz anderer Bedenken dazu bewogen, dem Entwurf zuzustimmen. Denn würde der Vergleich ohne eine gesetzliche Stiftung in Kraft treten, bekämen die Kinder eine Kapitalentschädigung, „die für die Berufsausbildung und für den späteren Lebensunterhalt gedacht ist [...]. Die Sozialhilfeträger wären aber auf Grund der jetzigen Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes verpflichtet, so lange keine Leistungen zu gewähren, als nennenswertes Vermögen vorhanden ist.“ Das für die Zukunft der Kinder gedachte Geld würde auf diese Weise an Stelle gesetzlicher Pflegegelder für Prothesen und andere Leistungen verwendet werden. Dieses Rücktrittsrecht der Sozialhilfeträger müsse durch das Gesetz verhindert werden, sodass den Kindern das für sie vorgesehene Geld ungeschmälert zugutekommen könne. Die Spendenfrage bewertete Alary sehr kritisch: Durch die geplante Entschädigung Grünenthals und die Stiftung sei die Spendenbereitschaft stark zurückgegangen: „Uns wird teilweise gesagt: ihr seid ja schon sichergestellt; die 100 Millionen sind ja schon fast ausbezahlt; die nationale Stiftung sieht schließlich Rechtsansprüche für euch vor; für euch ist also gesorgt, ihr braucht keine Spenden mehr.“²⁴⁰ Der SPD-Abgeordnete Koenig fragte dazwischen, ob falls Kapitalentschädigungen Teil des Gesetzentwurfs blieben, gesetzlich geregelt werden solle, dass diese zur Zukunftssicherung verwendet würden. Außerdem fragte er, ob Kapitalentschädigungen außerhalb des Gesetzes gewährt werden sollten, um diese schneller zu verteilen. Alary ging direkt auf Koenigs Fragen ein. Nicht alle Eltern seien glücklich über im Raum stehende Kapitalentschädigungen. Vielmehr hofften sie auf (lebenslängliche) Renten, im Idealfall dynamisiert. Darüber hinaus habe er in seiner Funktion als Vorstandsmitglied des Bundesverbandes sowie als erster Vorsitzender des Hilfswerks für vorgeburtlich geschädigte Kinder, das die Contergan-Kinder in Hamburg, Schleswig-Holstein, Bremen und Nord-Niedersachsen betreue, des Öfteren Anfragen von „leider Gottes nicht so vernünftigen Eltern, die mit diesem Geld schon jetzt die Befriedigung irgendwelcher eigenen Wünsche“ anstrebten, erhalten. Er habe mit vielen Eltern gesprochen und die meisten seien dafür auf ein Kapital(teil)entschädigung zu Gunsten höherer Renten zu verzichten.

²³⁹ PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 22, S. 47.

²⁴⁰ PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 22, S. 47 – 49.

„Denn was wollen wir letzten Endes? Wir wollen doch nur die Sicherstellung unserer Kinder. Wenn sie alt und grau sind und kurz vor dem Tode stehen – das klingt vielleicht ein bisschen pathetisch, aber es liegt eine echte Sorge darin –, wollen die meisten unserer Eltern wissen, dass sie beruhigt die Augen schließen können, weil die Kinder versorgt sind.“²⁴¹

Das Bundessozialhilfegesetz sei hierbei kein Trost, schon jetzt müssten Ansprüche teilweise vor Oberverwaltungsgerichten eingeklagt werden – das sei der eigentliche Sinn des Gesetzes. Mehr brauche er dazu nicht zu sagen.²⁴²

Abschließend bedankte sich der Vorsitzende Hauck bei den Anwesenden und bat alle beteiligten Ausschüsse, die Ergebnisse der Anhörung auszuwerten und schnellstmöglich Stellungnahmen an den federführenden Ausschuss zu geben. Die Frage der Anrechnung der Leistungen auf Sozialhilfe sei dabei eine der wichtigsten Fragen. Die Sitzung wurde um 17.35 Uhr geschlossen.²⁴³

Als erster der beteiligten Ausschüsse hatte der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf am 13. November erneut auf der Tagesordnung. Der Ausschuss erörterte „eingehend die Problematik dieses Gesetzentwurfs, fasst jedoch keine Beschlüsse.“²⁴⁴ Anders bei der Versammlung am 03. Dezember 1970, bei der über Änderungsvorschläge abgestimmt wurde. Der Abgeordnete Vogel (CDU/CSU) hatte beantragt, dem federführenden Ausschuss zu empfehlen, „die im Gesetzentwurf enthaltenen unterschiedlichen Rechtsmaterien, nämlich die zur Beendigung des Contergan-Prozesses notwendigen Vorschriften einerseits und andererseits die Vorschriften über die Hilfe für Behinderte, in je einem gesonderten Gesetz zu behandeln“. Der Antrag wurde mit zwölf gegen zehn Stimmen abgelehnt. Man beschloss außerdem, den Finanzausschuss auf die Änderungen in §§ 3 und 4 in der Formulierungshilfe/Stellungnahme des Bundesjustizministeriums²⁴⁵ hinzuweisen und dahingehend um eine gutachtliche Äußerung zu bitten. Zu § 6 wollte man keine Empfehlung abgeben, für § 7 Absatz 1 Nr. 1 die Streichung zu empfehlen wurde abgelehnt. Man entschied, sonstige noch offene Fragen in einer Sitzung am 10. Dezember zu erörtern, bei der auch Rechtsanwalt Dr. Dr. Schreiber – Treuhänder und Vertreter der Firma Grünenthal – gehört werden sollte.²⁴⁶

Die Versammlung am 10. Dezember 1970 begann mit der Anhörung von „Rechtsanwalt Dr. Dr. Rupert Schreiber, Köln, über das Zustandekommen und den Inhalt des

²⁴¹ PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 22, S. 50.

²⁴² PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 22, S. 49–51.

²⁴³ PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 22, S. 51f.

²⁴⁴ PA-DBT 3109_A6-5 – Prot. 25, S. 7.

²⁴⁵ ANHANG ?

²⁴⁶ PA-DBT 3109_A6-5 – Prot. 26, S. 6–8.

Vergleichsvertrags mit der Fa. Chemie Grünenthal GmbH“. Unter Einbeziehung von Schreibers Ausführungen und der Formulierungshilfe des Bundesjustizministeriums setze der Ausschuss anschließend die Einzelberatung fort. Dabei wurde unter anderen der Vorschlag von Thaddens, § 10 Absatz 1 entsprechend der Bundesratsstellungnahme so zu ergänzen, dass zwei Mitglieder des Stiftungsrates aus den obersten Landesbehörden berufen werden, abgelehnt. Angenommen wurde, zu überprüfen, ob die Zahl der Spendervertreter zu hoch sei. Einstimmig angenommen wurde der Vorschlag Vogels, dem führenden Ausschuss zu empfehlen, sicherzustellen, dass die von Grünenthal zur Verfügung gestellten 100 Millionen DM „ausschließlich den behinderten Kindern zugute kommen“. Entsprechend dem Vorschlag Schreibers sollte § 13 außerdem den Satz „Die Mittel sind getrennt von dem übrigen Vermögen der Stiftung zu verwalten“, ergänzt werden. Für § 15 sollte der federführende Ausschuss auf Vorschlag des Abgeordneten Dürr (SPD) gebeten werden zu prüfen, „ob es nicht Sonderfälle gibt, in denen die Obergrenze wie die Untergrenze nicht angemessen ist“.²⁴⁷

Auch bei der Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung am 09. Dezember 1970 wurde der Gesetzentwurf beraten. Grundlage bildeten die Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz vom 03. November und ein Änderungsantrag der SPD und FDP-Fraktionen. Der anwesende Ministerialdirigent Diller aus dem Justizministerium erklärte, dass die Bundesregierung weiter am Gesetzentwurf festhalte, sich „bestimmten Änderungen“ jedoch nicht verschließe. Anschließend erläuterte der SPD-Abgeordnete Glombig einzelne Punkte des Änderungsantrags der FDP und SPD:

Man wolle die Stiftung in „Hilfswerk für Behinderte“ umbenennen, da nicht nur Kinder sondern auch Erwachsene und Institutionen gefördert werden sollten. Auch die in diesem Gesetzentwurf besonders bedachten contergangeschädigten Kinder würden in absehbarer Zeit erwachsen. § 4 müsse neu verfasst werden, sodass die Anrechenbarkeit von Bezügen aus der Stiftung auf Einkommen, Vermögen und Steuer ausgeschlossen werde. Eine Ausnahme solle für Abs. 3 hinsichtlich der Renten gelten, diese sollten nur bis zur Höhe einer entsprechenden Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz anrechnungsfrei sein. § 6 Abs. 1 Nr. 2 müsse gestrichen werden, da darin „von noch nicht festzustellenden Zuwendungen“ die Rede sei. Die Stiftung dürfe nur bei der Errichtung berechtigt sein, Zuwendungen anzunehmen, um das Spendenaufkommen der freien Wohlfahrtsverbänden langfristig nicht zu verringern. Weil die Stiftung nicht genug Mittel habe, um anderen als den contergangeschädigten Kindern individuelle

²⁴⁷ PA-DBT 3109_A6-5 – Prot. 28, S. 7–11.

Hilfen zu gewähren, sollte Nr. 1 in § 7 Abs. 1 gestrichen werden. Außerdem sollten die Worte „errichten oder“ nicht in den Text aufgenommen werden. Die Stiftung solle Rehabilitationseinrichtungen zwar fördern, nicht aber errichten. Gleichzeitig mit der vorgesehenen EntschlieÙung sollte die Bundesregierung aufgefordert werden, „alsbald einen Gesetzentwurf zur Verbesserung der Hilfe für Behinderte nach dem Bundessozialhilfegesetz vorzulegen, damit alle Behinderten gleichgestellt werden können.“²⁴⁸

Die CDU/CSU-Abgeordneten Härzschel, Macher, Müller und Frau Schroeder stimmten den von Glombig vorgestellten Zielsetzungen zu und plädierten dafür, dass in § 2 eine Erweiterung des Personenkreises vorgenommen werde. Dem stimmte Glombig zu. Der Abgeordnete Ruf erklärte anschließend, dass die CDU/CSU-Fraktion den Änderungsantrag unterstütze. Der Vorsitzende stellte abschließend fest: „Der Ausschuss ist übereinstimmend der Auffassung, dass der Entwurf entsprechend dem Antrag der Fraktionen der SPD und der FDP geändert und § 2 des Entwurfs im Sinne der Stellungnahme des Bundesrates erweitert werden sollte.“²⁴⁹

Am 17. Dezember 1970 beriet sich erneut der federführende Ausschuss für Jugend, Familie und Gesundheit über den Gesetzentwurf.²⁵⁰ Inzwischen lagen dem Ausschuss der Regierungsentwurf, die Stellungnahme des Bundesrats, die Auffassung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats, die Formulierungshilfe des Bundesministeriums der Justiz, das Wortprotokoll der Ausschussübergreifenden Sitzung vom 05.11.1970, das Schreiben von Rechtsanwalt Dr. R. Schreiber (09.12.), die Präambel des Vertrags über die gerichtliche Auseinandersetzung mit Grünenthal sowie die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung und die Stellungnahme des mitberatenden Rechtsausschusses vor. Nach mehrstündiger Diskussion hielt der Vorsitzende die allgemeine Übereinstimmung fest, Hilfsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung insgesamt zu verbessern. Innerhalb der Fraktionen seien Überlegungen zu einem möglichst interfraktionellen EntschlieÙungsantrag anzustellen, der die Bundesregierung auffordere, das Bundessozialhilfegesetz zu novellieren. Durch die vorgesehene Stiftung sollten in jedem Fall Leistungen an die „contergangeschädigten Opfer“ gewährt werden. Aber

„aus verfassungsrechtlichen und finanziellen Gründen sollte geprüft werden, ob die individuelle Förderung anderer Behinderte aus dem Gesetzentwurf

²⁴⁸ PA-DBT 3112_A6-10 – Prot. 39, S. 5–8.

²⁴⁹ PA-DBT 3112_A6-10 – Prot. 39, S. 6–8.

²⁵⁰ PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 27, S. 5–16.

ausgliedert werden sollte, da überzeugende Hilfe auch diesem weit größeren Kreis der Behinderten gegeben werden soll.“²⁵¹

Bei der Sitzung des federführenden Ausschusses am 21. Januar 1971 stand der Gesetzentwurf wieder auf der Tagesordnung. Der Vorsitzende Hauck wies darauf hin, dass keine Detailberatung vorgesehen sei und unterrichtete den Ausschuss darüber, dass man interfraktionell übereingekommen sei, „das Schwergewicht des Gesetzes noch stärker auf die Leistungen für die contergangeschädigten Kinder zu verlagern“, unter anderem sollten Leistungsverbesserungen für Schwerstgeschädigte vorgenommen werden.²⁵² Der Gesetzentwurf solle überarbeitet und die Teilung in I und II aufgehoben werden. Lediglich im Rahmen institutioneller Hilfen solle das Hilfswerk für alle Behinderten geöffnet sein.²⁵³ Hauck schlug vor, die Bundesregierung um Formulierungshilfen für eine Neufassung der entsprechenden Paragraphen und einen Entwurf als Diskussionsgrundlage für die vorgesehene Erschließung zu ersuchen. „Der Gesetzentwurf soll erst dann wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn interfraktionell über die Weiterbehandlung eine Einigung erzielt worden ist.“ Dem stimmte der Ausschuss einstimmig zu.²⁵⁴

In der Sitzung am 13. Mai 1971 lag dem Ausschuss für Jugend, Familie und Gesundheit wie in der vorherigen Sitzung gefordert ein interfraktionell abgestimmter Gesetzentwurf vor, der weitgehend auch den Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse entsprach.²⁵⁵ Ministerialdirektor Bahlmann (BMJ) begründete den Entwurf und betonte seine Hoffnung, dass dieser die

„Billigung des Treuhänders des von der Firma Grünenthal GmbH für die Contergangeschädigten zur Verfügung gestellten Vermögens, Dr. Schreiber, finden werde, da dieser sich imstande sieht, die von der Firma Grünenthal GmbH zur Verfügung gestellten 100 Millionen DM in die Stiftung einzubringen.“²⁵⁶

Die Berichterstatterin Frau Dr. Henze begrüßte die vorgesehenen Änderungen, da so sichergestellt werde, dass die Verabschiedung durch den Bundestag noch vor der Sommerpause möglich sei und die Betroffenen bald Leistungen beziehen könnten. Anschließend wurde der vorliegende Entwurf diskutiert und über einige Änderungen abgestimmt. Unter anderem wurde beschlossen: „Leistungen nach diesem Teil des

²⁵¹ PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 27, S. 16.

²⁵² „Es soll deutlich werden, dass dieses Gesetz in erster Linie eine Regelung für den Personenkreis der Contergangeschädigten vorsieht.“ PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 28, S. 15.

²⁵³ In einem Entschließungsantrag sollte die Bundesregierung aufgefordert werden, die individuellen Hilfen für alle Behinderten im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes entscheiden zu verbessern.

²⁵⁴ PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 28, S. 15f.

²⁵⁵ PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 44, S. 5.

²⁵⁶ PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 44, S. 5.

Gesetzes sind einkommenssteuerfrei. Ansprüche auf solche Leistungen gehören nicht zum sonstigen Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes.“ Abschließend stellte der Vorsitzende die einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen fest. „Mit einem Wort des Dankes an alle Beteiligten“ sprach Hauck seine Genugtuung darüber aus, „dass es möglich gewesen ist, diesen Gesetzentwurf nunmehr in der heutigen Sitzung zu verabschieden“.²⁵⁷

Dennoch kam der Gesetzentwurf in der Sitzung des Ausschusses am 9. Juni erneut zur Sprache, da die Treuhänder der Auffassung waren, dass ihnen vor der abschließenden Behandlung im Plenum „verbindlich der zur Beschlussfassung anstehende Wortlaut zur Kenntnis gebracht“ werden solle, um entscheiden zu können, ob die Gesetzesvorlage ihren Vorstellungen entspräche und sie bereit seien die 100 Millionen DM in die Stiftung einzubringen. Der Ausschuss zeigte sich diesbezüglich nicht verhandlungsbereit:

„Mit Nachdruck ist [der Ausschuss] der einhelligen Auffassung, Vorbehalte der Treuhänder grundsätzlich abzulehnen. Er bezeichnet es als unerträglich, die Inkraftsetzung der vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetze von Vorbehalten Außenstehender unabhängig zu machen. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass irgendwelche Änderungen unter dem Gesichtspunkt treuhänderischer Einwände nicht infrage kommen dürfen. Sollten die Treuhänder jedoch nicht gewillt sein, die von der Firma Grünenthal GmbH zur Verfügung gestellten 100 Millionen DM in die Stiftung einzubringen und dadurch die Inkraftsetzung des Gesetzes infrage zu stellen, müsste der Gesetzgeber entsprechende Überlegungen anstellen. Im übrigen sei allen Beteiligten Gelegenheit gegeben gewesen, sich schriftlich oder persönlich in den zuständigen Ausschüssen zu den anstehenden Problemen zu äußern.“²⁵⁸

Damit galten die Beratungen zum Gesetzentwurf als abgeschlossen.²⁵⁹ Der Abgeordnete Glombig (SPD) brachte die Vorlage in der 47. Sitzung am 14. Juni 1971 ein letztes Mal zur Sprache, „um aufgekommene Unklarheiten zu beseitigen“. Ministerialdirektor Bahlmann (BMJ) erklärte, dass die Treuhänder befürchteten, einzelne Eltern, die mit der Einbringung der von Grünenthal zur Verfügung gestellten 100 Millionen DM in die Stiftung nicht einverstanden seien, könnten Schadensersatzansprüche gegen die Treuhänder geltend machen. Sie sähen sich daher nicht in der Lage, sich zur Einbringung des Betrages zu verpflichten. Zwar halte die Bundesregierung die Befürchtungen für unbegründet, „da die Leistungen aus der Stiftung insgesamt die geschädigten Kinder wesentlich besser stellen als der Vergleich“. Um die Bedenken aber ganz

²⁵⁷ PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 44, S. 5–13.

²⁵⁸ PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 46, S. 17f.

²⁵⁹ PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 46, S. 16–18.

auszuräumen, empfehle es sich, in § 21 der vom Ausschuss bereits gefassten Beschlüssen zusätzlich zur Kaltstellung eine Bestimmung aufzunehmen, wonach diese Bedenken gegenstandslos würden. Der Ausschuss einigte sich darauf, § 21 um einen zweiten Absatz zu ergänzen, um die Bedenken der Treuhänder auszuräumen: „(2) Ansprüche, die den in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannten Vertrag zur Grundlage haben, sind gegenstandslos.“²⁶⁰

In der Bundestagssitzung am 23. Juni 1971 wurde das Gesetz in der vom federführenden Ausschuss beschlossenen Form gelesen und die Versammlung stimmte zu. Der *Bundesverband der Eltern contergangeschädigter Kinder* sowie die Treuhänder setzten sich weiter für Veränderungen ein. Besondere Anliegen waren ihnen, das Vermögen zur Entschädigung der Contergan-Kinder als Sondervermögen in der Stiftung zu führen, die Möglichkeit, die Renten zur Schaffung von Wohneigentum zu kapitalisieren und eine Dynamisierung der Rentenzahlungen. Deshalb lud Bundesjustizminister Jahn für den 21. Oktober 1971 zu einem klärenden Gespräch ein. Anwesend waren mehrere Bundestagsvertreter, Mitglieder des Bundesjustizministeriums, dem Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, Vertreter des Bundesverbandes und die Treuhänder. Man einigte sich auf den gemeinsamen Antrag der Bundestagsfraktionen. Dieser wurde bei der endgültigen Gesetzesverabschiedung im Bundestag am 04. November 1971 in das Gesetz übernommen. Auch der Bundesrat stimmte dem Gesetz in dieser Form bei seiner 374. Sitzung am 17. Dezember 1971 zu.²⁶¹ Das „Gesetz über die Errichtung einer Stiftung ‚Hilfswerk für behinderte Kinder‘“ wurde am 17. Dezember 1971 in seiner ersten offiziellen Form ausgefertigt und fünf Tage später im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.²⁶²

Bevor ernsthaft über eine gesetzliche Regelung der Conterganentschädigung diskutiert wurde, prüfte das Justizministerium im Vorfeld, ob eine derartige „Zwangsentziehung“ von allen weiteren Ansprüchen rechtlich überhaupt haltbar war. Man kam zu dem Ergebnis, dass die Idee einer gesetzlichen Regelung mit dem Grundgesetz vereinbar sei, solange die Kinder dadurch signifikant bessergestellt würden als durch andere Optionen. Diese Voraussetzung sah man durch die Stiftungsoption aufgrund des einheitlichen Anspruchs aller Geschädigten, geringeren Kosten und einer schnelleren Hilfe grundsätzlich erfüllt. Strittig war vor allem, ob die Stiftung nur für Contergan-

²⁶⁰ PA-DBT 3116_A6-12 – Prot. 47, S. 24f.

²⁶¹ Die Notwendigkeit der Zustimmung des Bundesrates begründete der Bundestag mit der Steuerfreiheit von Leistungen an die Stiftung und von Leistungen der Stiftung nach Teil II des Gesetzes.

²⁶² Böhm, Dietrich, Die Entschädigung der Contergan-Kinder, S. 20f.; S. 89f.; Vgl. Gesetz 17.12.1971 **ANHANG**

Geschädigte gegründet werden sollte, oder in Teilen für alle Kinder mit Behinderung. Vor allem die CDU/CSU sah diese Verbindung kritisch, während die SPD plante, mit einer gesetzlichen Hilfe für die Contergangeschädigten auch ihr erklärtes Regierungsziel zu verfolgen, allen Menschen mit Behinderung eine Verbesserung der Lebenssituation über bestehende Sozialhilfeleistungen hinaus zu ermöglichen – hierfür wollte man auch das neue Bewusstsein und Sympathien der Bevölkerung aufgrund der Contergankatastrophe nutzen. Vor allem Eltern und Betroffenenvertreter*innen wünschten sich eine Stiftung ausschließlich für Contergan-Kinder. Auch Wohlfahrtsverbände waren skeptisch gegenüber einer Koppelung der Versorgung von „Contergankindern“ und Kindern mit anderen Behinderungen. Vielmehr sollten bestehende Leistungen und Einrichtung für alle Menschen mit Behinderung optimiert statt von Neuen verdrängt werden. Daher plädierten vor allem CDU/CSU-Politiker dafür, auch gemeinsam mit bereits bestehenden Organisationen darüber zu diskutieren, ob die Verbindung zweier derartig unterschiedlicher Ziele sinnvoll sei, oder ob sich die gesetzliche Regelung besser auf die Contergangeschädigten beschränken sollte. Die SPD hielt zwar während des gesamten Prozesses daran fest, die beiden Bereiche miteinander zu verknüpfen, musste sich langfristig aber der Tendenz der CDU/CSU, der auch die Sachverständigen überwiegend zustimmen, annähern. Der Schwerpunkt des Gesetzes wurden schlussendlich interfraktionell stärker auf die Entschädigung der Contergangeschädigten gerückt. Ebenfalls strittig war, ob die Stiftung private Spenden aktiv einwerben dürfe. Letztlich entschieden die Verantwortlichen sich dagegen, um (Wohlfahrts-)Organisationen zur Versorgung von Menschen mit Behinderung keine Konkurrenz zu machen. Die Vertreter der Geschädigten versuchten während des Gesetzgebungsverfahrens vor allem durchzusetzen, dass die Leistungen nach dem Gesetz nicht auf andere Leistungen anrechenbar waren, das Geld der Contergangeschädigten als Sondervermögen geführt wurde, die Renten für Wohneigentum kapitalisierbar sein sollten und generell dynamisiert werden sollten.

3.2 Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“

Das Gesetz gliederte sich in vier Teile und 29 Paragraphen: Teil I „Allgemeine Vorschriften“ regelte in elf Paragraphen die Organisation der Stiftung.

§ 1 *Errichtung und Sitz* legte fest, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes die Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ als „eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts“ errichtet wurde.²⁶³

§ 2 *Stiftungszweck* definierte, dass durch die Stiftung erstens „Leistungen an Behinderte“ erbracht werden sollen, „deren Fehlbildungen mit der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate [...] während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können“ und zweitens „Behinderten, vor allem solchen unter 21 Jahren, durch die Förderung von Einrichtungen, Forschungs- und Erprobungsvorhaben Hilfe zu gewähren“, um deren Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern. Ersteres wurde in Teil II und zweiteres in Teil III des Gesetzes näher geregelt.

Gemäß § 3 *Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit* verfolgte die Stiftung „unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934“, wodurch der Stiftung und deren Geldgebern hinsichtlich ihrer Spenden „alle denkbaren Steuervorteile“ eingeräumt werden sollen.²⁶⁴

§ 4 *Stiftungsvermögen* listete Umfang und Herkunft der Stiftungsmittel auf. Zusätzlich sei die Stiftung berechtigt, „Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen“, wodurch ihr Vermögen laufend erhöht oder wieder aufgefüllt werden könne.

In § 5 *Satzung* wurde bestimmt, dass der Stiftungsrat diese durch eine Mehrheit der Mitgliederstimmen beschloss und die Satzung anschließend von der Bundesregierung genehmigt werden musste. Das Gleiche galt für Satzungsänderungen.

§ 6 *Organe der Stiftung* legte einen Stiftungsrat und einen Stiftungsvorstand fest.

Nach § 7 *Stiftungsrat* durfte dieser aus maximal 15 Mitgliedern bestehen. Davon wurden drei Mitglieder von der Bundesregierung benannt, die weiteren Mitglieder von ihr berufen,

„und zwar ein Mitglied auf Vorschlag von in § 2 Nr. 1 und zwei Mitgliedern auf Vorschlag von sonstigen in § 2 bezeichneten Personen oder ihren Eltern, zwei Mitglieder aus dem Kreis und auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, zwei Mitglieder aus dem Kreis und auf Vorschlag der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und ein Mitglied aus dem Kreis und auf Vorschlag der örtlichen Träger der Sozialhilfe. Bis zu zwei weitere Mitglieder kann die Bundesregierung aus dem Kreis der Spender berufen.“²⁶⁵

Die verhältnismäßig große Mitgliederzahl sollte aufgrund der umfassenden Aufgaben und der Höhe des Vermögens der Stiftung die „Beteiligung aller einschlägigen

²⁶³ Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“, § 1.

²⁶⁴ Vgl. Begründung zur Satzung, abgedruckt bei Böhm, S. 11X.

²⁶⁵ Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“, § 7.

Institutionen“ ermöglichen, sowohl Begünstigte als auch Spender sollten beteiligt sein und der Stiftungsrat „überwiegend aus Personen bestehen, von denen anzunehmen ist, dass sie die nötige Sachkunde und Erfahrung besitzen“. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter wurden vom Rat gewählt, ersterer aus den von der Regierung benannten Mitgliedern. Die Amtszeit aller Mitglieder und ihrer Stellvertreter betrug vier Jahre, wiederholte Bestellungen waren erlaubt. Die Tätigkeit aller Mitglieder war ehrenamtlich, notwendige Auslagen wurden erstattet. Der Rat gab sich selbst eine Geschäftsordnung. Beschlüsse nach Absatz zwei und fünf wurden mit einfacher Mehrheit gefasst, der Rat war bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Weitere Regelungen über erforderliche Mehrheiten und Beschlussfähigkeit sollte die Satzung bestimmen. Punkt sieben besagte: „Der Stiftungsrat stellt Richtlinien für die Verwendung der Mittel auf, soweit die Verwendung nicht bereits durch dieses Gesetz festgelegt ist; diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit.“ Außerdem beschloss der Stiftungsrat über „alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören“ und überwachte den Stiftungsvorstand. Der Rat sei das „Gesetzgebungsorgan“ der Stiftung.

§ 8 *Stiftungsvorstand* sah vor, dass der Vorstand aus einem Vorsitzenden und höchstens zwei weiteren Mitgliedern bestehen sollte. Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter wurden von der Bundesregierung mit Zustimmung des Stiftungsrats bestimmt. Der Vorstand war zuständig für die Ausführung der Stiftungsratsbeschlüsse, führte die Geschäfte und vertrat die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er war als „Exekutivorgan der Stiftung“ vorgesehen. Um die Verwaltungskosten so gering wie möglich zu halten, sollte der Vorstand auf den Verwaltungsapparat anderer Behörden, insbesondere des Bundesverwaltungsamtes, zurückgreifen können.

§ 9 *Inanspruchnahme des Bundesverwaltungsamtes* regelte, dass die Stiftung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kostenfrei die Unterstützung des Bundesverwaltungsamtes in Anspruch nehmen konnte. Art und Umfang der Inanspruchnahme sollte der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern bestimmen.

§ 10 *Verwendung der Mittel* legte fest, dass „die für die Leistungen nach Teil II des Gesetzes vorgesehenen Mittel und deren Erträge“ nur dafür verwendet werden durften und die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Mittel jeweils zur Hälfte für den Teil II und für den Teil III zu verwenden seien.

§ 11 Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung unterstellte die Stiftung der Aufsicht des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit. Außerdem wurde im zweiten Punkt festgelegt, dass die Stiftung rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen hatte, der vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit genehmigt werden musste. Rechnungsprüfungsbehörde war der Bundesrechnungshof.

Der 13 Paragraphen umfassende Teil II „Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen“ definierte die Rechtsansprüche der Contergan-Kinder an die Stiftung.

§ 12 Finanzielle Ausstattung legte das für diesen Teil des Gesetzes zu verwendenden Vermögen auf mindestens 150 Millionen DM zuzüglich der darauf entfallenden Erträge fest. In der amtlichen Begründung stand, dass der von Grüenthal zugesicherte Betrag nicht reiche, um „die in den weiteren Vorschriften des Gesetzes festgelegten und als angemessen anzusehenden Leistungen zu erbringen“, weshalb der Betrag durch den Bund aufgestockt werde. Die Summe wurde als Mindestbetrag genannt, da mangels einer genauen Übersicht über die Zahl der einschlägigen Schadensfälle sowie die Schwere der Schäden der für die Leistung erforderliche Gesamtbetrag nicht abschließend berechenbar sei. Durch die Festlegung einer Mindestsumme bestünde die Möglichkeit, die geplanten Renten der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen und Spielraum für die Bewilligung von Beihilfen zu lassen.

§ 13 Leistungsberechtigte schloss neben durch thalidomidhaltige Präparate Grüenthals geschädigte Personen auch die Eltern der bei Inkrafttreten des Gesetzes verstorbenen Geschädigten in die Gruppe der Leistungsberechtigten ein. Letztere jedoch nur, wenn für die verstorbenen Kinder Aufwendungen gemacht worden seien, „die die zumutbare Belastung übersteigen“ (Vgl. § 15).

§ 14 Art und Umfang der Leistungen an Behinderte umfasst sechs Punkte:

Erstens standen den in § 13 Nr. 1 genannten Personen Kapitalentschädigungen und lebenslängliche Renten zu. Die Höhe der Kapitalentschädigung und der Rente richtete sich zweitens nach der Schwere des Körperschadens und der hierdurch hervorgerufenen Körperfunktionsstörungen. Die Kapitalentschädigung betrug mindestens 1000 und höchstens 25.000 DM, die monatliche Rente mindestens 100 und höchstens 450 DM. In leichten Fällen sollten die Leistungen auf eine Kapitalentschädigung beschränkt sein. Gemäß Punkt drei war die Rente für einen Zeitraum von maximal fünfzehn Jahren kapitalisierbar, „soweit der Betrag zum Erwerb eigenen Grundbesitzes oder eines [...] gleichgestellten Rechts des Behinderten zu eigenen Wohnzwecken“ verwendet

wurde. Außerdem konnte die Rente auf Antrag teilweise kapitalisiert werden, sofern dies „im Interesse des Behinderten“ liege. Viertens begannen die Rentenzahlungen frühestens mit dem Antragsmonat, wenn der Antrag spätestens drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werde, sollte die Rente ab Zeitpunkt des Inkrafttretens gezahlt werden. Fünftens waren die Ansprüche auf in Absatz 1 genannte Leistungen nicht übertragbar, verpfändbar oder pfändbar. Vererblich waren nur Ansprüche auf Kapitalentschädigungen und Rentenleistungen, die zum Zeitpunkt des Todes des Berechtigten bereits fällig geworden waren, und auch nur, wenn der Berechtigte von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder seinen Eltern beerbt wurde. Näheres sollten die Satzung und die Richtlinien regeln. Die Satzung sollte insbesondere Bestimmungen über die Voraussetzungen und den Umfang der Kapitalisierung der Rente und über die Art der Berechnung des Kapitalbetrages festlegen. Die Höhe des Kapitalbetrages sollte auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel (§12) bestimmt werden. Durch die Richtlinien, die der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit erlassen sollte, sollte insbesondere geregelt werden, nach welchen Maßstäben Leistungen nach diesem Teil des Gesetzes bemessen werden würden.

§ 15 definierte Art und Umfang der Leistungen an Eltern verstorbener Behinderter: Beihilfen seien zu den Aufwendungen zu gewähren, die im Zusammenhang mit in Teil II des Gesetzes geregelten Schadensfällen standen, wenn „die zumutbare Belastung überstiegen“ worden sei. Personen, die an Stelle der Eltern die Betreuung übernommen hatten, stünden diesen gleich.

§ 16 regelte die Verzinsung: Kapitalentschädigungen nach § 14 Abs. 2 mussten ab Antragstellung mit sechs von Hundert jährlich verzinst werden.

§ 17 Erhöhung der Leistungen war laut amtlicher Begründung „lediglich eine Klarstellung dessen, was ohnehin gewollte war“, bisher nach Auffassung der Beteiligten aber nicht klar genug zum Ausdruck gekommen sei: Stelle sich nach rechtskräftiger Bescheidung aller Antragssteller heraus, dass der in § 12 genannte Betrag durch die in § 14 Abs. 2, §§ 15 und 16 vorgesehenen Leistungen nicht ausgeschöpft werde, werde die Kapitalentschädigung durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, entsprechend erhöht.

§ 18 Sonderregelung insbesondere für Auslandsfälle bestimmte, dass Leistungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes hatten, Leistungen nach den

Vorschriften dieses Gesetzes nur dann erhalten würden, wenn sie vorher schriftlich erklärten, dass sie auf „die Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen die Firma Chemie Grünenthal, deren Gesellschafter, Geschäftsführer und Angestellte, die auf die Einnahme thalidomid-haltiger Präparate zurückgeführt werden, unwiderruflich verzichten“. Zahlungen, die wegen der Einnahme thalidomid-haltiger Präparate bereits von anderen möglicherweise Verantwortlichen geleistet worden seien, würden auf Leistungen nach dem Gesetz angerechnet.

§ 19 des Gesetzes definierte den *Gang des Verfahrens*: Leistungen sollten auf Antrag gewährt werden, eine aus fünf Mitgliedern bestehende, beim Stiftungsvorstand einzurichtende Kommission entscheide darüber, ob ein von Teil II des Gesetzes erfasster Schadensfall vorliege. Der Vorsitzende der Kommission musste die Befähigung zum Richteramt haben, der Rest der Kommission sollte sich aus medizinischen Sachverständigen verschiedener Fachbereiche zusammensetzen. Die Mitglieder der Kommission bestellte der Stiftungsrat, die Vertreter der von diesem Teil des Gesetzes erfassten Personen waren berechtigt, medizinische Sachverständigen vorzuschlagen. Die Kommission musste bei Zweifeln, ob eine Fehlbildung im Sinne des § 13 vorliege, eine gutachterliche Stellungnahme einholen, die Vertreter der von diesem Teil des Gesetzes erfassten Personen durften Gutachter vorschlagen. Außerdem sollte der Stiftungsvorstand auf Grund der Feststellungen der Kommission die Leistungen nach Maßgabe der Richtlinien festlegen und dem Antragsteller einen begründeten, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid erteilen.

§ 20 *Rechtsschutz* sah vor, dass ein Antragsteller gegen einen Bescheid des Vorstandes innerhalb von drei Monaten nach Zustellung Widerspruch erheben konnte, über den der Stiftungsvorstand durch begründeten, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid zu entscheiden habe. Gegen den Widerspruchsbescheid konnte der Antragsteller innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung Klage erheben. Derartiges richte sich nach der Zivilprozessordnung, soweit die Stiftung ermächtigt war, nach ihrem Ermessen zu handeln, konnte eine Klage nur darauf gestützt werden, dass eine Entscheidung rechtswidrig war, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten wurde, oder in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch davon gemacht worden war.

§ 21 regelte die *Behandlung von Leistungen nach diesem Gesetz bei der Anwendung anderer Gesetze*. Leistungen nach Teil II des Gesetzes seien einkommenssteuerfrei, Ansprüche auf solche Leistungen gehörten nicht zum sonstigen Vermögen im Sinne

des Bewertungsgesetzes. Bei der Ermittlung von Einkommen und Vermögen nach anderen Gesetzen, insbesondere dem Bundessozialhilfegesetz, dem Arbeitsförderungsgesetz und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt in ihrer jeweils geltenden Fassung, blieben Leistungen nach diesem Gesetz außer Betracht. Für Renten galt das nur in Höhe des Betrages, den der Einzelne als Grundrente erhalten würde, wenn er nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges in der jeweils geltenden Fassung versorgungsberechtigt wäre. So sollte sichergestellt werden, dass Leistungen zusätzlich erbracht würden, ohne etwaige andere Leistungen zu mindern oder steuerliche Nachteile hervorzurufen.

Nach § 22 *Verhältnis zu anderen Ansprüchen* sollten Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger und der Träger der Sozialhilfe oder anderer Sozialleistungen, durch das Gesetz nicht berührt werden. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen auf die kein Anspruch bestehe, dürften nicht deshalb versagt werden, weil entsprechende Leistungen vorgesehen seien.

In § 23 *Ausschluss von Ansprüchen* stand wörtlich:

„(1) Etwa bestehende Ansprüche der in § 13 genannten Personen gegen die Firma Chemie Grünenthal GmbH, deren Gesellschafter, Geschäftsführer und Angestellte wegen eines von diesem Teil des Gesetzes erfassten Schadensfalles erlöschen. Dies gilt auch, soweit etwa bestehende Ansprüche kraft Gesetzes, kraft Überleitung oder durch Rechtsgeschäft auf einen anderen übertragen worden sind. Bei Übertragung auf natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts gilt zu deren Gunsten § 14 Abs. 5 Satz 1 hinsichtlich der Kapitalentschädigung nicht.

(2) Ansprüche, die den in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannten Vertrag zur Grundlage haben, sind gegenstandslos.“²⁶⁶

Die Amtliche Begründung dazu lautete:

„Diese Vorschrift stellt klar, dass die Leistungen nach diesem Teil des Gesetzes an die Stelle der Ansprüche treten, die die Kinder und ihre Eltern möglicherweise gegen die Firma Chemie Grünenthal GmbH haben. Um weiterhin sicherzustellen, dass die Firma, nachdem sie ohne Anerkennung einer Rechtspflicht einen Betrag von 100 Millionen DM geleistet hat, nicht mehr insbesondere von den Sozialversicherungsträgern und den Sozialhilfeträgern wegen auf sie übergegangener oder übergeleiteter Ansprüche in Anspruch genommen werden kann, schließt § 23 Satz 2 auch die Geltendmachung solcher Ansprüche aus.“²⁶⁷

²⁶⁶ Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“, § 23.

²⁶⁷ Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“, § 23.

Wurden anhängige Rechtsstreitigkeiten über nach § 23 erloschene Ansprüche für erledigt erklärt, so trage gemäß § 24 *Behandlung anhängiger Rechtsstreitigkeiten* jede Partei ihre entstandenen außergerichtlichen Kosten. Gerichtskosten entfielen.

Teil III des Gesetzes regelte in drei Paragrafen die *Institutionelle Förderung* von Menschen mit Behinderung, insbesondere solcher unter 21 Jahren.

§ 25 sah zur *Finanziellen Ausstattung* vor, „zunächst 50 Millionen Deutsche Mark zuzüglich der hierauf entfallenden Erträge“ für diesen Teil des Gesetzes zu verwenden. Darüber hinaus sollten Zuwendungen von dritter Seite (§ 4 Abs. 2) dafür verwendet werden, „soweit nicht der Zuwendende etwas anderes bestimmt“.

Zu möglichen *Förderungsmaßnahmen* erklärte § 26 „Einrichtungen, die zur ärztlichen Behandlung, zur pflegerischen, heilpädagogischen oder vorschulischen Betreuung, zur schulischen oder beruflichen Ausbildung, zur Eingliederung in das Arbeitsleben oder zur Erholung Behinderter dienen“, „Einzelvorhaben der wissenschaftlichen Forschung oder der Erprobung von neuzeitlichen Behandlungsmethoden“ und die „Erforschung, Erprobung und Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung und Früherkennung von Behinderungen“ zu fördern.

Mit Zustimmung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit musste der Stiftungsrat laut § 27 *Vergabeplan* jeweils für ein Geschäftsjahr einen Plan über die vorgesehenen Förderungsmaßnahmen und die hierfür anzusetzenden Mittel aufzustellen, über dessen Ausführung der Stiftungsrat entschied.

Teil IV Schlussvorschriften umfasste noch zwei Paragrafen: § 28 *Berlin-Klausel*, die die Gültigkeit des Gesetzes auch auf das Land Berlin überleitete.

Und § 29 *Inkrafttreten*, in dem stand, dass das Gesetz in Kraft trat, sobald sichergestellt sei, dass die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannten Mittel der Stiftung in vollem Umfang zur Verfügung gestellt würden.

Schlussendlich konnte die regierende SPD ihr Ziel, die gesetzliche Entschädigung der Contergan-Kinder mit zusätzlicher Hilfe für Kindern mit Behinderungen im Allgemeinen zu verknüpfen, mit Teil III. des Gesetzes umsetzen. Dieser beschränkte sich allerdings auf die Förderung von Einrichtungen für ärztliche Betreuung, Bildung, gesellschaftliche Eingliederung und Forschung. 150 Mio. DM waren als Sondervermögen explizit für Contergangeschädigte geführt, dies entsprach vor allem dem Wunsch der Betroffenenvertreter. Es sollte für Einmalzahlungen und lebenslange Renten verwendet werden. Die Leistungen aus dem Gesetz durften nicht auf andere Leistungen angerechnet werden und auch eine mögliche Kapitalisierung der Renten war gesetzlich verankert.

Nicht erreicht worden war eine gesetzliche Dynamisierung der Renten, lediglich die Absichtserklärung, die Leistungen bei Bedarf anzupassen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes erloschen alle Ansprüche der Geschädigten gegenüber der Herstellerfirma. Während für die Geschädigten viel von der noch nicht verabschiedeten Satzung der Stiftungsorgane abhing, war Grünenthal bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes durch den § 23 vor jeglichen weiteren Forderungen geschützt.

3.3 Bewertung Gesetz durch Hilfswerk und Treuhänder

Rechtsanwalt und Betroffenenvertreter Hermann Schulte-Hillen, der gleichzeitig auch zum Kreis der Geschädigten zählte, teilte seine Einschätzung des verabschiedeten Gesetzes in einem Rundschreiben vom 20. Februar 1972 mit den Eltern:

„Nach zweijähriger Verhandlungen liegt Ihnen nunmehr das Gesetz zur Gründung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vor. [...] Aus der Sicht des Vaters eines contergangeschädigten Kindes möchte ich Ihnen anraten, dieser gesetzlichen Lösung zuzustimmen und die Treuhänder anzuweisen, die dort verwalteten Beträge und Zahlungsansprüche gegen die Firma Chemie Grünenthal GmbH auf die Stiftung zu überführen. [...] Nach meiner Auffassung wird Ihr Kind bei der nur noch Ihre Zustimmung bedürftigen gesetzlichen Lösung besser gestellt, als es bei der Durchführung des Vergleichs mit der Firma Chemie Grünenthal GmbH stehen würde.

1. Es ist zwar richtig, dass nach dem Vergleich die gesamte auf Ihr Kind anfallende Kapitalsumme an Sie zur Auszahlung kommen würde. Dies setzt aber voraus, dass der Vergleich für Sie überhaupt wirksam geworden ist. Wie Ihnen bekannt ist, hat weder die Bundessozialhilfe, noch ein Teil der Krankenkassen bisher auf ihre Ansprüche gegenüber der Firma Chemie Grünenthal GmbH verzichtet. Durch das Gesetz wird dieses Problem aus dem Wege geräumt, da nach dem Gesetz diese Einrichtungen auf ihre Ansprüche verzichten müssen. (§ 23)

2. Aber auch wenn der Verzicht der Krankenkassen und Bundessozialhilfeträger erreicht worden wäre, würde Ihr Kind schlechter stehen, als es bei der gesetzlichen Lösung stehen wird. Der Verzicht der Bundessozialhilfe wäre lediglich für die Vergangenheit gewesen. [...] Ein Rückgriffsrecht der Bundessozialhilfe entfällt nach dieser Regelung sowohl für die Kapitalentschädigung als auch für die Rente bis zur Höhe von monatlich 340,- DM. Die Rente darf also bis zu dieser Höhe nicht dem Einkommen der Eltern zugeschlagen werden.

3. Bei den Zahlungen aus dem Vergleich mit der Firma Chemie Grünenthal GmbH tauchen nicht unerhebliche steuerliche Probleme auf. Diese werden ebenfalls durch das Gesetz beseitigt und zwar zugunsten Ihres Kindes (§21 Abs. 1).

4. Die vom Gesetz vorgesehene Kapitalabfindung bis zur Höhe von 25000 DM entspricht zwar nicht dem Betrag, der bei der Durchführung des Vergleichs mit der Firma Chemie Grünenthal GmbH zur Auszahlung gelangt wäre. Sie haben aber zusätzlich die Möglichkeit, die Ihrem Kind zuzusprechende Rente auf die Dauer von 15 Jahren zu kapitalisieren. Beide Beträge zusammengezogen erreichen ungefähr die geschätzte Höhe der Kapitalabfindung, die bei der Durchführung des Vergleiches mit der Firma Chemie Grünenthal GmbH zur Auszahlung gekommen wäre. [...] Das bedeutet, dass mit diesen Zahlungen die beim

Vergleichsabschluss mit der Firma Chemie Grünenthal GmbH geschätzte Höchstabfindung, die mit ca. 80.000 DM angenommen worden war, erreicht wird, und das Kind darüber hinaus einen Anspruch auf Rente nach Ablauf von 15 Jahren behält und in besonderen Fällen eine weitere Kapitalisierung (§14 Abs. 3 letzter Satz) möglich ist. [...]

5. [...] Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass der Gesamtbetrag von 150 Mill. DM nebst Zinsen an die Kinder zur Auszahlung gebracht werden muss. (§ 17.) [...] Wägt man die Situation nach dem Vergleich mit der Firma Chemie Grünenthal GmbH und die jetzt angebotene gesetzliche Lösung gegeneinander ab, so ergibt sich nach meiner Auffassung ein erheblicher Vorteil durch die gesetzliche Lösung. Ich bin der Überzeugung, dass mit der gesetzlichen Lösung wirklich eine zusätzliche Hilfe aus der Sicht der Kinder, und darauf kommt es allein nach meiner Auffassung an, sichergestellt werden konnte. Wenn auch eine Ideallösung nicht erreicht werden konnte, muss der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag sowie dem Bundesrat Anerkennung dafür gezollt werden, dass die Öffentlichkeit das Problem unserer Kinder nicht ignoriert hat und man hier versucht hat, erstmalig in der deutschen Rechtsgeschichte einem kleinen Kreis von Behinderten eine entscheidende zusätzliche Hilfe zukommen zu lassen. Entscheidend ist nach meiner Auffassung, dass der bereits vorhandene Betrag in Höhe von 100 Mill. DM nebst Zinsen um weitere 50 Mill. DM aufgestockt wird und das eine durch Gesetz geschaffene Zukunftssicherung der Kinder erfolgen soll. Sie haben als Eltern der geschädigten Kinder in der Vergangenheit sehr viel Einsatzbereitschaft, Mut, aber auch Ernsthaftigkeit bewiesen. Niemand kann ihnen die Entscheidung, vor der Sie jetzt stehen, abnehmen. Ich bin aber der Überzeugung, dass Sie bei Abwägung aller für das Gesetz und gegen das Gesetz sprechenden Punkte zu dem gleichen Ergebnis wie ich kommen werden.“²⁶⁸

Auch der Bundesverband informierte die Eltern in einem Rundschreiben über den Gesetzentwurf und betonte, dass die Wirksamkeit des Vergleichs mit Grünenthal an zwei Bedingungen geknüpft worden sei: Die Zustimmung aller Eltern und der Verzicht aller Krankenkassen und Bundessozialhilfeträger auf Rückerstattung ihrer Vorleistungen gegenüber Grünenthal. Die zweite Bedingung sei nicht vollständig erfüllt:

„Damit steht fest, dass der Vergleich mit der Firma Chemie Grünenthal GmbH nicht in der geplanten Form zur Durchführung kommen kann. Nur in den Fällen, in denen sämtliche Behandlungskosten bisher von den Eltern persönlich getragen worden sind, bzw. die betreffenden Krankenkassen auf ihre Rückforderungsansprüche verzichtet haben, hat die Firma Chemie Grünenthal GmbH eine Ausnahmeregelung dahingehend getroffen, dass sie in diesen Fällen mit einer Auszahlung der Schadensbeträge einverstanden ist. Das trifft jedoch, nach unseren Informationen, nur für ca. 50% der Kinder zu. [...] Es muss daher festgestellt werden, dass die von der Firma Chemie Grünenthal GmbH zur Verfügung gestellten 100 Mill. DM nebst Zinsen bis heute für einen beachtlichen Teil der geschädigten Kinder nicht abgesichert werden konnten.“²⁶⁹

²⁶⁸ Nachlass Rolf Kleinau, Schulte-Hillen an Eltern, 20.02.1972.

²⁶⁹ Nachlass Rolf Kleinau, Bundesverband an Eltern, 22.07.1972.

Hinzu komme, dass noch immer nicht klar sei, ob die Finanzämter Schadensersatzzahlungen aus dem Vergleich vollumfänglich als Schmerzensgeld anerkennen würden, oder ob Einkommens- und Vermögenssteuer drohten. Diese Schwierigkeiten würden mit der gesetzlichen Lösung aus dem Weg geräumt. Nach Auffassung des Bundesverbandes stelle das Gesetz die Kinder insgesamt besser als die Durchführung des Vergleichs mit Grünenthal. Zwar sei es nicht gelungen, dynamisierte Renten durchzusetzen, der Verband habe in den vergangenen zehn Jahren aber schon viel erreicht und sei der Überzeugung, auch in den kommenden Jahren noch manches durchsetzen zu können.²⁷⁰

Die Treuhänder schrieben:

„Wir können nicht abschließend beurteilen, ob jedes Kind mit Sicherheit durch das Gesetz in der jetzt vorliegenden Fassung bessergestellt wird. Die Beurteilung hängt von den Umständen des einzelnen Falles und einer Reihe von Faktoren ab, deren Risiko die Treuhänder nicht abzuschätzen vermögen. In diesem Bereich können nur die Eltern selbst eine Entscheidung treffen.“²⁷¹

Es hänge weitgehend von der Ausgestaltung der Satzung und Richtlinien ab, in welchem Maß die Möglichkeiten des Gesetzes zugunsten der Kinder genützt werde.

Am 7. Dezember 1972 informierte die Stiftung die Eltern in einem Rundschreiben über ihren Arbeitsbeginn am Tag zuvor. Es sei nun das Bestreben, möglichst schnell einen ersten Teil der Kapitalentschädigung nach § 14 des Stiftungsgesetzes auszuzahlen. Die Höhe der Entschädigung richte sich nach der Schwere des Körperschadens und der hierdurch hervorgerufenen Körperfunktionsstörungen des jeweiligen Kindes, die von den gemäß § 19 des Stiftungsgesetzes gebildeten Ärztekommmissionen festgestellt werde. Dafür seien die Mitglieder der Kommissionen, die auch bisher mit der Schadensfeststellung befasst waren, vom Stiftungsrat in seiner ersten Sitzung bestellt worden. Der Stiftungsrat betonte die Hoffnung auf eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern, damit zum Wohle der Kinder das Ziel des Stiftungsgesetzes erreicht werden könne.²⁷²

Als Reaktion auf das Schreiben erhielt der Bundesverband mehrere Anfragen von Eltern, die sich auf dessen Umfrage vom 22. Februar 1972 nicht geäußert, oder sich gegen die Stiftungslösung ausgesprochen hatten, wie ihre Rechtsposition nach Inkrafttreten des Gesetzes aussehe. Der Bundesverband schrieb daraufhin in einem Rundschreiben vom 3. Februar 1973:

²⁷⁰ Ebd.

²⁷¹ Nachlass Rolf Kleinau, Treuhänder an Eltern, Betreff Gesetz, 29.2.1972.

²⁷² Nachlass Rolf Kleinau, Stiftung an Eltern, Betreff Arbeitsbeginn, 7.12.1972.

„Die Stiftung ist für alle verbindlich. Das Stiftungsgesetz schließt in § 23 aus, dass Eltern contergangeschädigter Kinder erneut Ansprüche gegenüber der Fa. Chemie-Grünenthal geltend machen können!

Alle Kinder haben Anspruch auf Leistung aus den ursprünglichen Grünenthal-Geldern und den von der Bundesregierung zur Verfügung gestellten 50 Mio. DM (insges. Ca. 170 Mio. DM), die Leistungen erfolgen nach Willen des Gesetzgebers ausschließlich durch die Stiftung und nicht mehr durch die ehemaligen Treuhänder.“²⁷³

Alles in allem Bewerteten die Betroffenenvertreter den Gesetzesentwurf als Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Vergleichsangebot, das ohnehin nicht für alle gegolten habe, da nicht alle Krankenkassen und Sozialhilfeträger auf ihre Leistungen verzichtet hatten. Und selbst wenn ein Verzicht erfolgt war, galt dieser nur für die Vergangenheit und nicht für die Zukunft, was wiederum eine beträchtliche Minderung bis hin zur Einstellung der Sozialhilfeleistungen bedeuten konnte. Zusätzlich drohten steuerliche Nachteile, sollten die Zahlung nicht vollumfänglich als Schmerzensgeld anerkannt werden. Die Verbände waren der Ansicht, das Gesetz als Zwischenerfolg zu behandeln und in Zukunft für weitere Verbesserungen zu kämpfen. Schlussendlich liege es aber an den Eltern zu entscheiden, ob sie die Treuhänder anweisen wollten, das Geld einzuzahlen.

Auch wenn das Gesetz gegenüber dem Vergleichsangebot eine Verbesserung darstellte: Das zu erreichen war der Mindestanspruch der Gesetzesinitiative gewesen und Grundvoraussetzung für die Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz. Auch wenn das Stiftungsgesetz angesichts des fast aussichtslosen – oder von maßgeblich Beteiligten so dargestellten – juristischen Kampfes um Entschädigung die schnellste und sicherste Entschädigung für die Gesamtheit der Kinder darstellte, hätte das Gesetz noch wesentlich zu Gunsten der contergangeschädigten Kinder verbessert werden können. Vor allem, dass dynamisierte Renten nicht von Anfang an fest im Gesetz verankert waren, sondern über Jahre hinweg erstritten werden mussten, war eine äußerst fragwürdige Sparmaßnahme des Staates auf Kosten der Contergangeschädigten, die den Verdacht nahelegt, dass eben nur das Nötigste getan wurde, um dem Mindestanspruch zu genügen. Man machte es sich zu Nutze, dass die geschädigten Kinder und ihre Eltern aufgrund ihrer akuten sozial prekären Situation bereit beziehungsweise gezwungen waren, sich auf die Stiftungslösung einzulassen, um zuweilen auf Kosten der Contergangeschädigten auch andere sozialpolitische Ziele zu verwirklichen. Grünenthal auf der anderen Seite wurde durch den § 23 nicht nur vor weiteren Klagen derer

²⁷³ Nachlass Rolf Kleinau, Bundesverband an Eltern, Betreff Arbeitsbeginn Stiftung, 3.2.1973.

geschützt, die dem Vergleich zugestimmt hatten, sondern auch vor denjenigen, die niemals eine Verzichtserklärung abgegeben hatten sowie etwaigen Forderungen der Krankenkassen und Sozialhilfeträger. Bereits im Mai 1973 erreichte Lenz ein Brief, in dem der Verfasser das Ergebnis der gesetzlichen Lösung auch im Vergleich zum Ausland kritisch bewertet:

„Was nun die Stiftung betrifft, mit der ein sozialdemokratischer Minister nach meiner Meinung einem Großunternehmen einen größeren Gefallen erwies, als den betroffenen Kindern; so stelle ich die Objektivität in Frage, weil es mir merkwürdig erscheint, wie es möglich ist, dass in einer Nationalen Stiftung, die auf dem Geld der Kinder basiert und diese Kinder gleichzeitig zu Bittstellern an ihrem Eigentum macht, Herr Dr. Wartensleben als Leiter der Rechtsabteilung der Chemie Grünenthal maßgeblich mitwirken kann. Ich meine, die Regierung verletzt hier ihre Aufsichtspflicht. [...] Beigeschlossen sende ich Ihnen einen Artikel aus dem Handelsblatt vom 21. April 1973, der am englischen Beispiel deutlich macht, wie armselig die deutsche Lösung ist [...].“²⁷⁴

4. Die Arbeit der Stiftung

In diesem Abschnitt wird untersucht, inwieweit die Arbeit der Stiftung ihrer Verpflichtung gerecht wurde. Wurden die Kinder durch die Kombination an Leistungen schlussendlich angemessen versorgt? Der erste Abschnitt gibt einen Überblick über die erbrachten Leistungen und zeigt exemplarisch, wie einzelne Parteien diese bewerteten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es den Elternverbänden durch stetige Anstrengungen mehrfach gelang eine Anpassung der Rentenleistungen zu erwirken.²⁷⁵ Anschließend soll in einem zweiten Abschnitt untersucht werden, wie die Stiftung menschlich mit den Geschädigten umging. Dafür werden – ebenfalls exemplarisch – zufällig ausgewählte „Patientenakten“ aus dem Archiv der Conterganstiftung analysiert.

4.1 Finanzielle Leistungen

Anfang November 1973 informierte die Stiftung in einem Rundschreiben darüber, dass nach Abschluss der Grobgutachten erste Auszahlungen in Höhe von über 21 Millionen DM an etwa 2.250 Personen geleistet worden seien und inzwischen die Feinbegutachtungen durch die ärztlichen Kommissionen der Stiftung begonnen hatten. Man sei sehr bemüht, die endgültigen Leistungen für alle Kinder schnellstmöglich

²⁷⁴ Universitätsarchiv Münster, Nachlass Lenz, Ordner 522, W. B. an Lenz, 03.05.1973.

²⁷⁵ „Unser größtes Anliegen ist z. Zt., dass die Renten entsprechend dem Kaufkraftverlust laufend höher gestuft werden. Die ersten Verhandlungen unseres Bundesverbandes mit der Frau Bundesgesundheitsministerin haben bereits stattgefunden. Um dieses Ziel müssen wir jedoch langfristig sehr zäh kämpfen.“ Contergankinder-Hilfswerk München, Rundschreiben Nr. 34, 2.11.1973.

festzusetzen. Schon jetzt lägen mehrere hundert besonders dringliche Rentenkapitalisierungsanträge vor, die aber aufgrund der notwendigen Gleichberechtigung erst nach den endgültigen Kapitalentschädigungen und der Festlegung aller Renten bearbeitet werden konnten. Weder durch telefonische Rückfragen noch durch Schreiben sei eine Beschleunigung zu erreichen, weshalb darum gebeten werde, von Rückfragen vorerst abzusehen.²⁷⁶

Der Bundesverband teilte in einem Schreiben 1974 mit, dass bis zum 25. April 1974 an 2.358 Kinder Leistungen in einer Gesamthöhe von 43.420.872,57 DM erbracht worden waren. Davon seien ca. 32 Mio. DM auf Abschlagszahlungen und endgültige Kapitalentschädigung entfallen, auf Rentenzahlungen 9,9 Mio. DM und auf die Verzinsung der Kapitalentschädigung 0,97 Mio. DM. Bis Oktober 1973 sei in 1.165 Fällen eine Endabrechnung erfolgt, damit habe schon mehr als die Hälfte der Kinder Gewissheit über die Leistungen der Stiftung, die sich im Durchschnitt auf 375 DM lebenslange, monatliche Rente und 16.849 DM Kapitalentschädigung beliefen. Etwa 55% erhielten die gesetzlich vorgesehene Höchstrente von 450 DM monatlich. Dafür seien weitere 17 Mio. DM notwendig gewesen, die als zusätzliche Leistung der Bundesregierung der Stiftung und damit den Kindern zugute gekommen seien. Als Beihilfen an die Eltern verstorbener Kinder seien bisher 76.000 DM und für durchgeführte Rentenkapitalisierungen 589.686 DM gezahlt worden. Die Stiftung habe bezüglich der Kapitalisierungen mitgeteilt, dass die Rente bis zu ihrer vollen Höhe und bis zu einem Zeitraum von 15 Jahren kapitalisiert werden könne (§ 14 Abs. 3 S. 1 StHG), wenn die Kapitalisierung im Interesse des Kindes liege (vgl. § 10 Abs. 3 S. 3 der Satzung). Dies könne ganz oder teilweise für bis zu 15 Jahre erfolgen. Die Abfindungssumme, die anstelle einer Rente von 100 DM monatlich bezogen werden könne, betrage für fünf Jahre 5.160,71 DM, für zehn Jahre 8.927,41 DM und für 15 Jahre 11.676,65 DM. Bei beispielsweise 250 DM monatlicher Rente, entsprächen die Beträge dem 4,5-fachen der jeweiligen Summen.²⁷⁷

Nach etwa dreijähriger Arbeit meldete die Stiftung, dass inzwischen bis auf wenige Ausnahmen, die man nicht zu vertreten habe, alle der Stiftung bekannten Kinder, die ihnen nach dem Stiftungsgesetz zustehenden Kapitalentschädigungen erhalten hätten und Rente beziehen würden. In über 200 Fällen sei eine Rentenkapitalisierung vorgenommen worden und man betreue mehr als 150 ausländische Kinder in 21

²⁷⁶ Nachlass Rolf Kleinau, Stiftung an Eltern, 2.11.1973.

²⁷⁷ Nachlass Rolf Kleinau, Congergankinder-Hilfswerk München, Rundschreiben Nr. 37, 15.5.74.

verschiedenen Ländern. Darüber hinaus habe man für alle Leistungsempfänger „dank der freundlichen Unterstützung der Firma Grünenthal“ die Neuauflage eines „Leitfadens für die Betreuung Behinderter“, herausgegeben vom Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e.V., beschafft, damit diese einen möglichst lückenlosen, auf den neuesten Stand der gesetzlichen Bestimmungen gebrachten Überblick über die Vergünstigungen hätten.²⁷⁸

Der Vorsitzende des Hilfswerks München verkündete in einem Schreiben von August 1978, „dass unsere Contergankinder bereits jetzt weit mehr erhalten haben, als an Mitteln von der Firma Grünenthal in die Stiftung eingebracht worden ist. Darüber hinaus erhalten die Kinder lebenslänglich ihre Rente.“²⁷⁹ Der Brief einer Geschädigten an den Treuhänder und Grünenthalanwalt Wartensleben zeigt was all diese Zahlen im Einzelfall konkret bedeuten konnten:

„Sehr geehrter Herr Wartensleben!

Auf Grundmeiner fast unerträglichen Rückenbeschwerden, welche zusätzlich zu meiner Behinderung (ich bin contergangeschädigt) aufgetreten sind, suchte ich im Januar d. J. einen Facharzt für Orthopädie auf. Das Resultat war niederschmetternd, obwohl ich seit meiner Geburt ständig in ärztlicher Behandlung bin. Die Röntgenaufnahme zeigte nicht nur die angeborenen Defekte und Verformungen meiner Wirbelsäule, sondern auch fortschreitende Folgeschäden, deren Ausmaß nur vorstellbar ist, wenn man die Aufnahme gesehen hat.

ICH FRAGE SIE

Wie weit wurden solche Schäden bei der Einstufung unserer Behinderung berücksichtigt? Wie weit bei der finanziellen Entschädigung? Für mich ist die Klärung dieser Fragen sehr wichtig, weil

1. mir durch ständige Behandlungen immens viel Schulzeit verloren ging und dadurch Schwierigkeiten bei der Berufswahl entstanden sind,
2. Die Behinderung psychische Schäden, unter denen auch die gesamte Familie leidet, verursachte,
3. Körperliche und psychische Schäden auch zu Beeinträchtigungen im Umgang mit den Mitmenschen führten und ich mir
4. aus den vorgenannten Punkten eine volle berufliche Rehabilitation nicht vorstellen kann.

Sie, die Sie nicht behindert sind und evtl. keinen Behinderten in der Familie haben, sprechen von Hilfe.

Ich frage Sie ???

Wie sieht diese Hilfe bis zum heutigen Tag aus? Sind Sie der Meinung, dass die uns zugestandenen Leistungen uns wesentlich helfen, unser Schicksal zu erleichtern?

²⁷⁸ Universitätsarchiv Münster, Bestand Lenz, Ordner 522, Rundschreiben Stiftung an Eltern, 30.11.1975; siehe auch Nachlass Rolf Kleinau.

²⁷⁹ Contergankinder-Hilfswerk München, Rundschreiben Nr. 46, 17.8.78. Für eine genaue Aufstellung der Entwicklung der Stiftungsleistungen auch unter Berücksichtigung der Gesetzesänderungen und Währungsreform siehe Stürmer, Christian, Stellungnahme zur Erarbeitung einer „Expertise zur historischen Aufarbeitung der Arbeit der Conterganstiftung für behinderte Menschen“, Stuttgart 2021, S. 21–25.

Aus meiner Sicht stellt sich die augenblickliche Situation wie folgt dar: Nicht jeder Behinderte hat die Möglichkeit, weiterführende Schulen zu besuchen, geschweige denn zu studieren, wie es in öffentlichen Medien dargestellt wird. Nicht jeder ist mit den intellektuellen und finanziellen Möglichkeiten so gut bedacht wie im „Stern“ dargestellt wurde. [...]

Die Erlebnisse, die ich in den siebzehn Jahren meines Lebens sammeln musste, bewogen mich zu folgender Überlegung: Wäre es nicht humaner, schwer behinderte Säuglinge sofort nach der Geburt zu töten, als sie einem solchen Leben auszusetzen? Verfallen Sie nicht dem Irrtum, ich sei ein verkorkster und verbitterter Mensch. ---- Im Gegenteil. [...]²⁸⁰

Die Quelle bringt deutlich auf den Punkt, dass eine finanzielle Besserstellung der Geschädigten gegenüber dem Vergleichsangebot nicht gleichbedeutend mit ausreichender Entschädigung und sozialer Eingliederung war. Ein immer wieder genannter Grund für die gesetzliche Lösung war immerhin gewesen, dass den Gesetzgebern bewusst gewesen wäre, dass die Vergleichszahlung von 100 Mio. DM keinesfalls ausreichen, um den Contergangeschädigten ein würdevolles Leben mit angemessener finanzieller und sozialer Unterstützung zukommen zu lassen. Zumindest für die Geschädigten war längst nicht alles Potential der gesetzlichen Regelung ausgeschöpft worden. Für die Geschädigten hätte eindeutig mehr erreicht werden müssen. Die 2012 veröffentlichte Studie des Gerontologischen Instituts in Heidelberg, an der Menschen mit Conterganschädigung aktiv mitgewirkt hatten, zeigte in aller Deutlichkeit die über Jahrzehnte herrschenden Probleme und Versorgungsdefizite. Dies hätte durch eine verantwortungsvolle gesetzliche Regelung verhindert werden können und müssen.

4.2 Handhabung Einzelfälle/Umgang mit Empfängern

Generell war in den Debatten um eine gesetzliche Stiftung vor allem von CDU/CSU-Abgeordneten, Vertretern diverser Wohlfahrtsverbände und Sozialbehörden, sowie von den Elternverbänden der Wunsch nach einem Fokus auf der finanziellen Entschädigung gefordert worden. Gegenüber dem von der SPD-Fraktion angestrebten Vorhaben, im Rahmen der Stiftung allen Kindern mit Behinderung zusätzliche Hilfe in Form von beispielsweise stiftungseigenen Einrichtungen zur sozialen Integration und zusätzlichen medizinischen Unterstützung zukommen zu lassen, hatten auch aufgrund zu geringer finanzieller Mittel Bedenken bestanden. Den Verwaltungsapparat der Stiftung so schlank wie möglich zu halten war ebenfalls ein erklärtes Ziel der Elternverbände gewesen. Entsprechend lag die Zuständigkeit der Stiftung vor allem in ihren Anfangsjahren Schwerpunktmäßig massiv auf der finanziellen Entschädigung der

²⁸⁰ Universitätsarchiv Münster, Nachlass Lenz, Ordner 523, Brief an Wartensleben (vermutlich an Lenz weitergeleitet), 28.02.1979.

Contergangeschädigten. An dieser Stelle soll anhand zufällig ausgewählter Akten aus dem Archiv der Stiftung ein Eindruck von der Arbeitsweise der Stiftung vermittelt werden: Vor der Ausgangsbedingung, dass es der gewünschte und erklärte Schwerpunkt der Stiftung war, so viele Gelder wie möglich an die Geschädigten fließen zu lassen, wird analysiert, wie der bürokratische Ablauf beider Seiten war, um dies zu erreichen. Das Archiv der Stiftung umfasst für jede leistungsberechtigte Person eine (laufende) Fallakte, in der Anträge, Bescheinigungen, Korrespondenzen usw. gesammelt werden und eine gesonderte medizinische Akte, die vor allem medizinische Standardbögen aus der Zulassungsphase und für die Festlegung der Schadenspunkte umfasst. Im Todesfall werden diese beiden Akten gemeinsam verwahrt. Einen weiteren Bestand des Archivs bilden die Akten der Frühverstorbenen, das heißt, der Fälle, die vor Arbeitsbeginn der Stiftung bereits verstorben waren und daher nie eine Einmalentschädigung und regelmäßige Rentenzahlungen erhalten haben. Auch abgelehnte Anträge, bei denen die medizinischen Kommissionen keine Conterganschädigung feststellten, werden als Bestand archiviert. Die Unterlagen zu den zwischen 2013 und 2017 finanzierten „spezifischen Bedarfen“ bilden einen weiteren eigenen Bestand des Archivs. Für die hiesige Übersicht wurden aus jedem Bestand zufällig zwei Akten ausgewählt. Die medizinischen Akten beginnen mit einem Fragebogen zur Schadensübersicht, den die Eltern ausfüllen und zusammen mit bereits vorliegenden ärztlichen Unterlagen zur Begutachtung der medizinischen Kommissionen einsenden mussten. Bei Bedarf fragte die zuständige medizinische Kommission weitere Unterlagen an, um noch offene Aspekte möglichst gerecht einordnen zu können. Das Ergebnis des Bewilligungsausschusses, d.h. die anerkannten Schadenspunkte, liegen ebenfalls bei, genauso wie gegebenenfalls Revisionsanträge, entsprechende Gutachten und Anwaltsschreiben. Auch weitere ärztliche Unterlagen, sortiert nach behandelnden Ärzten, durchgeführten Untersuchungen und Chronologie werden in dieser Akte gesammelt. Auch Initiativschreiben der Eltern über die Entwicklung ihres Kindes liegen teilweise bei, ebenso wie ärztliche Entwicklungsbewertungen oder Schreiben des Gesundheitsamtes. Bei Bedarf wurde die Punktebewertung überarbeitet.²⁸¹

In den Fallakten finden sich Standardformulare unter anderem Anträge auf und Zubilligung von Kapitalentschädigung und Rente, die Ermächtigung der Treuhänder, das Vergleichsvermögen der Stiftung zu übergeben, Einwohnermeldeamtsbestätigungen, dass das Kind bei Inkrafttreten des Gesetzes lebte, sowie jährliche

²⁸¹ Vgl. St C II 1925; St C II 1907; St C II 59; St C II 4.

Lebensbescheinigungen zur Fortzahlung der Renten. Außerdem Anträge auf Rentenkaptalisierung und Informationsschreiben über Rentenerhöhungen. Alle Formblätter beschränken sich auf eine oder zwei Seiten. Außerdem umfassen die Akten Informationsschreiben über beispielsweise Sonderzahlungen oder zusätzliche Informationsangebote, wie beispielsweise über das Verfahren zur Rentenkaptalisierung, Anleitungen zum Umgang mit bestehenden relevanten Gesetzen oder mögliche Hilfsangebote (Broschüre Pkw für Ohnarmer: Erklärung, Beschreibung, Kosten: 5 Seiten²⁸²). Auch Fragebögen zu Möglichkeiten und Erfolgen (beruflicher) Eingliederung umfassen die Fallakten. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit teilte die Stiftung – ebenfalls in einem Formschreiben – mit, dass die künftige Kontaktperson, die geschädigte Person selbst sei und verlangte eine Unterschriftenprobe. Die Akten bereits Verstorbener enden meist mit der Sterbeurkunde und einer „abschließenden Übersicht“ über Geburt, Tod, Punkte, Schädigungen und geleistete Zahlungen. Kaptalisierungsanträge wurden vor allem zu Beginn der Stiftungsarbeit großzügig gewährt, solange nachgewiesen schien, dass das Kapital für die im Gesetz vorgesehenen Zwecke verwendet wurde. Hatte die Stiftung Zweifel, auch aufgrund der Nichtschlüssigkeit eingereichter Unterlagen, wurden Anträge mehrfach geprüft und gegebenenfalls begründet zurückgewiesen, teilweise auch durch den Vorstand. Das Beispiel eines Revisionsantrages zur Erhöhung der Schadenspunkte aufgrund einer akuten Verschlechterung des Gesamtzustandes infolge einer Krebserkrankung und Therapie lässt teilweise stark bürokratische Strukturen erkennen, der Antrag wurde mit folgender Begründung ohne nähere Prüfung der Sachlage abgelehnt:

„Der Grund für den nunmehr gestellten Revisionsantrag ist dem/der Antragsteller/in spätestens seit dem [...], und somit seit mehr als drei Monaten, bekannt. Insofern liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 VwVfG nicht vor. [...] Der Revisionsantrag wird als unzulässig zurückgewiesen.“²⁸³

Die antragsstellende Person ließ durch ihren Anwalt Widerspruch einlegen, mit der Begründung, die Frist habe „angesichts der dramatischen Situation“ der laufenden Tumorbehandlung nicht eingehalten werden können. Erst aufgrund einer geänderten Rechtslage einige Monate später wurde die ursprüngliche Ablehnung revidiert und um die Einsendung aller Unterlagen gebeten, die belegten, dass aufgrund der Contergan-Schäden auf eine Bestrahlung hatte verzichtet werden müssen und eine Chemotherapie notwendig wurde. Außerdem wurden Nachweise für therapiebedingte

²⁸² Universitätsarchiv Münster, Bestand Lenz, Ordner 522, nach 1975.

²⁸³ St C II 59.

Folgeschäden und einen direkten Zusammenhang mit der Therapie verlangt. Schlussendlich lehnte die Medizinische Kommission eine Anpassung der Schadenspunkte ab: Krebs galt nicht als Folgeerkrankung Contergans und auch wenn der Krankheitsverlauf durch eine Conterganschädigung schwerer sei, sei momentan leider keine Berücksichtigung bei den Punkten möglich. Der Stiftungsvorstand solle aber zum Thema angesprochen werden, „insbesondere auch bezüglich finanzieller Hilfen, die der Gesetzgeber bei Verwirklichung besonderer, eventuell contergantypsicher Risiken leisten könnte. Diese Diskussion wird sicherlich nicht in den nächsten Monaten zu einem Ergebnis führen.“²⁸⁴

Aus den Fallakten der Frühverstorbenen geht hervor, dass man diesbezüglich schlussendlich zu der Regelung gelangt war, dass im Falle des Todes vor Stiftungsbeginn zu Gunsten der noch lebenden Kinder weder Kapitalentschädigung noch Rente ausbezahlt/vererbt wurde. Aufgrund besonderer Umstände konnte aber für jedes Lebensjahr des Kindes eine Zahlung von 500 DM genehmigt werden. Diese wurde beispielsweise für zusätzliche Fahrtkosten, Haushalts- und Pflegehilfen und Beerdigungskosten gewährt. In einem der beiden zufällig gesichteten Fälle wurde die Beihilfe trotz fehlender Belge aufgrund der „glaubhaften Schilderungen“ der Mutter gewährt.²⁸⁵

Alles in allem kann man sagen, dass sich die Stiftung auf ihre Hauptaufgabe „finanzielle Entschädigung“ fokussierte. Prinzipiell waren die Anträge übersichtlich und die Empfänger wurden regelmäßig über Änderungen informiert. Bei der Arbeit mit Einzelfällen zeichnet sich ein kritischeres Bild: hier werden eine teils zu starke Bürokratisierung und zuweilen unzureichendes Einfühlungsvermögen der Stiftung gegenüber den Geschädigten deutlich. Ob, inwieweit und ab wann die Arbeit der Stiftung das Leben der Geschädigten erleichterte/aufwertete zeigte die Studie des Instituts für Gerontologie Heidelberg 2012, infolge derer die bisher tiefgreifendste Reform des Conterganstiftungsgesetzes erfolgte. Auch im Rahmen dieser Untersuchung hat das gerontologische Institut breit angelegte Befragungen über die Entwicklung der Stiftung durchgeführt, deren Ergebnisse im Anschluss präsentiert werden.

²⁸⁴ St C II 59.

²⁸⁵ STC 10034; STC 10032.